

MAV | Mitteilungen

2021 April

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



5. Münchener WEG-Forum 2021 live online
26.04.2021, 09:00 – 13:30 Uhr
Das Programm finden Sie auf Seite 10 in diesem Heft.

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV Themenstammtische	4
Neues vom Münchener Modell	6
Interview mit der Geschäftsführerin der MAV GmbH.....	7
Die Kanzlei als Ausbilder	9
Einladung zum 5. Münchener WEG-Forum 2021	10
MAV-Service	12

Aktuelles

Aktuelles	13
Digitale Anwaltschaft	14

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von RA Dr. Wieland Horn	15
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	16
Interessante Entscheidungen	18
Mittagsveranstaltungen 2021	19
Einladung zum Münchner Erbrechtstag 2021.....	20
Interessantes	29
Personalia	30
Nützliches und Hilfreiches	32
Neues vom DAV	33

MAV Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –
Seminare April 2021 bis September 2021 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Morsbach: Der Elefant im Zimmer	35
Ulsenheimer / Gaede: Arztstrafrecht in der Praxis	36
Bockemühl: Handbuch des Fachanwalts Strafrecht	37
Impressum	37

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm (live-online)	38
------------------------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	40
--------------------------------	----

2021 April

Gendern

Liebe Kolleg*innen,

neben der Diskussion über die Pandemiebekämpfung haben derzeit andere Themen vermeintlich keinen Platz. Doch der Schein trügt. Am Rande des Medieninteresses werden mit hoher Emotionalität Debatten über die unterschiedlichsten Formen der Diskriminierung geführt. Deutlichen Aufwind haben diese Themen durch das BVerfG (Beschluss vom 10.10.2017 - 1 BvR 2019/16) erhalten. Das Gericht entschied, dass sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als auch Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG die geschlechtliche Identität derjenigen schütze, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Allgemein wird die Diskussion unter dem Begriff „Gender“ ['dʒɛndɐ] geführt. Damit ist die Geschlechtsidentität eines Menschen als soziale Kategorie gemeint, z.B. im Hinblick auf seine Selbstwahrnehmung, sein Selbstwertgefühl oder sein Rollenverhalten. Dagegen bezieht sich das biologische Geschlecht auf körperliche Merkmale, die darauf hinweisen, ob ein Mensch Mann oder Frau ist. Das alles hat wiederum nichts mit der sexuellen Orientierung zu tun, die sich auf andere Personen bezieht.

Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG müssen Jurist*innen anerkennen, dass es auch andere Formen der Geschlechtsidentität als Mann oder Frau geben kann und sich das praktisch auf den Rechtsalltag auswirkt. Das ist uns Anwält*innen auch klar, schließlich wurden wir mit dem Grundgesetz sozialisiert. Der offene Austausch über die damit zusammenhängenden Themen ist aber nur selten möglich. Ganz schnell befindet man sich im magischen Dreieck aus Stammtisch, Scham und Dr. Sommer. Und vielleicht tut Aufklärung wirklich Not. Ich empfehle folgenden Glossar: <https://www.quixkollektiv.org/glossar/genderidentitaeten/>. So gelingt der Umgang mit Begriffen wie queer ['kwɪə(j)], cis- oder trans-Gender. Und das wäre ja schon der erste Schritt in die Sachdiskussion.

Themen für eine Sachdiskussion gibt es reichlich. Doch schon beim Versuch, die Verfassungswirklichkeit sprachlich auszudrücken, findet das gerade noch beschworene Verständnis oft ein jähes Ende. Wie drückt man sich gendergerecht aus? Es gibt (derzeit) keine allgemein anerkannte Sprach-Form, mit der man Gender-Diversität ausdrücken kann. Dieser Umstand lässt viele Gutmeinende schnell die Geduld und sogar ihre Einstellung zum Thema „Gender“ und damit ihr Gemeinschaftsgefühl verlieren. Ein sprachliches Problem wird dann in die gesellschaftliche Realität zurückgespiegelt. Nicht akzeptabel. Doch wie die richtigen Worte finden? Wikipedia fasst den aktuellen Meinungsstand unter dem Begriff „Gendersternchen“ zusammen:



„Der Rechtschreibduden führt 2020 das Sternchen als ‚vom amtlichen Regelwerk nicht abgedeckte‘ Möglichkeit des ‚geschlechtergerechten Sprachgebrauchs‘ auf. Die Gesellschaft für deutsche Sprache erkennt das Sternchen, andere Genderzeichen oder Gender-Pausen nicht als geeignete Mittel an, um diskriminierungsfreie Sprache umzusetzen. Neben dem ZDF nutzen auch einige Medien das Sternchen zum Gendern; einige Behörden und Verwaltungen im deutschsprachigen Raum empfehlen in ihren Sprachleitfäden seine Verwendung für die interne und externe Kommunikation, etwa die Stadtverwaltung Hannover und die Universität Wien. Mit gleicher Wirkung verwenden die Stadt Lübeck und einige Medien seit 2019 den Gender-Doppelpunkt (Mitarbeiter:innen)“, <https://de.wikipedia.org/wiki/Gendersternchen>.

Dabei erkennt auch die Gesellschaft für deutsche Sprache (GFDS), *„dass Sprache die Wahrnehmung lenkt, so dass es notwendig ist, sprachliche Gleichberechtigung umzusetzen, um die im Grundgesetz verankerte gesellschaftliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu stützen.“ <https://gfds.de/standpunkt-der-gfds-zu-einer-geschlechtergerechten-sprache/#>. Allerdings ist bei der GFDS die Rechtsprechung des BVerfG noch nicht angekommen. Deshalb beziehen sich deren Empfehlungen lediglich auf Mann und Frau.*

Aktuell befinden sich verfassungstreue Jurist*innen in einer Zwickmühle: bleiben sie sprachlich auf bekannten Pfaden, erwecken sie den Anschein, als ignorierten sie die Verfassungsrealität. Wollen sie diese aber sprachlich abbilden, entfernen sie sich zumindest vorläufig von den Regeln der deutschen Sprache. Wie ich mich entschieden habe, konnten Sie lesen. Natürlich hoffe ich, dass es gelingt, die Sprache möglichst bald den tatsächlichen Gegebenheiten ohne Verrenkungen anzupassen. Bis dahin brauchen wir viel Geduld und Toleranz. Die Zeit können wir nutzen, um uns schon einmal Gedanken über die praktischen Auswirkungen der BVerfG Entscheidung machen, etwa wie wir auch zukünftig Schutzräume für Frauen sichern. Es gibt viel zu tun.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer





Buntes zu Ostern

Wieder einmal habe ich es Ei-lig. Ostern steht vor der Tür (gleich hinter dem Redaktionsschluss, hoffentlich erreicht das Heft Sie rechtzeitig), Fristen und Termine sperren mich gerade einmal wieder in ein enges Zeitkorsett und der Ärger über ein wenig produktiv verlaufenen beruflichen Telefonat ist noch nicht ganz abgeklungen, sodass ich mein Zeitfenster auch nicht so optimal, nämlich entspannt, nutzen kann, wie ich das gerne hätte. Das Leben ist eben kein Wunschkonzert – was sich gerade in diesen Wochen zeigt, wo man so gerne mehr Freiheiten hätte, das Virus aber leider so frei ist, die dritte Kurve ansteigend und steil zu gestalten. Das Motto „flatten the curve“ – halten wir es weiter hoch, ein kleiner Lichtblick: seit dem Wochenende weiß ich, dass es farbige FFP2-Masken gibt, die man im Internet bestellen kann, mir wird der Osterhase welche bringen!

Trotzdem soll unser **Kulturprogramm** nicht länger darnieder liegen, die **Themenstammtische** haben es uns vorgemacht, wo ein Wille ist, ist ein gangbarer und fröhlicher Weg, auch beim Kulturprogramm gibt es jetzt sozusagen freie Getränkewahl, es findet vorläufig in der Form von Zoom-Vorträgen statt und ich hoffe, die Teilnehmer werden ebenso angetan berichten wie Frau Kollegin Anderson vom „Corona-Stammtisch“ in diesem Heft. Ein Teil der neuen Wege wird uns dauerhaft bereichern, die Vielfalt wird im Endeffekt größer werden.

Gestern Abend habe ich in der Wochenendpost das neue Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft gefunden – mein Gott, wie die Zeit vergeht. In dem Fünfjahreszeitraum, in dem ich meine Tätigkeit aufgenommen habe, ist die Zahl der Anwältinnen von 5651 auf 8537 (1990) gestiegen – bundesweit., Das waren damals 15,1 % der gesamten Anwaltschaft 2019 sind es 35,1 % und 57.999 gewesen und seit 2014 (und bis einschließlich 2018, da enden die abgedruckten Statistiken) liegt die Anzahl der zur Anwaltschaft neu zugelassenen Frauen in unserem Kammerbezirk über der der zugelassenen Männer. Es tut schon ganz gut, den individuell gefühlten Wandel manchmal mit den tatsächlichen Zahlen abzugleichen. Der Realitätscheck (das gender pay gap gibt es wirklich, auch in der Anwaltschaft – und nicht nur am Gedenktag im März) zeigt vielleicht auch, warum es wichtig ist, die Sprache den Realitäten ein Stück weit anzupassen, siehe dazu die Kolumne des Kollegen Dudek (nebenbei bemerkt, ich habe in einem Beitrag auf dem BBC Nachrichtenportal gelesen, dass es außerhalb Europas zahlreiche soziale Völker gibt, die traditionell mehrere Geschlechter anerkennen und sprachlich bezeichnen, über die Kolonialisierung ist das etwas aus dem Bewusstsein geraten).

Über Ostern ist auch wieder mehr Zeit für Lektüre und entspanntes Lauschen. Ein wirklich toller Tipp findet sich bei den Buchbesprechungen, **der Elefant im Zimmer** kommt definitiv in mein Osternest (Petra Morsbach, sie erinnern sich vielleicht an die Lesung im Landgericht). Auch auf die neue – Dritte – Folge des DRV Podcasts im Jubiläumsjahr, diesmal zu den Syndikusanwälten möchte ich Sie hinweisen, auch wenn ich selbst erst nach Redaktionsschluss dazu kommen werde, ihn zu hören. Gestern Abend, als ich das eigentlich machen wollte, habe ich dann – endlich – mitbekommen, dass es seit Dezember 2020 auch eine Podcast-Reihe von Dr. Cord Brüggemann, dem früheren DAV Geschäftsführer gibt und mir eine ältere Folge der „Rechtsgespräche“ gegönnt – das war sehr gehaltvoll, anregend und richtig toll (wen wundert's). Und Ostern komme ich dann hoffentlich über die vierte Folge von „Unter uns Pfarrerstöchtern“, einem Podcast über die Bibel als geschichtliches und literarisches Werk hinaus.

Und weil der Mensch manchmal auch nur spielen will und kreativ herumalbern: „Dreißig Sekunden Lebenszeit, gepflegt vergeudet.“ – diesem Lockruf (im Blog „Post aus Italien“ von Stefan Maiwald) konnte ich einfach nicht widerstehen, er führte mich auf <https://joshdata.me/iceberger.html> man zeichnet einen Eisberg ein und das Programm berechnet, wie das Modell schwimmen würde. (Meines ist erst mal kopfüber gekippt und wirkte im Anschluss nicht sehr imposant, Sie machen es bestimmt besser).

Jetzt ruft ganz laut der Gerichtstermin (und wahrscheinlich auch Frau Breitenauer mit dem Redaktionsschluss), es ist wieder einmal nicht so geworden, wie ich es mir gerne vorgestellt hätte, schlagen Sie ein Ei drüber ...

Jedenfalls wünsche ich Ihnen, dass Sie guter Dinge sind und immer oben schwimmen!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

PS: Einen herzlichen Dank allen Einsendern und Mitwirkenden dieses Hefts von dieser Stelle!

MAV-Themenstammtische

Die persönlichen Treffen der Themenstammtische sind derzeit eingeschränkt. Ob Treffen bereits ab Mitte April wieder möglich sein werden, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Bei einigen Stammtischen finden aber bereits seit geraumer Zeit regelmäßig virtuelle Treffen statt. Aktuelle Termine finden Sie – soweit bekannt – jeweils auf unserer Webseite. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den jeweils angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können oder zu den virtuellen Treffen eingeladen werden.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
Weitere Informationen:
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
✉ koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Berthold Braunger
✉ braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RA Maximilian Krämer
✉ m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Und sie sehen sich doch! – Mit dem MAV-Themenstammtisch durch das Corona-Jahr

Am 13. Februar 2020 war noch alles beim Alten – wir trafen uns in geselliger Runde im „Augustiner“. Doch bereits wenige Wochen später befanden wir uns mitten im ersten Lockdown und viele arbeiteten weitgehend aus dem Homeoffice. Das war's dann erstmal mit dem Stammtisch, dachte ich. Bis mich die Mail des Kollegen Martin Lang erreichte:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zwischenzeitlich steht fest, dass die Ausgangsbeschränkungen nach den Osterfeiertagen allenfalls gelockert werden. Das Stammtischtreffen in der Augustiner-Gaststätte am 22.04. wird leider ausfallen. Wahrscheinlich wird es noch geraume Zeit dauern, bis - unabhängig von den zukünftigen Öffnungszeiten in der Gastronomie - Treffen in Kleingruppen kein unverantwortbares Gesundheitsrisiko mehr darstellen. Solange werden wir warten müssen.

Wir können uns aber trotzdem am 22.04. sehen. Wer Interesse an einem virtuellen Gedankenaustausch sowie Klatsch und Tratsch hat, meldet sich bitte per Mail bei mir. Ich werde am 22.04 um 19:00 Uhr einen virtuellen Konferenzraum via Zoom (<https://zoom.us>) eröffnen. Alle Interessenten erhalten per Mail einen Zugangslink mit Gebrauchsanweisung. Der Konferenzdienst ist bis auf Ihre Internetkosten kostenlos. Allerdings sind wir bei einer Gruppenbesprechung auf ein Zeitlimit von 40 Minuten beschränkt. (...)

Warum eigentlich nicht? Bislang hatte ich nur Yoga via ZOOM gemacht und ansonsten per Skype mit mehreren Teilnehmern konferiert. Also probierte ich es einfach aus. Und war begeistert - der 1. online Stammtisch war witzig und eine gute Erfahrung! Natürlich musste man sich erst einmal zurecht finden mit den verschiedenen Funktionen - beispielsweise wie ordnet man die Teilnehmer auf dem Bildschirm an, wie interagiert man am besten - und technische Hürden überwinden: „Hallo, hallo, könnt Ihr mich hören?“. Kleinere Anfangsschwierigkeiten wurden gemeinsam und oft mittels Trial & Error gemeistert – „Versuch doch mal, auf das Symbol links unten zu klicken - nein, das andere links, nein, das andere Symbol“, denn so interessant es auch ist, wir wollten nicht alle den Desktop des einen Kollegen sehen, und „iPad 2“ unter dem Video ist irgendwie auch ein komischer Name...

Nachdem es bei allen (mehr oder weniger) rund lief, moderierte Kollege Martin Lang und sprach gezielt Themen an wie „Terminierung bei den Nachlassgerichten seit Corona“, „Akteneinsicht per Versand“, „Vorsorgevollmachten in Corona-Zeiten“ etc.. Nach und nach legten alle ihre anfängliche Scheu ob des neuen Formats beiseite und es kam richtig Schwung rein - wir plauderten unbefangen hin und her wie „in echt“. Aufgrund der positiven Erfahrung vereinbarten wir, uns von nun an möglichst jeden Monat in diesem Format auszutauschen.

Gesagt, getan. Kollege Martin Lang bereitete jedes Mal ein Diskussionsthema vor (zum Beispiel „Erbensuche und Erbenermittlung“ – im Nachgang erhielten die Teilnehmer eine Liste mit nützlichen Webseiten und Ansprechpartnern – oder „Interessenkollision bei erbrechtlichen Mandaten“), und häufig ergeben sich nach dem allgemeinen Austausch zur Begrüßung zunächst aktuelle Fragestellungen aus laufenden Fällen.

Ein großer Unterschied zu den Präsenz-Stammtischtreffen ist sicherlich, dass wir uns bei dem virtuellen Format alle miteinander unterhalten und es keine bilateralen Gesprächsmöglichkeiten oder Grüppchenbildung gibt. Denn bei ZOOM kann immer nur eine

Person sprechen – deren Video ist dann farblich markiert – und alle anderen hören zu. Es erfordert ein wenig Disziplin und Fingerspitzengefühl, Wortbeiträge zu platzieren, funktioniert jedoch einwandfrei. In der Augustiner Schankstube ist dies hingegen aufgrund des generellen Geräuschpegels schwierig bis unmöglich. Dort erfolgt der Austausch maximal bis zum 2. Nachbarn, so dass man an manchen Abenden nur mit wenigen Kolleg*innen sprechen konnte. Gerade auch das Erörtern rechtlicher Fragestellungen lässt sich via ZOOM deutlich besser gestalten als an einem 10er-Tisch.

Ein einziges Mal entfiel unser Stammtisch aufgrund einer technischen Panne: der virtuelle Warteraum blieb leer und die Teilnehmer erhielten die fehlerhafte Meldung, dass der Organisator an einem anderen Zoom-Meeting teilnehme, entsprechende Hinweis-mails landeten leider im Spam-Ordner. Das Treffen wurde einfach 2 Wochen später nachgeholt.

Im Zuge der weiteren Optimierung stimmen wir die Stammtischtermine seit einiger Zeit per Doodle miteinander ab, so dass stets der größtmögliche Teilnehmerkreis dabei sein kann.

Wir probierten auch verschiedene Uhrzeiten aus – anfangs starteten die Meetings um 19 Uhr, nun sind wir auf 20 Uhr umgestiegen. Ob man also noch aus der Kanzlei oder dem Homeoffice, vor oder nach dem Abendbrot teilnimmt, kann jeder flexibel für sich entscheiden. Der Vorteil des virtuellen Stammtischtreffens: freie Getränkewahl und ein unschlagbar kurzer Heimweg!

5



Screenshot: RAin Birte Anderson

Fazit: Wie bei so vielem während der Corona-Zeit zeigt sich auch bei den Stammtischtreffen, dass möglich ist, was man vorher nie gedacht hätte. Natürlich kann ein virtuelles Treffen kein persönliches Beisammensein vollständig ersetzen. Doch es funktioniert gut, wenn man sich darauf einlässt, und ist – wie aufgezeigt – in mancherlei Hinsicht sogar einem analogen Stammtisch überlegen.

Rechtsanwältin Birte Anderson,
Prozessfinanzierung LEGIAL AG

Neues vom Münchener Modell

Umgangspflegschaft

In dieser Kolumne wird regelmäßig von der Tätigkeit des Arbeitskreises Münchener Modell berichtet, der inzwischen etwa zweimal jährlich im Familiengericht München tagt. In diesem Arbeitskreis sind Familienrichter (innen) sowie Angehörige sämtlicher Berufsgruppen vertreten, die Beteiligte eines familiengerichtlichen Verfahrens sein können. Der Arbeitskreis Münchener Modell hat u. a. Kurzbeschreibungen der für Kindschaftsverfahren hilfreichen Angebote entwickelt. Die Kurzbeschreibungen des Angebotes der

Elternberatung, des begleiteten Umgangs, des Güterrichters, des Verfahrensbeistandes, des lösungsorientierten Gutachtens sowie der Mediation wurden im Rahmen dieser Kolumne bereits veröffentlicht. Nachfolgend wird die letzte Kurzbeschreibung der Umgangspflegschaft abgedruckt.

Die von dem Arbeitskreis entwickelten Arbeitsunterlagen eignen sich auch als Merkblätter für Mandanten.

Kurzbeschreibung des Angebotes:	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
Umgangspflegschaft <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungspflegschaft • Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts während der Umgangszeiten • Umsetzung einer Umgangsregelung • praktische Ausgestaltung des Umgangs entsprechend den Bedürfnissen des Kindes • Begleitung des Kindes beim Übergang von der betreuenden zur umgangsberechtigten Person • Sofern notwendig, Anwesenheit bei einzelnen Terminen, jedoch keine regelmäßige Begleitung • Umgangsbegleitung ist erforderlichenfalls gem. §18 III SGB VIII Aufgabe des Jugendamts 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn der betreuende Elternteil den Umgang vereitelt oder bei sonstigen Verletzungen der Wohlverhaltenspflicht des §1684 Abs.2 BGB, das Kind jedoch Kontakt zum anderen Elternteil wünscht • Geht es um den Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen i.S.v. 1685 BGB, nur unter den Voraussetzungen des 1666 Abs.1 BGB • In den im Sonderleitfaden genannten Fällen (z.B. nach häuslicher Gewalt), sofern das Kind den Umgang nicht ablehnt und dieser im Hinblick auf das Kindeswohl vertretbar erscheint 	<ul style="list-style-type: none"> • Psychische Erkrankung eines Elternteils, welche sich durch unangemessenes Verhalten gegenüber dem Kind auswirkt <p>Problematisch: Wenn das Kind den Umgang ablehnt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn sich im Laufe der Umgangspflegschaft herausstellt, dass der Umgang dem Kind mehr schadet als nützt • Zeigt es sich, dass der Umgang für das Kind unter den gegebenen Bedingungen unzumutbar ist und lassen sich dies in vertretbarer Zeit nicht ändern, gibt der Umgangspfleger eine entsprechende Rückmeldung an das Gericht wegen einer erneuten Prüfung gem. § 1684 Abs.4 S.1 BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung ist zumindest eine Rahmenregelung des Umgangs seitens des Gerichts (OLG München > konkrete Regelung) • Die förmliche Verpflichtung (Bestallung) sollte zeitnah zum Beststellungsbeschluss erfolgen • Der Zusatzauftrag der Übergangsbegleitung von einem Elternteil zum anderen sind in den Beschluss und als Wirkungskreis in die Bestallung aufzunehmen • Die Feststellung der Berufsmäßigkeit ist sowohl in den Beststellungsbeschluss aufzunehmen als auch in die Bestallungsurkunde • Umgangspflegschaften sind gem. § 1684 Abs. 4 S. 6 BGB zu befristen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang: Wie Verfahrensbeistand • Kosten: Aufwendungsersatz und Vergütung für Tätigkeiten innerhalb des gerichtlich festgelegten Wirkungskreises erfolgt gem. § 1684 Abs. 4 S.7 BGB i.V.m. §§ 277, FamFG, i.V.m. §§ 1835,1836 BGB, §§ 1-3 VBVG aus der Gerichtskasse • Die Kosten der Umgangsumgangspflegschaft fließen in die Gerichtskosten ein und können gem. Ziffer. 2014 Anhang 1 Fam GKG den Eltern auferlegt werden, sofern diesen keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde

Rechtsanwältin Dr. Birgit Hartman-Hilte
 Fachanwältin für Familien- und Erbrecht
 zertifizierte Mediatorin

MAV Intern

Die Corona-Pandemie – eine Herausforderung für die MAV Seminare

Ein Interview mit der Geschäftsführerin der MAV GmbH Angela Baral

Die Corona-Pandemie beschäftigt uns mittlerweile seit über einem Jahr. Nach den ersten Meldungen über die Abriegelung von Millionenstädten in China schien die Gefahr für uns in weiter Ferne. Doch bereits im Laufe des Februars, war das Virus nicht mehr aufzuhalten. Die ersten Veranstaltungen und Messen wurden abgesagt und schließlich verhängte die Regierung Mitte März 2020 den ersten Lockdown mit tiefgreifenden Einschränkungen und immensen Folgen für Unternehmen und die gesamte Wirtschaft.

Eine große Herausforderung auch für den Münchener Anwaltverein und dessen „Seminarabteilung“, die MAV GmbH.

MAV-Mitteilungen: Frau Baral, Sie sind Geschäftsführerin der MAV GmbH und mit Ihren Mitarbeiterinnen verantwortlich für die Seminare und Tagungen des Münchener Anwaltvereins und des Bayerischen Anwaltverbandes. Pro Jahr plant die MAV GmbH rund 80 Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwält*innen und deren Mitarbeiter*innen und führt diese durch. Die überwiegende Zahl davon im eigenen Seminarraum. Der Lockdown mit seinen Kontaktbeschränkungen betraf natürlich auch Sie als Veranstalter von Fortbildungen, bei denen bis zu 40 Personen in Ihrem Raum bzw. zwischen 120 und 150 Personen bei den geplanten Tagungen teilnehmen sollten. Wie haben Sie bzw. die MAV GmbH die Anfänge der Pandemie erlebt?

Angela Baral: Wie für alle anderen Menschen war es ein Schock. Zur persönlichen Verunsicherung kam die Sorge um das Unternehmen und die Arbeitsplätze, die es bietet. Infektionsschutz in den eigenen Räumen und Möglichkeiten für Homeoffice mussten geschaffen werden, während die Informationen über die Pandemie noch wenig strukturiert verfügbar waren. Wir hatten unsere Fortbildungen bis zum Beginn der Pandemie aus Überzeugung ausschließlich in Präsenzform veranstaltet, weil uns die Begegnung der Menschen in überschaubarem Rahmen wichtig ist.

MAV-Mitteilungen: Das Seminarprogramm des ersten Halbjahres 2020 war vollständig durchgeplant und veröffentlicht. Was hieß das für Sie und Ihre Mitarbeiterinnen?

Angela Baral: Für jedes Seminar ab 17. März mussten wir mit Referenten und Teilnehmern Kontakt aufnehmen und alles was schon gebucht und vereinbart war wieder stornieren. Wir hatten also jede Menge Arbeit aber keinen Umsatz, während Löhne und Miete und andere Kosten weiterhin anfielen. Der neu gemietete Kaffeespezialitäten-Vollautomat und das hochwertige Broschüren-Drucksystem standen kaum genutzt in den leeren Räumen.

MAV-Mitteilungen: Sie haben ausführlich recherchiert, sich diverse Plattformen angesehen. Entschieden haben Sie sich letztlich für die Seminarplattform edudip next. Was hat Sie von dieser Plattform überzeugt?

Angela Baral: Bei der Entscheidung stand für mich an erster Stelle, dass die Online-Durchführung der Fortbildungen die Anforderungen der Fachanwaltsordnung erfüllt, damit unsere Mitglieder Anerkennung für die Teilnahme bekommen. Hier habe ich ausführlich recherchiert, mit anderen Anbietern verglichen und eine Plattform

gefunden, auf der die Teilnehmer über eine Chatfunktion mit dem Referenten und miteinander im interaktiven Austausch stehen. Außerdem protokolliert edudip die Anwesenheit der Teilnehmer im Seminarraum elektronisch.



Foto: Sabine Gassner

Dienstleister bei anderen Kunden mit Hochdruck unzählige VPN Arbeitsplätze einzurichten hatte.

Die Webinar-Plattform edudip next ist browserbasiert, das heißt, dass sie ohne vorherige Installation eines Programmes auf dem PC der Teilnehmenden sofort einsatzbereit ist. Das unterscheidet sie von weit verbreiteten Programmen für Videokonferenzen. Edudip wird ausschließlich in Deutschland entwickelt, betreut und in deutschen Rechenzentren betrieben, auch das unterscheidet diesen Anbieter von den gängigen Programmen amerikanischer Herkunft. Alle personenbezogenen Daten unterliegen in edudip dem europäischen Datenschutz.

MAV-Mitteilungen: Sieht man sich hier in den Räumen der MAV GmbH um, ähnelt der Seminarraum eher einem Fernsehstudio. Musste neues Equipment angeschafft werden?

Angela Baral: Da haben Sie ganz recht: wir haben den Veranstaltungsraum technisch so ausgerüstet, dass professionelle Bild- und Tonqualität gewährleistet sind, egal ob ein oder mehrere Referenten am Vortrag mitwirken. Da ich mich als Technik-Freak bezeichnen würde, fiel mir das fachlich leicht, doch die ganze Welt brauchte diese Ausrüstung und viele Produkte waren vergriffen und die Preise aufgrund der großen Nachfrage stark angestiegen.

MAV-Mitteilungen: Ab wann konnten Sie Ihre Veranstaltungen online anbieten?

Angela Baral: Unser erstes Online-Seminar fand am 16. April 2020 statt. Der Referent sprach vom eigenen Standort aus, mit einer von uns geliehenen Webcam. Es war ein voller Erfolg und ich kann mich nur ausdrücklich bei unserem Referenten und allen Teilnehmenden bedanken! Die Nerven hatten blank gelegen, der Erfolg tat enorm gut.

MAV-Mitteilungen: Konnten Sie alle geplanten Seminare umsetzen und Ihre Referenten von der online-Durchführung überzeugen?

Angela Baral: Die meisten Referenten waren bereit, die inneren und äußeren Hürden zur Online-Durchführung ihrer Vorträge zu überwinden. Ich habe jeden einzelnen intensiv dabei betreut, viel Zeit in Tests und Einführungen investiert, sodass sie sich am Ende wohl fühlten. Es gab auch eine Anzahl von Vortragenden, die sich nicht

in einem Online-Format sehen, das bedeutete dann für uns: stornieren, neu ansetzen, bewerben, wieder stornieren, weil der Termin zu optimistisch gewählt war, und so weiter. Bei einzelnen Terminen setzt sich das leider bis heute fort.

MAV-Mitteilungen: Der Erfolg Ihres Angebotes ist abhängig von der Akzeptanz Ihrer Kunden. Wie wurde die Umstellung von Präsenzveranstaltungen auf Online-Seminare von Ihren Kunden angenommen?

Angela Baral: Der größte Teil unserer Kunden war von Beginn an aufgeschlossen und kooperativ. Meine Mitarbeiterinnen und ich geben uns größte Mühe, gute Bedienungsanleitungen zu schreiben und telefonisch zu unterstützen. Zu Beginn waren veraltete Versionen von Internet-Browsern ein Problem. Inzwischen gibt es nur noch Schwierigkeiten, wenn der Veranstaltungsteilnehmer seinen Browser ausschließlich über VPN/Datev starten kann, anstelle vom lokalen Gerät, doch wir haben immer eine für alle zufriedenstellende Lösung gefunden.

MAV-Mitteilungen: Wie sind die Rückmeldungen der Teilnehmer?

Angela Baral: Manche vermissen die persönliche Begegnung und hoffen, dass diese bald wieder möglich sein wird. Dennoch sind die allermeisten Kunden positiv überrascht von Online-Fortbildungen und möchten sie nicht mehr missen.

MAV-Mitteilungen: Für Sie als Veranstalter hat sich das Aufgabenspektrum sicherlich verändert. Der Referent und die Teilnehmer sind nicht vor Ort zu betreuen. Wie darf man sich so eine Online-Veranstaltung aus Sicht des Veranstalters vorstellen. Was läuft – für den Teilnehmer unsichtbar – im Hintergrund ab?

Angela Baral: Mit Referenten die nicht anreisen, muss ein separater Techniktest durchgeführt werden. Neue Interessierte brauchen häufig eine Erklärung des Ablaufs und auch separate Tests im Vorfeld bieten wir an. Am Tag vor dem Seminar verschicken wir den persönlichen Einladungslink an die Teilnehmenden. Damit registrieren sie sich auf der Plattform und können sofort einen Systemcheck ausführen und den Webinar-Raum betreten. Eine Stunde vor der Veranstaltung gilt es hier, Benutzer zu unterstützen, die beispielsweise eine veraltete Version eines Browsers oder Probleme mit dem Lautsprecher haben. Dass die Einladungs-Mail aus edudip im Spam-Filter landet kam auch häufig vor und musste erklärt und behoben werden.

MAV-Mitteilungen: Ihr Programm haben Sie von reinen Präsenzveranstaltungen zum Online-Format umgestellt. Mit welchen Herausforderungen waren und sind Sie und Ihre Mitarbeiterinnen konfrontiert?

Angela Baral: Während der Veranstaltung befindet sich durchgehend jemand von uns im virtuellen Seminarraum um zu moderieren und unterstützen. Hier wird also Arbeitskraft benötigt, die während einer Präsenzveranstaltung für andere Aufgaben verfügbar war. Auch mussten wir zuerst alle selbst fit für diese Herausforderungen werden. Das verlangte enorme Flexibilität und Aufgeschlossenheit. So hatten wir mehr Arbeit und weniger Ressourcen, also noch mehr Arbeit.

MAV-Mitteilungen: Man hat den Eindruck, online-Veranstaltungen seien weniger aufwendig, liefern sozusagen von selbst. Wie ist Ihre Erfahrung?

Angela Baral: Gastlichkeit und Unterstützung auf dem Niveau zu bieten, das wir uns vorstellen, ist über Bildschirm und Telefon

enorm aufwendig und energieraubend. Die Dioptrie-Stärken der Arbeitsplatzbrillen erhöhen sich. Es benötigt ungeheure Disziplin nicht im virtuellen Raum verloren zu gehen.

MAV-Mitteilungen: Worauf legen Sie und Ihre Mitarbeiterinnen in der Betreuung Ihrer Referenten und der Teilnehmer besonderen Wert?

Angela Baral: Im Fokus liegt hier der reibungslose Ablauf des Webinars. Niemand soll davon abgelenkt werden, sich mit voller Konzentration dem Inhalt der Fortbildung zu widmen. Was wir darüber hinaus erfüllen müssen um den Anforderungen der FAO gerecht zu werden, also das Abfragen der durchgängigen Anwesenheit im Chat, erledigen wir zuverlässig. Wenn es dann noch gelingt, die Freundlichkeit und Verbindlichkeit, für die die Seminare des Münchener Anwaltvereins bekannt sind, zu vermitteln dann sind wir zufrieden.

MAV-Mitteilungen: Sie haben nun gut ein Jahr online-Fortbildungen durchgeführt. Ihr Fortbildungsangebot umfasst Kurz-Seminare von ca. 2 Stunden, Seminare mit 3 und 3,5 Stunden, Intensiv-Seminare mit 5 Stunden und sogar Tagungen mit bis zu 7 Fortbildungsstunden. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie mit dieser Erfahrung bei diesem virtuellen Format?

Angela Baral: Wir haben ein Angebot für jeden Anspruch: die einen möchten in erster Linie kurze Seminare, die anderen haben neben dem Interesse für den fachlichen Inhalt den Fokus auch darauf, mit möglichst wenig Terminen Ihre Fortbildungspflicht zu erfüllen. Das Einzugsgebiet unserer Kundschaft ist online größer. Auch Eltern und Pflegendе, die an einen Ort gebunden sind können teilnehmen. Auf der Strecke bleiben jedoch die persönliche Begegnung und das Kollegengespräch am Rande. Dahin wollen wir als Münchener Anwaltverein und MAV GmbH wieder kommen, denn das macht einen Verein aus. In welcher Form und wann das möglich sein wird, wissen wir leider noch nicht.

MAV-Mitteilungen: Wir alle hoffen auf eine Besserung der Situation und Aufhebung der Einschränkungen spätestens zum Herbst 2021. Wie planen Sie die Veranstaltungen für Herbst 2021 bzw. für das Frühjahr 2022?

Angela Baral: Abgesehen von den behördlichen Vorschriften müssen wir als Veranstalter, die Referenten und Teilnehmer uns mit persönlicher Begegnung in einem geschlossenen Raum erst wieder wohl fühlen, bevor wir Präsenztermine durchführen. Dabei spielen auch Abstandsregeln eine Rolle, daher habe ich für einige Termine externe Räume angemietet. Ich sehe uns nicht in der Rolle, Schnelltests durchzuführen oder Impfpässe zu kontrollieren.

Planung ist wirklich schwierig, daher sieht unser Programm auch auf den ersten Blick kleiner aus als gewohnt. So kann ich kurzfristig auf die Situation reagieren. Es zeigt sich, dass viele Interessenten sich erst in letzter Minute anmelden, das passt also gut zusammen. An unseren Webinaren kann eine größere Personenanzahl teilnehmen, als in unserem Veranstaltungsraum, daher wird unser Programm die Nachfrage aller Fortbildungswilligen erfüllen. In der derzeitigen Situation gelingt es nur durch kurzfristige Planung ein vielseitiges und ansprechendes Programm zu bieten. Dafür bitte ich um Verständnis und freue mich schon auf die kommenden Tagungen und Seminare.

Liebe Frau Baral, vielen Dank für die Einblicke und viel Erfolg für die Herausforderungen der Zukunft.



Die Kanzlei als Ausbilder

Abschlussprüfung 2021/II der RA-Fachangestellten



Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2021/II im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten:

Montag, 17.05.2021
Dienstag, 18.05.2021
Mittwoch, 19.05.2021

Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II:

Dienstag, 08.06.2021

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde:

Mittwoch, 09.06.2021

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen.html>, letzter Zugriff 22.03.2021)

Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2021/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2021/II in Kooperation mit der RAK München an. Die Kurse legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. Die Kosten trägt der Verein, **die Teilnahme ist kostenfrei.**

Aufgrund der aktuellen Situation und mit Blick auf die Sicherheit der Teilnehmer*innen und Referent*innen werden die Kurse zur Online-Teilnahme angeboten. Eine schriftliche Anmeldung ist zwingend erforderlich.

Kurstermine:

Montag, 12.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr
Referent: RA Viechtl, BGB Schuldrecht, Sachenrecht

Donnerstag, 15.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr
Referent: RA Winkler, Zwangsvollstreckung, Mahnverfahren

Montag, 19.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr
Referent: RA Viechtl, Erbrecht, Familienrecht

Donnerstag, 22.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr
Referent: RA Winkler, Rechtsmittel, Fristen

Mittwoch, 28.04.2021, 17:30 – 19.00 Uhr
Referent: RA Viechtl, Fallbezogenes Fachgespräch (mdl. Prüfung)

Mittwoch, 05.05.2021, 17:30 – 19.00 Uhr
Referent: RA Winkler, Wirtschaft, Sozialkunde

Anmeldung:

Ihre Anmeldung senden Sie bitte direkt an die Email-Adresse der Ausbildungsabteilung der RAK unter ausbildung@rak-m.de oder über Fax: 089/532944-53. Benötigt werden der Teilnehmer-Name und die Email-Adresse. Bitte beachten Sie, dass Sie sich für jeden der Termine einzeln anmelden müssen.

Technische Voraussetzungen:

Sie finden die Anforderungen an Ihre Technik sowie Informationen unter <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/seminare.html>

Ablauf:

Nach Ihrer Anmeldung erhalten die Teilnehmer ca. 2-3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung die Zugangsdaten (Link und PIN) per Email.

Die Kurse finden Sie auch auf der Homepage der RAK München unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/aktuelles/>.



Mitgliedschaft

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de

5. Münchener WEG-Forum 2021

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



Live-Online-Tagung*

Montag, 26. April 2021, 9:00 bis 13:30 Uhr

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 4 Stunden bei durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm live-online

09:00 – 09:10 **Begrüßung** und kurze Einführung zur Tagungsplattform

09:10 – 10:10 **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG**
RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe

10:10– 10:20 **Wortmeldungen***

10:20– 11:00 **Mehr Licht in den Vermögensbericht**
Rechtsanwalt Thomas Hannemann, Karlsruhe

11:00– 11:10 **Wortmeldungen***

11:10 – 11:40 Pause

11:40 – 12:20 **Die Jahresabrechnung und der Beschluss über die Abrechnungsergebnisse**
Rechtsanwalt, Dipl. Betriebswirt Dr. Georg Jennißen, Köln

12:20– 12:30 **Wortmeldungen***

12:30 – 13:10 **Grenzen baulicher Veränderungen im neuen WEG**
RiOLG Wolfgang Dötsch, OLG Köln

13:10 – 13:20 **Wortmeldungen***

13:20 – 13:30 **Zusammenfassung und Verabschiedung**

*) Wortmeldungen sind durch die Live-Chatfunktion oder auf Wunsch durch Live-Zuschaltung per Ton (sofern an Ihrem Endgerät Mikrofon vorhanden ist) oder per Bild und Ton (sofern Kamera und Mikrofon vorhanden sind) ausdrücklich erwünscht und möglich.



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

5. Münchener WEG-Forum 2021

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt HP

- Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.
5. Münchener WEG-Forum: 26. April 2021, 9.00 bis 13.30 Uhr, Live-Online-Tagung

*) für DAV-Mitglieder: € 140,- zzgl. MwSt (= € 166,60), für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)

X Datum / Unterschrift

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Diesen können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch.

Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die

Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
Tel. 0175 915 70 33.



Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2021/2022

Sicherlich haben Sie in Ihrer Kanzlei schon mit der Planung für das nächste Ausbildungsjahr begonnen. Neue Auszubildende für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r so bald als möglich bei der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe an.

Die Anmeldeformulare sowie die Erklärung zur Teilnahme am Religionsunterricht finden Sie zusammen mit einer Anmeldecheckliste auf der Homepage der Schule (www.bs-recht.musin.de) unter <https://bs-recht.musin.de/anmeldung/>.

Klassenzuweisung / Informationstag:

Die Klassenzuweisung erfolgt am Informationstag. Dieser findet am Freitag, 17. September 2021 in der Zeit von 9:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr im Schulgebäude Astrid-Lindgren-Str. 1 statt. Die **Anwesenheit** aller neu angemeldeten Schüler/innen ist an diesem Tag **erforderlich!**

(Quelle: Homepage Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, letzter Zugriff 22.03.2021)

Aufruf: Bereitstellung von Pflichtpraktikumsplätzen für Studierende der Juristischen Fakultät der LMU München

Pandemiebedingt konnten seit März 2020 unzählige für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 25 JAPO erforderliche juristische Pflichtpraktika nicht stattfinden oder mussten abgebrochen werden.

Anbieter von Pflichtpraktika (insbesondere Kanzleien und Unternehmen), mussten ihr bisheriges großzügige Angebot reduzieren oder vollständig einstellen. Durch den Lockdown ist die Kontaktherstellung zwischen den Kanzleien und den Studierenden fast vollständig zum

Erliegen gekommen. Das Studienbüro der Juristischen Fakultät möchte alles unternehmen, um die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Stellen für die praktische Studienzeit zu unterstützen und ist dafür auf Ihre wohlwollende Unterstützung angewiesen. Jungen Menschen eine gute Ausbildung zukommen zu lassen muss eine gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe sein.

Können Sie im Sommer in Ihrer Kanzlei oder Ihrem Unternehmen trotz der angespannten Situation kurzfristig für den Zeitraum 17.7 - 17.10.2021 (vorlesungsfreie Zeit) einen mindestens vierwöchigen Praktikumsplatz entsprechend den Anforderungen des § 25 JAPO anbieten (siehe dazu https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1451/praktikumsplaetze_gesucht.pdf) melden Sie sich bitte bei der eigens von der LMU für die Kontaktherstellung eingerichteten „Praktikums- und Stellenbörse“: <https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/studienbuero/praktikum/index.html> oder senden Sie Ihre Stellenanzeigen als pdf an: praktikum@jura.uni-muenchen.de.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Andreas Bartholomä, Leiter des Studienbüros, Juristische Fakultät der LMU München, sehr gerne unter der angegebenen E-Mail-Adresse oder telefonisch unter 089 / 2180-6764 zur Verfügung.

Rechtsanwaltsfachangestellte: Neue Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung

Die BRAK hat eine aktualisierte Übersicht über die von den regionalen Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte publiziert. Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr.

Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet

im ersten Ausbildungsjahr 707,62 Euro, im zweiten Jahr 794,67 Euro und im dritten Jahr 886,07 Euro. Die Empfehlungen sind weiterhin regional stark unterschiedlich. Im Vergleich zur letzten Auswertung im Jahr 2019 stiegen die Durchschnittswerte für das erste Ausbildungsjahr um ca. 11,8 %, für das zweite Jahr um 9,4 % und für das dritte Jahr um 8,0 %.

Die Rechtsanwaltskammern sind gem. § 71 IV Berufsbildungsgesetz für die berufliche Ausbildung der Fachangestellten zuständig. Ihre Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung haben insofern verbindlichen Charakter, als Auszubildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben. Wird die Vergütungsempfehlung der Kammer um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen, die Auszubildenden können dann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Empfehlungen Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo (Stand 2/2021):
https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2021/2021_138anlage.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 5/2021 v. 10.3.2021)

Ausbildung: RAK München bietet viele Informationen

Im OLG Bezirk München ist die RAK München für die berufliche Ausbildung der Fachangestellten zuständig. Auf der Webseite <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung.html> finden Sie ausführliche Informationen, Merkblätter und Formulare rund um das Thema Ausbildung, Prüfungen, Förderprogramme usw. Um Kanzleien die Arbeit zu erleichtern gibt es z.B. die Möglichkeit einen Ausbildungsvertrag online vorauszufüllen und dann unterschriftsreif auszudrucken.

(Quelle: Webseite der RAK München, letzter Zugriff 11.02.2021)

Aktuelles

Bundesrat greift BRAK-Vorschläge zum Anwaltlichen Gesellschaftsrecht auf

Zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe hat der Bundesrat differenziert Stellung genommen und dabei in einigen Punkten Forderungen der BRAK aufgegriffen. Mit dem Vorhaben soll das Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften umfassend modernisiert und an die Entwicklungen und Erfordernisse der anwaltlichen Tätigkeit angepasst werden; es wird in der Fachöffentlichkeit intensiv diskutiert. Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme u.a. vor, zunächst auf jegliche Änderungen des in § 43a BRAO geregelten Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen zu verzichten. Vorgesehen war hier die Einführung eines Tätigkeitsverbots für Anwalt*innen bei Erlangung „sensiblen Wissens“. Aufgrund der auch durch den abgemilderten Vorschlag der Bundesregierung verursachten Implikationen sei zunächst eine breit angelegte fachliche Diskussion insbesondere zu den praktischen Auswirkungen auf das Ablage- und Wissensmanagement in Kanzleien erforderlich. Die geplante Neuregelung der Interessenkollision hatte auch die BRAK scharf kritisiert.

Der Bundesrat schlägt zudem vor, den von der BRAK unterbreiteten Vorschlag zu § 59a BRAO zu übernehmen. Hierbei bedient er sich auch der Argumentation, dass eine Erweiterung nur auf solche Berufe gerechtfertigt sei, die ähnliche Berufspflichten und eine vergleichbare Berufsaufsicht haben.

Ferner regt der Bundesrat an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der WHO haben, über ihre Zweigniederlassung in Deutschland die zusätzliche Voraussetzung in § 207a BRAO aufgenommen werden sollte, dass die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist.



Mit Blick auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) schließt sich der Bundesrat der Forderung der BRAK an, dass für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft antragsunabhängig ein beA eingerichtet werden sollte. Diese Lösung entspreche auch dem Anspruch der Justiz, nicht in jedem Einzelfall prüfen zu müssen, ob ein Gesellschaftspostfach vorliegt. Ferner empfiehlt er, wie ebenfalls von der BRAK gefordert, für Berufsausübungsgesellschaften auch mehrere beA einzurichten und den Übermittlungsweg zwischen dem beA für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO und der elektronischen Poststelle des Gerichts als sicheren Übermittlungsweg nach § 130a IV Nr. 2 ZPO anzuerkennen.

Stellungnahme des Bundesrates:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2021/0055-21B.pdf>

BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2021 (zum Tätigkeitsverbot bei „sensiblen Wissen“)

<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/februar/stellungnahme-der-brak-2021-15.pdf>

BRAK-Stellungnahme Nr. 11/2021 (zum Regierungsentwurf insgesamt)

<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/februar/stellungnahme-der-brak-2021-11.pdf>

Bundesrat: Keine Mehrheit für Vielklägebüher

Der Bundesrat hat am 5. März 2021 über den Vorschlag Hessens beraten, eine besondere Verfahrensgebühr für so genannte Vielkläger in der Sozialgerichtsbarkeit einzuführen. Der Gesetzesantrag fand bei der Abstimmung im Plenum jedoch nicht die erforderliche absolute Mehrheit von 35 Stimmen. Er wird daher nicht in den Bundestag eingebracht.

Hessen hatte vorgeschlagen, die Sozialgerichte von aussichtslosen Klagen zu entlasten und so genannten Vielklägern eine Sondergebühr von 30 Euro aufzuerlegen. Als solcher sollte gelten, wer in den letzten zehn Jahren bereits zehn oder mehr Verfahren in einem

Land angestrengt hat. Diese Personen müssten künftig die Gebühr einzahlen, damit ein neues Verfahren angenommen würde. Nach derzeitigem Recht sind Verfahren vor den Sozialgerichten für die Klägerinnen und Kläger gebührenfrei.

Die Gebühr wäre nicht vom Anspruch auf Prozesskostenhilfe umfasst, würde aber erstattet, wenn die Klage erfolgreich wäre. Zudem könnten die Gerichte die jeweilige Gebührensatzung jederzeit überprüfen.

Aussichtslose Verfahren vermeiden

Hessen hatte seinen Vorstoß damit begründet, dass sich in der Sozialgerichtsbarkeit aufgrund der dort herrschenden Gerichtskostenfreiheit die Fälle häuften, in denen einzelne Klägerinnen oder Kläger ohne berechtigtes Rechtsschutzinteresse mit einer Vielzahl von Verfahren die Gerichte beschäftigten. Dabei würden oftmals aussichtslose Anliegen verfolgt, und zwar auch wiederholt durch alle Instanzen. Es sei davon auszugehen, dass mit einer Verfahrensgebühr in zahlreichen Fällen eine Klage gar nicht erst erhoben oder nach der Anforderung der Gebühr nicht weiterverfolgt würden, begründete das Land seinen Gesetzesantrag.

(Quelle: Bundesrat kompakt, Stand 05.03.2021)

(Schein-)Selbständigkeit: Hinweise der BRAK zur Abgrenzung

Freie Mitarbeit ist ein gebräuchliches Modell in Kanzleien, um flexibel auf Auslastungsschwankungen zu reagieren oder um neue Mitarbeiter zu erproben. Ob ein freier Mitarbeiter der eigenen Kanzlei oder man selbst als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tatsächlich frei oder abhängig beschäftigt ist, lässt sich nicht immer leicht bestimmen. Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat Hinweise erarbeitet, welche die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts maßgeblichen Abgrenzungskriterien erläutern und praktische Fallstricke aufzeigen. Enthalten sind auch Erläuterungen zum Statusfeststellungsverfahren, mit dessen Hilfe Zweifel ausgeräumt werden können.

Die Hinweise des Ausschusses Sozialrecht (Stand: März 2021) finden Sie unter https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021_03_02-beitrag-abgrenzung-selbstaendigkeit-scheinselbstaendigkeit.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 5/2021 v. 10.3.2021)



Digitale Anwaltschaft

Video-Verhandlungen nach § 128a ZPO – Virtuelle Informationsveranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das Landgericht München I bietet für interessierte Anwältinnen und Anwälte fortlaufend virtuelle Informationsveranstaltungen zu der beim Landgericht München I vorhandenen Videokonferenztechnik an. Ziel der Veranstaltungen ist es, über die Technik und deren Einsatz zu informieren und gleichzeitig außerhalb einer Verhandlungssituation einen stressfreien Test der Zuschaltung auf die Videokonferenzanlage zu ermöglichen. Im Rahmen der auf acht Teilnehmer begrenzten Veranstaltung wird ein Richter die gerichtliche Technik erläutern und die bestehenden Fragen der Teilnehmer beantworten. Es besteht zugleich die Möglichkeit, die Kompatibilität der eigenen Technik zu testen.

Die kostenlosen Informationsveranstaltungen dauern ca. 30 Minuten und werden ausschließlich virtuell mit der beim Landgericht vorhandenen Videokonferenztechnik durchgeführt. Die Teilnehmer erhalten im Vorfeld eine Anleitung zum Verbindungsaufbau und die Zugangsdaten.

Die nächsten Informationsveranstaltungen finden statt am

13.04.2021 um 16.00 Uhr

23.04.2021 um 9.00 Uhr

29.04.2021 um 16.00 Uhr

04.05.2021 um 9.00 Uhr.

Anmeldungen können unter Angabe des Namens des Teilnehmers, einer persönlichen Email-Adresse und einer Telefonnummer sowie der Mitteilung des gewünschten Termins per E-Mail bis drei Werktage vor dem jeweiligen Termin an das Landgericht München I unter poststelle@lg-m1.bayern.de gerichtet werden und werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Es wird gebeten im Betreff „Informationsveranstaltung Videokonferenzanlage“ anzugeben.

Hintergrund:

Die Landgerichte München nutzen in der Corona-Pandemie Videokonferenztechnik für die Durchführung von öffentlichen Verhandlungen, zu denen sich die Prozessbeteiligten per Computer in den Gerichtssaal zuschalten können. Seit Anfang Mai 2020 wurden bereits viele Fälle auf diese Art und Weise verhandelt. Die Rückmeldungen seien durchweg positiv: Rechtsanwälte aus weiter entfernten Landkreisen bzw. anderen Bundesländern seien hochzufrieden, sich nicht nur Zeit, sondern auch die Risiken bei der Anreise ersparen zu können. Sachverständigen und Zeugen werde damit ebenfalls ermöglicht sehr einfach an einer Beweisaufnahme teilzunehmen. Gerade auch für ältere Prozessbeteiligte sei es nach den Erfahrungen der Verantwortlichen eine große Erleichterung, nicht mehr persönlich bei Gericht erscheinen zu müssen.

Zivilgerichte können wegen der gesetzlichen Verfahrensregeln nicht so einfach und spontan Videokonferenzen abhalten wie beispielsweise die Wirtschaft. Denn alle Verhandlungen müssen jederzeit öffentlich zugänglich sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass keine Aufzeichnungen gemacht werden.

Der Präsident des Landgerichts München II, Thomas Engel, erklärte dazu: „Ich bin sehr froh, dass die bayerische Justiz die innovative technische Ausstattung massiv vorantreibt und dass die neuen Möglichkeiten von den Richtern und Richterinnen meines Hauses und auch unserer Amtsgerichte so offen und mit Begeisterung aufgegriffen werden. Weil wir erste Kapazitätsengpässe sehen, haben wir bereits die Anschaffung weiterer Anlagen für unser Haus, sowie für die Amtsgerichte in unserem Bezirk angestoßen. Die Zuschaltung von außen ist relativ leicht zu bewerkstelligen, ich ermutige also alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, in geeigneten Fällen das Verfahren nach § 128 a ZPO zu beantragen oder gerichtliche Angebote anzunehmen“.

§ 128 a ZPO

Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

(1) 1Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. 2Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) 1Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. 2Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. 3Ist Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) 1Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. 2Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar

(Quellen: Webseite LG München I, <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-1/aktuelles.php>, letzter Zugriff 22.03.2021, LG München II, PM 2 vom 15.12.2020)

beA: Aktualisierung des beA

Seit Mittwoch, dem 17.03.2021 steht eine Aktualisierung des beA (Version 3.3.) zur Verfügung. Für Anwender wurde die Bedienung optimiert, u.a.

- Austausch der in der beA Client Security enthaltenen Java-Version 8 (Oracle JAVA SE8) gegen die Java-Version 11 (Bellsoft Liberica JDK 11 LTS)
- Anfügen von Anhängen mit dem selben Namen wird unterbunden
- das Ändern von Berechtigungszeiträumen ist nun möglich
- Behebung der Fehler beim Exportieren von umfangreicheren Nachrichten

Einzelheiten und Details beschreibt der beA-Newsletter Ausgabe 3/2021 v. 12.3.2021.

Die Aktualisierung des Installers der beA Client Security sollte zeitnah, spätestens aber mit dem Update auf die Version 3.4, die voraussichtlich Mitte April 2021 herausgegeben wird, erfolgen. Nach Bereitstellung der Version 3.4 ist die Anmeldung bei der beA-Webanwendung ohne die erforderliche Aktualisierung der beA Client-Security auf die Java-Version 11 nicht mehr möglich. Weitere Informationen sowie eine Anleitung dazu finden Sie im Portal des beA-Support

unter <https://portal.beasupport.de/external/c/update-170321> und im beA-Newsletter 3/2021 v. 12.3.2021.

(Quellen: beA-Serviceportal, <https://portal.beasupport.de>, beA-Newsletter 3/2021 v. 12.3.2021)

Berufsrecht


Widerruf und Neuzulassung bei Vermögensverfall



In der Berufserichtsbarkeit steht der Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) an erster Stelle. Von den zahlreichen verwaltungsrechtlichen wie auch disziplinarrechtlichen Verfahren, die bis zum Anwaltssenat des BGH gelangen, betrifft etwa die Hälfte nur diese Fallkonstellation. Das hat verschiedene Gründe: Zum einen realisieren die meisten Kolleginnen und Kollegen nicht die verfahrensrechtlichen Gefahren, die mit dem aufkommenden Verdacht, in Vermögensverfall geraten zu sein, verbunden sind; denn die Regelung in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO enthält eine Vermutung, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch weiter konkretisiert worden ist und die es zu widerlegen gilt. Nicht also muss die Kammer den Nachweis führen, dass ein Vermögensverfall vorliegt, sondern der betreffende Kollege, die betreffende Kollegin muss, wenn Indizien für einen Vermögensverfall sprechen, darlegen, dass ein solcher nicht vorliegt. An die Widerlegung der Vermutung in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen und verlangt die Vorlage eines umfassenden Vermögensverzeichnisses mit allen Aktiva




Anzeige

FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT




08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

-  Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
-  Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
-  Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE



und Passiva sowie eine Erklärung dazu, wie die Schulden bereinigt werden (s. zuletzt BGH vom 17. Nov. 2020, Az.: AnwZ (Brfg) 20/20, Rdn. 25). Schon mit dem Vermögensverzeichnis tut sich die Kollegenschaft, wie die Erfahrung zeigt, schwer oder sieht oft nicht ein, warum sie derart umfassend ihre Vermögensverhältnisse offenbaren soll.

Zum anderen bleibt illiquides Vermögen wie beispielsweise ein Hausgrundstück unberücksichtigt, wenn der betreffende Anwalt, die betreffende Anwältin derzeit zahlungsunfähig ist und Schulden nicht tilgen kann (s. zuletzt BGH vom 10. Nov. 2020, Az.: AnzW (Brfg) 29/20, Rdn. 11). Es kommt immer wieder vor, dass auf wertvollen Immobilienbesitz verwiesen wird; aber selbst ein Haus in bester Lage Münchens beseitigt nicht den Vermögensverfall im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, wenn die Zahlungsfähigkeit beeinträchtigt ist und es beispielsweise zu Vollstreckungen kommt; darüber wird die Kammer nach § 36 Abs. 2 BRAO in Verbindung mit der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), dort Zweiter Teil / 5. Abschnitt / Unterabschnitt XXIII Nr. 2, detailliert unterrichtet, was viele nicht wissen und dann erstaunt sind, woher die Kammer von den Vollstreckungsmaßnahmen Kenntnis hat.

Des Weiteren kommt es für die Annahme eines Vermögensverfalls im Gegensatz zu der Rechtslage, die bis zum Jahre 2009 unter Geltung des FGG maßgebend war, nach nunmehr der VwGO auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Widerrufsverfahrens vor der Kammer an; spätere, positive Entwicklungen, die sich in der Vermögenslage erst während des im Einzelfall langen Verfahrens vor dem Anwaltsgerichtshof und dem Anwaltssenat des BGH zeigen, spielen keine Rolle und können nur im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag auf Neuzulassung berücksichtigt werden.

Daran hält der BGH mit jüngst einer Entscheidung vom 1. Februar 2021 zum Az.: AnwZ (Brfg) 34/20 fest, sagt aber zugleich, wie sich der Anfechtungsprozess um den Widerruf der Zulassung zu dem Antrag auf Neuzulassung und gegebenenfalls einem Rechtsstreit um diesen Antrag verhalten.

Wörtlich heißt es in den Gründen des Beschlusses unter Rdn. 6:

„... Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist ein Hinausschieben des Zeitpunkts der Beurteilung einer Widerrufsverfügung nicht geboten. Dass der Rechtsanwalt bei nachträglichen Entwicklungen auf ein Wiederzulassungsverfahren verwiesen wird, führt entgegen der Auffassung des Klägers nicht zu unverhältnismäßigen Ergebnissen und verstößt auch nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Die beruflichen Nachteile, die einem Rechtsanwalt durch den Verweis auf ein erneutes Zulassungsverfahren entstehen, sind vergleichsweise gering, denn der Rechtsanwalt hat bei nachträglichem Wegfall des Widerrufsgrundes einen Anspruch auf sofortige Wiederzulassung und kann jederzeit einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser setzt nicht voraus, dass der Anfechtungsprozess abgeschlossen ist. Sind die Voraussetzungen für die Wiederzulassung erfüllt, ist die Rechtsanwaltskammer vielmehr unabhängig davon zur Wiederzulassung verpflichtet. Der Rechtsanwalt kann gegebenenfalls gegen einen ablehnenden Bescheid gerichtlich vorgehen und dieses Verfahren kann mit dem Anfechtungsprozess verbunden werden. Auf diese Weise kann bei zweifelsfreiem Wegfall des Widerrufsgrundes eine lückenlose Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sichergestellt werden (vgl. nur Senat, Beschluss vom 13. Juni 2019 -AnwZ (Brfg) 25/19, juris Rn. 6 mwN).“

Damit ist mit schöner Deutlichkeit klar, dass der Antrag auf Neuzulassung bereits während des laufenden Anfechtungsprozesses um den Widerruf gestellt werden kann (und beschieden werden muss). Kommt es auch um den Antrag auf Neuzulassung zum Rechtsstreit,

dann kann dieses Verfahren mit dem Anfechtungsprozess um den Widerruf der Zulassung verbunden werden, gibt es also eine einheitliche Entscheidung und wird die Zulassung im günstigen Fall nicht unterbrochen. In der Praxis wird das teilweise anders gehandhabt. Das ist aber nicht korrekt, wie sich nunmehr aus dem Beschluss des BGH vom 1. Februar 2021 ergibt.

Bei Problemen steht den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband für Beratungen offen. Generell gilt wie auch sonst im Leben: Die Ausgaben sollten, zumindest im Grundsatz, die Einnahmen nicht übersteigen oder, um es mit unserer Bundeskanzlerin unter Berufung auf die schwäbische Hausfrau zu sagen: „Man kann nicht auf Dauer über seine Verhältnisse leben“, sonst wackelt – bei Anwälten – die Zulassung. Ganz gefährlich wird es, wenn Fremdgeld, sei es auch nur vorübergehend, benutzt wird, um Löcher zu stopfen. Da steht die Staatsanwaltschaft vor der Tür.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Gebührenrecht

KostRÄG 2021: Anrechnung einer Wahlenwalts-Geschäftsgebühr auf PKH- oder VKH-Vergütung

Strittig war seit Inkrafttreten des RVG, inwieweit eine Wahlenwalts-Geschäftsgebühr im nachfolgenden Verfahren, für das Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, anzurechnen ist. Zum Teil wurde vertreten, dass die erhaltene Geschäftsgebühr in vollem Umfang hälftig anzurechnen sei. Nach anderer Auffassung war die hälftige Geschäftsgebühr zunächst auf die Differenz zwischen den gesamten Wahlenwaltsgebühren und den gesamten PKH-VKH-Gebühren anzurechnen; nur der Differenzbetrag war danach als Anrechnungs-Freibetrag zu berücksichtigen.



Mit der Neufassung des § 58 Abs. 2 S. 2 RVG hat der Gesetzgeber einen Mittelweg beschritten. Die neue Vorschrift stellt Folgendes klar: Ist eine Gebühr, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht besteht (also die vorgerichtliche Geschäftsgebühr), auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht (also die nachfolgende Verfahrensgebühr), vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse insoweit, als der Rechtsanwalt insgesamt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr (also die Geschäftsgebühr) und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr (also die Verfahrensgebühr) mehr als den sich aus § 15a Abs. 1 RVG ergebenden Wahlenwalts-Gesamtbetrag erhalten würde (also Geschäftsgebühr + Verfahrensgebühr – Anrechnung nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG).

Vereinfacht ausgedrückt: Die Differenz zwischen dem jeweiligen Gebührenbetrag der Verfahrensgebühr aus der Tabelle des § 13 RVG und dem aus der Tabelle des § 49 RVG bleibt anrechnungsfrei.

Beispiel: Der Anwalt war außergerichtlich nach einem Gegenstandswert von 6.000 EUR für den Mandanten als Wahlanwalt tätig. Hiernach kommt es zum Rechtsstreit, in dem der Anwalt seinem Mandanten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet wird. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil. Vorgerichtlich hatte der Anwalt mit dem Mandanten wie folgt abgerechnet:

I. Außergerichtliche Vertretung

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 RVG, § 13 RVG (Wert 6.000,00 EUR)	507,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	527,00 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 RVG	100,13 EUR
Gesamt	627,13 EUR

Im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Anwalt beigeordnet.

Aus der Landeskasse erhält der Anwalt jetzt die Vergütung nach der Tabelle des § 49 RVG. Anzurechnen ist gem. VV Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG die hälftige Wahlanwaltsgebühren. Davon ist aber jetzt anrechnungsfrei die Differenz zwischen einer 1,3-Verfahrensgebühr nach der Tabelle des § 13 RVG zu einer 1,3-Gebühr der nach der Tabelle des § 49 RVG. Dies ergibt folgende Berechnung:

1,3-Verfahrensgebühr nach Tabelle § 13 RVG	507,00 EUR
1,3-Verfahrensgebühr nach Tabelle § 49 RVG	383,50 EUR
Differenz	123,50 EUR

Abzurechnen ist im gerichtlichen Verfahren danach wie folgt:

II. Gerichtliches Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG (Wert 6.000,00 EUR)	383,50 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 6.000,00 EUR	-253,50 EUR
davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei (507,00 EUR - 383,50 EUR)	123,50 EUR
verbleiben zur Anrechnung	-130,00 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 6.000,00 EUR)	354,00 EUR

4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	627,50 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	119,23 EUR
Gesamt	746,73 EUR

Betrachtet man nur die Geschäfts- und die Verfahrensgebühr, so ergibt sich für den PKH/VKH-Anwalt folgender Gesamtbetrag:

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, § 13 RVG (Wert 6.000,00 EUR)	507,00 EUR
2. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG (Wert 6.000,00 EUR)	383,50 EUR
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, §§ 13, 58 Abs. 2 S. 2 RVG anzurechnen	-130,00 EUR
Gesamt	760,50 EUR

Der Wahlanwalt würde erhalten:

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, § 13 RVG (Wert 6.000,00 EUR)	507,00 EUR
2. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG, §§ 49 RVG (Wert 6.000,00 EUR)	507,00 EUR
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, § 13 RVG anzurechnen	-253,50 EUR
Gesamt	760,50 EUR

Damit erhalten also beide Anwälte in Summe denselben Betrag aus Geschäfts- und Verfahrensgebühr unter Berücksichtigung der Anrechnung (Vorbem. 3 Abs. 4 VV VV RVG) nach den Vorgaben des § 15a Abs. 1 RVG.

Aufgrund des Gleichlaufs der Gebührenbeträge des § 13 RVG und des § 49 RVG ergibt sich bei Werten bis 4.000 EUR keine anrechnungsfreie Differenz. Hier ist für den beigeordneten Anwalt ebenso voll anzurechnen wie für den Wahlanwalt.

Bei Werten von über 4.000 EUR ergibt sich zunächst eine teilweise Anrechnung (siehe vorstehendes Beispiel). Bei höheren Werten verringert sich die Anrechnung, bis sie gänzlich entfällt, wenn die Gebühren Differenz höher ausfällt als die hälftige Geschäftsgebühr.

Beispiel: Wie vorstehendes Beispiel; der Gegenstandswert beträgt 50.000 EUR.

Die außergerichtliche Vergütung berechnet sich nach den Wahlan-

Über 90% gezielter Cyberangriffe beginnen mit einer E-Mail

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

- ♥ Intensivschutz vor Viren und Spam
- ♥ Verschlüsselung Ihrer E-Mails
- ♥ positive Außenwirkung durch elektronisches Zertifikat
- ♥ Archivierung nach GoBD
- ♥ unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer

Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig - leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren



waltsgebühren wie folgt:

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, § 13 RVG (Wert: 50.000 EUR)	1.662,70 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	1.682,70 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	319,71 EUR
Gesamt	2.002,41 EUR

Im gerichtlichen Verfahren ist jetzt wie folgt zu rechnen:

1. 1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG, § 49 RVG (Wert 50.000 EUR)	791,70 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 50.000 EUR	-831,35 EUR
davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei (1.662,70 EUR - 791,70 EUR)	871,00 EUR
verbleiben zur Anrechnung	-0,00 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG, § 49 RVG (Wert: 50.000 EUR)	730,80 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	1.542,50 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	293,08 EUR
Gesamt	1.835,58 EUR

Entsprechend ist vorzugehen, wenn nicht der Mandant die Wahlanwalts-Geschäftsgebühr gezahlt hat, sondern der Gegner diese erstattet hat (OLG Naumburg, Beschl. v. 22.8.2011 – 2 Wx 30/11, BeckRS 2011, 25203).

Die vorstehenden Berechnungen muss der Anwalt nicht selbst vornehmen. Er muss der Landeskasse nur mitteilen, in welcher Höhe er die Geschäftsgebühr erhalten hat (Gebührensatz und Gegenstandswert), damit der Urkundsbeamte die vorstehende Berechnung vornehmen kann, die der Anwalt dann selbstverständlich überprüfen muss.

Hat der Urkundsbeamte unzutreffend gerechnet und festgesetzt, ist nach § 56 Abs. 1 RVG dagegen die Erinnerung gegeben, der der Urkundsbeamte abhelfen kann; anderenfalls legt er sie nach §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 4 RVG dem Richter vor, der darüber entscheidet. Die Erinnerung ist unbefristet.¹ Wohl kommt aber eine Verwirkung in Betracht.²

Gegen die Entscheidung des Richters bzw. des Rechtspflegers über die Erinnerung ist die Beschwerde zum OLG gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde in der Entscheidung über die Erinnerung zugelassen worden ist (§§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 3 RVG).

Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden (§ 56 Abs. 2 S. i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 3, Abs. 6 S. 3 RVG) und zwar beim FamG (§ 56 Abs. 2 S. i.V.m. § 33 Abs. 7 S. 3 RVG).

Das Gericht kann der Beschwerde abhelfen. Hilft es ihr nicht ab hat es die Sache dem Beschwerdegericht vorzulegen. Sinkt infolge einer Teilabhilfe der Wert des Beschwerdegegenstands unter 200,01 EUR, wird die Beschwerde unzulässig.

Gegebenenfalls ist sogar die weitere Beschwerde nach § 33 Abs. 3 S. 2 RVG gegeben. Eine Rechtsbeschwerde ist nicht vorgesehen.

1 LSG Niedersachsen-Bremen BeckRS 2018, 35435; OLG Düsseldorf JurBüro 2017, 354; OLG Celle AGS 2015, 325.
2 OLG Düsseldorf JurBüro 2017, 354; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG § 56 Rn. 8.

Die neue Regelung des § 58 Abs. 2 S. 2 RVG gilt im Übrigen nicht nur für die Anrechnung einer Wahlanwaltsgebühren, sondern für alle Anrechnungsfälle, also auch bei vorangegangenen Mahnverfahren, Beweisverfahren, einer Beratung nach § 34 RVG oder einer Prüfungstätigkeit nach Nr. 2100 VV RVG.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LG München I: Sturz im Wald

Die 18. Zivilkammer des Landgerichts München I hat die Klage einer Waldbesucherin gegen den Eigentümer eines Waldgrundstücks abgewiesen (18 O 11896/20).

Die Klägerin nahm den Eigentümer eines Waldgrundstücks im Münchner Umland wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten auf Schmerzensgeld und Schadensersatz in Höhe von insgesamt rund 40.000 EUR in Anspruch. Die Klägerin verfiel sich beim Pilzesuchen in einem im Wald zurückgelassenen und von Blättern überdeckten Drahtgeflecht und kam zu Fall. Bei diesem Drahtgeflecht handelte es sich (mutmaßlich) um Überreste eines ehemaligen Wildverbisszauns. Hierbei zog die Klägerin sich eine komplizierte Fraktur des Sprunggelenks zu, unter deren Folgen sie noch heute leidet.



Das Gericht entschied jedoch, dass der Eigentümer des Waldes nicht gegen eine ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verstoßen habe.

Zwar ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

Eine solche Gefahr für Dritte, ging von dem im Wald zurückgelassenen und mittlerweile mit Blättern überdeckten und daher für Dritte nicht ohne Weiteres erkennbaren Drahtgeflecht auch aus.

Jedoch seien Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 1 BWaldG, Art. 13 Abs. 1 Bay-WaldG aufgrund der durch den Gesetzgeber erfolgten Risikozuweisung einzuschränken. Dies führe dazu, dass die Haftung des Beklagten ausgeschlossen sei.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 BWaldG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Bay-WaldG verbiete insofern das Recht eines jeden, den Wald zum Zwecke der Erholung - ohne der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers oder anderweitig Nutzungsberechtigten des Waldgrundstücks - zu betreten, so der Richter.



**Praxis Know-how,
kompakt oder intensiv:
Seminare im Zeitraum
April bis September 2021**

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmebedingungen	3
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	3
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Wegbeschreibung	4
Arbeitsrecht	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	7
Bau- und Architektenrecht	8
Erbrecht	9
Familienrecht	11
Gebührenrecht	15
Gewerblicher Rechtsschutz	16
Handels- und Gesellschaftsrecht	17
Internationales Wirtschaftsrecht	18
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	19
Sozialrecht	20
Strafrecht	21
Verkehrsrecht	22
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	23
Anmeldeformular	24

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht April bis September 2021

Seminare ohne explizite Angabe werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet.

April 2021

20.04.2021, 13:00 - 18:30 Uhr

Dipl. Kfm. Frank Boos

Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Familienrecht 11

22.04.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiOLG Hubert Fleindl

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Der neue Münchener Mietspiegel 2021

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Miet- und WEG-Recht 19

Mai 2021

04.05.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Leidensgerechter Arbeitsplatz inkl. BEM

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für

FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 6

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Testamentsgestaltung bei Eheleuten:

gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht 9

20.05.2021: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Dr. Jan Kruppa

Die GmbH in der Liquidation

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden):

für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 17

Juni 2021

17.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr · Live-Online-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)

Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Gewerblicher Rechtsschutz 16

24.06.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

Schwerpunktfortbildung Baurecht:

Vergütung im Bauvertragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

für FA Bau- und Architektenrecht 8

29.06.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Mitarbeiterkontrolle und Sanktionen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Arbeitsrecht 5

Juli 2021

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV

Die Scheidungsimmoblie

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Familienrecht 13

15.07.2021: 10:00 bis 12:00 und 14:00 bis ca. 16:00 Uhr

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Veränderungen u. aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht 23

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Erbrecht 10

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 7

September 2021

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiLG Dr. Günter Prechtel

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess

Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für

für FA Verkehrsrecht oder FA Stafrecht 22

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

UN-Kaufrecht/CISG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für

FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 18

22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RIAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im familienrechtlichen

Mandat: Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten – Reform der

Privatinsolvenz 2020

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Familienrecht 14

23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr
 RA Norbert Schneider
Vergütungsvereinbarung 15

28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr
 RA Dr. Jens Bosbach
Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen – neueste Entwicklungen (VerSanG?)
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
 für FA Strafrecht 21

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelde lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Live-Online-Seminare

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugeordnetem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastrasse und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar: Arbeitsrecht

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Mitarbeiterkontrolle und Sanktionen

29.06.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gehen zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welcher Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zur verhaltensbedingten Kündigung rundet das Programm ab.

I. Pflicht zur Mitarbeiterkontrolle nach § 130 OWiG

II. Grenzen der Kontrolle nach Datenschutz- und Mitbestimmungsrecht

1. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
2. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
3. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen
4. Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO bzw. § 26 BDSG

5. Betriebliche Mitbestimmung bei der Mitarbeiterüberwachung

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit im Homeoffice
5. Big Data Analysen und "Rasterfahndungen"
6. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
7. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz und Schmerzensgeld für den Betroffenen?

V. Sanktionen gegen ungetreue Mitarbeiter

1. Aktuelle Rechtsprechung zur verhaltensbedingten Kündigung
2. Fallstricke beim Aufhebungsvertrag

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (3. Aufl. 2020) ; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020) beide Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 3/4

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

„Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – wie richtig umgehen mit Einschränkungen der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers

04.05.2021, 12:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen.

Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Klärung der Frage, in welchen Fallgestaltungen ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist.

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps, einem BEM-Ablaufplan und Mustertexten.

Teil 1:

I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers

- Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung

II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung

III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung

Teil 2:

Bedeutung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements bei der Wiedereingliederung eines Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit

- **Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements**
 - persönlicher u. sachlicher Anwendungsbereich
 - Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
 - Mindeststandards
 - Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
 - Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen
 - Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern
 - Reaktionsmöglichkeiten bei Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen, Medikamente)
 - Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
 - Einschaltung des Betriebsarztes
 - mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
 - Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Fortsetzung siehe nächste Seite →

→ Fortsetzung: Schmidt B., „Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – ...

<ul style="list-style-type: none"> • Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung • Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen <ul style="list-style-type: none"> – Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG – Betriebsvereinbarung • Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes <ul style="list-style-type: none"> – örtliche gemeinsame Servicestellen – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf den Kündigungsschutz <ul style="list-style-type: none"> – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Darlegungs- und Beweislast – Kündigung nach Durchführung des BEM • Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers • Ablaufplan eines BEM <p>Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).</p>	<p>RAin Bettina Schmidt</p> <p>siehe vorherige Seite</p>
---	--	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 3/4

Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

<p>Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditverträge 2. Kontokorrent 3. Zahlungsdienstleistungen 4. Widerruf von Darlehen 5. Sparverträge 6. Prospekthaftung im engeren Sinne 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen 9. Verbundene Geschäfte 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer 11. Bürgschaftsforderungen 12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften 	<ol style="list-style-type: none"> 13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken 14. Sittenwidrige Geschäfte 15. Bereicherungszinsen 16. Vorteilsanrechnung 17. Verjährung 18. Verwirkung 19. Einwendungsverzicht 20. Abtretung notleidender Darlehen 21. AGB 22. Unterlassungsklagen nach UKlaG 23. Musterfeststellungsklagen 24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer 25. Schadensersatzansprüche der Bank 26. Sonstiges <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2020, 2373 oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
--	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 3/4

Bau- und Architektenrecht

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Schwerpunktfortbildung Baurecht: Vergütung im Bauvertragsrecht

 24.06.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungsvereinbarung 2. Fälligkeit der Vergütung 3. Absicherung des Vergütungsanspruchs 4. Abschlags-/Schlussrechnung 5. Prüfbarkeit der Schlussrechnung 6. Nachträge im VOB/B und BGB-Vertrag 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 650d BGB 8. Ausgewählte Probleme der Architektenvergütung, insbesondere nach der neuen HOAI <p>Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte/Innen für Bau- und Architektenrecht.</p>	RiOLG Christine Haumer <ul style="list-style-type: none"> – Richterin am Oberlandesgericht – Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen – Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“ – Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck – Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag – Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“
--	---	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 3/4

Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Bindungswirkung

2. Pflichtteils klauseln

3. Wiederverheiratungsklauseln

4. Nießbrauchsvermächtnis

5. "Patchworktestament"

6. "Geschiedenentestament"

7. Internationale Sachverhalte

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 3/4



Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbnunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 3/4

Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos Sachverständigenbüro, Rastatt)

Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?

20.04.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

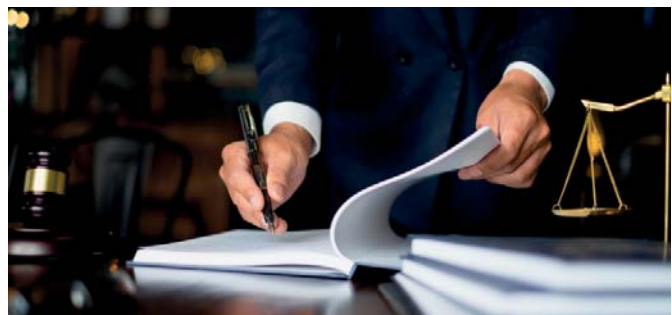
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an ein Gutachten 2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden 3. Wichtige Urteile BGH 2008 - 2018 4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige? 5. Beispiele 6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren 7. Berechnung der latenten Steuerlast 8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag) 9. Schlussbetrachtung 	<p>Dipl. Kfm. Frank Boos</p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden – Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin – Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS – Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc. – Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)
--	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 3/4



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Testamentsgestaltung bei Eheleuten: gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag

06.05.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Bindungswirkung

2. Pflichtteils klauseln

3. Wiederverheiratursklauseln

4. Nießbrauchsvermächtnis

5. "Patchworktestament"

6. "Geschiedenentestament"

7. Internationale Sachverhalte

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018;
Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl.
2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 3/4

RAInuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Die Scheidungsimmobilie

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Scheidungsimmobilie nimmt für die betroffenen Eheleute häufig eine zentrale Stelle in ihrer Auseinandersetzung und in den Planungen für die Zukunft ein. In den Blick zu nehmen sind Regelungen zur Nutzung einerseits und Regelungen hinsichtlich des Eigentums andererseits. Zudem sind mit den Phasen der Trennung und der Zeit nach Rechtskraft einer Scheidung unterschiedliche Zeiträume und dafür relevante Regelungen in Blick zu nehmen. Die sachgerechte Beratung der Eheleute im Zusammenhang mit den Gestaltungen kann sich hierbei nicht auf die bürgerlich-rechtlichen und familienrechtlichen Regelungen beschränken, sondern muss auch steuer- und versicherungsrechtliche Aspekte mit in den Blick nehmen.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- 1. Nutzungsansprüche und -regelungen inkl. der Regelung damit einhergehender Kosten**
 - während der Dauer der Trennung (bei Scheidungsabsicht und ohne eine solche)
 - nach einer rechtskräftigen Scheidung
 - Bewertung und Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit und Kostenregelung beim Ehegatten- und Kindesunterhalt

- 2. Ausgleich von Finanzierungs-, Arbeits- und Materialaufwand der Ehegatten und/oder Dritter für Vergangenheit und Zukunft bei Alleineigentum oder Miteigentum in Fällen des gesetzlichen Güterstandes und abweichender vertraglicher Güterstände einschließlich Überlegungen zur vorsorgenden Rechtspflege**

- 3. Änderungen der bisherigen Eigentumszuordnung**
 - mit Bezug zu anderen familienrechtlichen Ausgleichssystemen (z.B. Wohnwertanrechnung beim Unterhalt; zur Vermögensauseinandersetzung in Verbindung mit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich)
 - Aspekte bei der Gestaltung des „Übergabevertrages“ zwischen den Ehegatten und in Bezug auf Dritte (u.a. Auswirkungen auf Mietverträge; Aspekte bei Photovoltaikanlagen; zeitliche Aspekte mit Blick auf die Grunderwerbsteuer)

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 3/4



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im familienrechtlichen Mandat

Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten – Reform der Privatinsolvenz 2020

22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Im familienrechtlichen Mandat tauchen hier und da insolvenzrechtliche Fragestellungen auf. Was ist, wenn sich der Unterhaltspflichtige im Insolvenzverfahren befindet? Können Unterhaltsansprüche noch durchgesetzt werden? Und wie kann ich meine Vermögenswerte sinnvoll vor einer drohenden Insolvenz schützen, indem ich sie anfechtungsfest auf Familienmitglieder übertrage? Schließlich: Das zum 01.10.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ hat einschneidende Änderungen im Bereich der Privatinsolvenz vorgenommen, teilweise mit familienrechtlicher Relevanz.

A. Unterhalt und Insolvenz

- I. Im Überblick: Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- II. Insolvenzspezifische Einordnung von Unterhaltsansprüchen
- III. Geltendmachung und Vollstreckung bei Insolvenz, insb.: § 850d ZPO
- IV. Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren, insb.: § 302 InsO

B. Schutz von Vermögenswerten

- I. Typische Gestaltungen: Familienheim, Zugewinn, Lebensversicherungen, vorweggenommene Erbfolge
- II. Grundlagen der Insolvenzanfechtung
- III. Einzelne Anfechtungstatbestände, insb.: §§ 133, 134 InsO
- IV. Analyse der vorliegenden Rechtsprechung

C. Privatinsolvenzrechtsreform 2020

- I. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre
- II. Änderungen für Selbstständige
- III. Änderungen bei der Versagung der Restschuldbefreiung
- IV. Aktuelle Entwicklungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- lange Jahre als Familienrichter tätig
- Herausgeber des demnächst in 9. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht“.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 3/4

Gebührenrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Vergütungsvereinbarung

23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

<p>Vergütungsvereinbarungen gehören zur täglichen Praxis. Ungeachtet der Gebührenanhebung durch das KostRÄG 2021 sind die gesetzlichen Gebühren häufig nicht auskömmlich. Hinzu kommt, dass zu Beginn eines Mandats mitunter gar nicht abzuschätzen ist, welche gesetzlichen Gebühren anfallen, da die Gegenstandswerte oft nicht bekannt sind.</p> <p>In dem Webinar wird dargestellt, wie Vergütungsvereinbarungen abzuschließen sind, damit sie später einer gerichtlichen Überprüfung standhalten und welche Vergütungsvereinbarungen zweckmäßig sind.</p> <p>Behandelt werden:</p> <p>1. Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen (insbesondere Prozesskosten- und Beratungshilfe)</p>	<p>2. Zeitpunkt der Vereinbarung</p> <p>3. Beachtung von Formvorschriften</p> <p>4. Folgen von Formverstößen</p> <p>5. Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung</p> <p>6. zweckmäßige Vergütungsmodelle</p> <p>7. Mindesthonorarklauseln</p> <p>8. Zeittaktklauseln</p> <p>9. Abrechnung</p> <p>10. Kostenerstattung</p>	<p>RA Norbert Schneider</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer der führenden Gebührenrechtler - Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG - Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag) - Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2021 Verlag C.H.Beck; Schneider / Volpert (Hrsg.) „AnwaltKommentar RVG“ 9. Aufl. 2021 Deutscher AnwaltVerlag
---	--	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar (2,5 Stunden):

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00),

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 3/4

Gewerblicher Rechtsschutz

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021

17.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar betrifft aktuelle Fragen zum Markenrecht und zum Designrecht. Es ermöglicht dem Praktiker in beiden Bereichen ein schnelles und praxisrelevantes Update. Die wichtigsten Entscheidungen der letzten 1 1/2 Jahre aus dem Marken- und Designrecht werden analysiert (Änderungen vorbehalten).

Markenrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **3D-Marken: BGH zum absoluten Schutzhindernis des § 3 II Nr. 3 MarkenG**
 - Rittersport forever
2. **Feststellungslast Verkehrsdurchsetzung**
3. **EuGH zum Handeln im geschäftlichen Verkehr („A/B“)**
4. **Schwerpunkt Verwechslungsgefahr**
 - Markenkategorie und Verwechslungsgefahr
 - EuGH: Schutzbereich bei Agentenmarken
 - Schwache Marken: Rechtsprechungsänderung nach BGH „INJEKT/INJEX“
 - Gibt es Verwechslungsschutz nach Maßgabe der Eigenprägung noch?
 - Disclaimer nach EuGH „Roslagsöl“
 - Selbstständig kennzeichnende Stellung („Renault/Borgward“)
 - Einzelbuchstabenmarken
5. **Enger Benutzungsbegriff des EuGH („mk advokaten“)**
 - Benutzung als „aktives Verhalten“
 - Haftung von Logistikunternehmen
 - Ist § 14 Abs. 7 MarkenG noch richtlinienkonform?
6. **Strenge Anforderungen an markenmäßigen Gebrauch: instanzgerichtliche Entscheidungen nach „SAM/MO“**

7. **Schutzschränken der §§ 23, 24 MarkenG**
8. **Grundfragen des Grenzbeschlagnahmeverfahrens (BGH „Autec/BMW“)**
9. **EuGH-Vorlage zur Verwirkung markenrechtlicher Folgeansprüche („HEITEC II“)**

Designrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **Anwendbares Sanktionsrecht im Tatortgerichtsstand (Art. 82 Abs. 5 GGV, EuGH C-421/20)**
2. **Sichtweise des informierten Benutzers bei Kfz-Modellpflege (BPatG gegen EuG?)**
3. **Neuheitsschonfrist (OLG Düsseldorf „Badeschuh“)**
4. **Teilschutz**
5. **Abstrahierung von Schutzanmeldungen und Schutzzumfang**
6. **Sichtbarkeitsgrundsatz (BGH „Sportbrille“, „Sporthelm“)**
7. **Einheitlichkeit des Designs und widersprechende Abbildungen**
8. **Nicht eingetragenes GGM:**
 - Rechtsentstehung und fehlende Neuheitsschonfrist („Squeezamals“-Vorlage)
 - Abgeleiteter Teilschutz möglich (EuGH-Vorlage des BGH GRUR 2020, 392 – Front Kit)?
9. **Nichtigkeit wegen älterer Markenrechte**

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMW Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 3/4

Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 18 **Piltz, UN-Kaufrecht/CISG**
16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- und GesR oder FA Int. WirtschaftsR
- S. 23 **Westphalen, Veränderungen und aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht**
15.07.2021: 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr (2 Std. Mittagspause)

Live-Online-Seminar: Handels- und Gesellschaftsrecht

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

Die GmbH in der Liquidation

20.05.2021: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. 2021 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen.

Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.

1. Liquidation und deren Ablauf
2. Rolle der Liquidatoren

3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung
4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation
5. Sonderfälle der Liquidation
6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität
7. Liquidation und Haftung
8. Praxistipps

RA Dr. Jan J. Kruppa

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 2011-2020 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München
- mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A)
- seit 2019 Autor für juris PraxisReport im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
- berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 3/4

Internationales Wirtschaftsrecht

Präsenz-Seminar: Internationales Wirtschaftsrecht

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)

UN-Kaufrecht/CISG

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Für praktisch alle Exportverträge und über 80% der Importverträge deutscher Unternehmen gilt das UN-Kaufrecht/CISG. Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2022 für das BGB-Kaufrecht in Kraft tretenden Änderungen wird das UN-Kaufrecht/CISG zusätzlich attraktiv.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. **Anwendungs- und Geltungsbereich des UN-Kaufrecht/CISG**
2. **Vertragsabschluss und AGB-Probleme einschließlich battle of forms**
3. **Pflichten des Verkäufers und des Käufers sowie force majeure**
4. **Leistungsstörungen**
5. **Hinweise zur Arbeit mit dem UN-Kaufrecht/CISG, insbesondere internationale Urteilssammlungen**

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter <https://www.ahlers-vogel.de>

Begrenzte Teilnehmerzahl.

Teilnahmegebühr Präsenz-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 3/4

Miet- und WEG-Recht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Der neue Münchener Mietspiegel 2021

22.04.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. **Im Gewerberaummietrecht** werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Die Corona-Krise hält nicht nur die Welt in Atem, sondern beschäftigt im Gewerbemietrecht zunehmend auch die Gerichte rund um die Themen Betriebsschließungen und Störung der Geschäftsgrundlage. Unser Referent stellt die aktuellen Entscheidungen vor und diskutiert diese mit den Teilnehmern.

Darüber hinaus wird der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel berichten und den „neuen“ Mietspiegel der Stadt München 2021 vorstellen, der trotz erfolgter Datengrunderhebung nur als ein der Marktentwicklung angepasster Mietspiegel erscheinen soll.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietsachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags

2. Gebrauchsrechte und -pflichten
 3. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhung
 4. Betriebskosten
 5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
 - e. Härtefall
 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
 7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht
 8. Aktuelles zur „Corona-Krise“: Betriebs-schließungen, Kündigung und Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage
- II. Mietspiegel für München 2021
1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
 2. Neuerstellung oder Fortschreibung nach § 558d Abs. 2 BGB?
 3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
 4. Zu- und Abschlagskriterien
 5. Ökologischer Mietspiegel
 6. Begründeter und freier Spannenanteil

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck´ schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck´ schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“ – Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 3/4

Sozialrecht

Live-Online-Seminar: Sozialrecht/Arbeitsrecht

Intensiv-Seminar

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

„Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – wie richtig umgehen mit Einschränkungen der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers

04.05.2021, 12:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen.

Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Klärung der Frage, in welchen Fallgestaltungen ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist.

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps, einem BEM-Ablaufplan und Mustertexten.

Teil 1:

I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
- Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung

II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung

III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung

Teil 2:

Bedeutung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements bei der Wiedereingliederung eines Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit

- **Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements**
 - persönlicher u. sachlicher Anwendungsbereich
 - Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
 - Mindeststandards
 - Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
 - Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ **Fortsetzung:** Schmidt B., „Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – ...

<ul style="list-style-type: none"> – Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten – Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern – Reaktionsmöglichkeiten bei Suchterkrankungen (Alkohol, Drogen, Medikamente) – Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers – Einschaltung des Betriebsarztes – mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen <p>• Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung</p> <p>• Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG – Betriebsvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes <ul style="list-style-type: none"> – örtliche gemeinsame Servicestellen – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt • Auswirkungen auf den Kündigungsschutz <ul style="list-style-type: none"> – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Darlegungs- und Beweislast – Kündigung nach Durchführung des BEM • Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers • Ablaufplan eines BEM 	<p>RAin Bettina Schmidt</p> <p>siehe vorherige Seite</p>
---	--	---

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 3/4

Strafrecht

Ein weiteres Seminar zum Strafrecht finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 22 **Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse**
15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Strafrecht oder FA Verkehrsrecht

Intensiv-Seminar

RA FA StR FA StrR Dr. Jens Bosbach (Pfordte Bosbach RAe Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen – neueste Entwicklungen (VerSanG?)

28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

<p>I. Unternehmensverteidigung</p> <p>II. Neueste gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des Unternehmensstrafrechts – VerSanG?</p> <p>III. Vermögenseinziehung gegen Unternehmen</p> <p>Eine ausführliche Seminarankündigung finden Sie in Kürze unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/seminare/</p>	<p>RA Dr. Jens Bosbach</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht – vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts – langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung – regelmäßige gutachterliche Tätigkeit – Autor zahlreicher Veröffentlichungen
--	---

Verkehrsrecht

Präsenz-Seminar: Verkehrsrecht/Strafrecht

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

Häufig sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits bzw. Strafverfahrens entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen
4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsirrtümer
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Aufdeckung eines Komplotts
15. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
16. Beifahrer als Zeugen
17. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
18. Aussage gegen Aussage Konstellation
19. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
20. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Präsenz- Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 3/4

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Live-Online-Seminar: Zivilrecht

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Veränderungen und aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht

15.07.2021: 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr (2 Std. Mittagspause)

Nahezu unbemerkt von den Augen der Öffentlichkeit haben sich im AGB-Recht im Lauf des letzten Jahres zwei markante Veränderungen vollzogen: Zum einen geht es darum, die seit Mitte 2020 geltende Plattform-VO mit ihren sehr weitreichenden Änderungen/Neuerungen in das nationale AGB-Recht einzubetten. Diese führen auch zu Verschränkungen mit dem Lauterkeitsrecht, was ebenfalls für die neu geschaffene, aber noch nicht ins deutsche Recht transformierte Norm des Art. 8a der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG gilt.

Zum anderen sind innerhalb dieser Richtlinie kürzlich mehrere EuGH-Entscheidungen ergangen, welche unionsrechtlich die Norm des § 306 BGB weitgehend aushebeln (Ersetzung unwirksamer Klauseln durch dispositives Recht, ergänzende Vertragsauslegung, Nichtigkeitsfolgen).

Unabhängig davon wird die neueste Rechtsentwicklung im AGB-Recht ausführlich dargestellt,

weil es kaum noch einen Vertrag gibt, der nicht der Inhaltskontrolle unterworfen werden kann. Dies macht es fast unmöglich, rechtssicher Verträge zu entwerfen oder abzuschließen, die technische oder kommerzielle Risiken noch verlässlich abfedern: Der unternehmerische Verkehr wird im Rahmen von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB genauso geschützt wie der Verbraucher. Reformüberlegungen sind praktisch verstummt.

Ein sehr umfangreiches Skript wird den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dem Referenten vorab Vertragsklauseln zur Überprüfung zu überlassen.

Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 15.07.2021“ bis zum 08.07.2021 an info@mav-service.de.

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

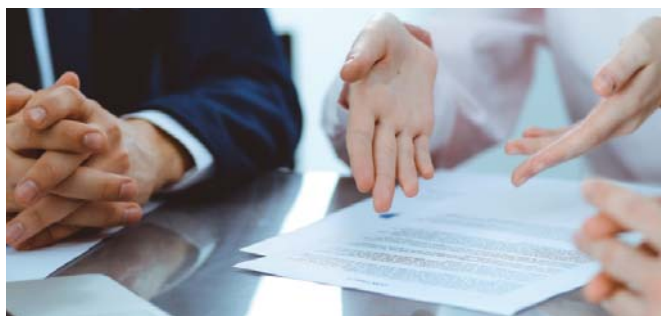
- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 3/4



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. HP IV/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 3/4) an für folgende/s Seminar/e:

Maschmann, Mitarbeiterkontrolle und Sanktionen	5	●	29.06.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt B., „Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – wie richtig umgehen ...	6	●	04.05.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	7		22.07.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer, Schwerpunktfortbildung BauR: Vergütung im BauvertragsR	8		24.06.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten: ...	9	●	06.05.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse	10		21.07.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Boos, Bewertung inhabergeführter Unternehmen u. freiberuflicher ...	11	●	20.04.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Testamentsgestaltung bei Eheleuten: ...	12	●	06.05.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kindermann, Die Scheidungsimmoblie	13		07.07.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt A., Insolvenzrechtl. Fragestellungen i. familienrechtl. Mandat	14		22.09.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schneider, Vergütungsvereinbarung	15	●	23.09.21	10:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)
Hackbarth, Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021	16	●	17.06.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kruppa, Die GmbH in der Liquidation	17	●	20.05.21	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Piltz, UN-Kaufrecht/CISG	18	▲	16.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht ...	19	●	22.04.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt B., „Der leidensgerechte Arbeitsplatz“ – wie richtig umgehen ...	20	●	04.05.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Bosbach, Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeiten...	21		28.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess	22	▲	15.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Westphalen, Veränderungen u. aktuelle Rechtsprechung z. AGB-Recht	23	●	15.07.21	10:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 3

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**, Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral · **Schweitzer Sortiment oHG**, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

Der Eigentümer des Waldgrundstücks habe es daher nicht in der Hand, etwaigen Gefahrenlagen bereits dadurch entgegenzuwirken, dass er das Betreten des Waldgrundstücks verbiete oder einschränke. Er würde also insoweit - ohne dass dies auf seinem eigenen Willen beruhe oder er selbst hieraus einen Nutzen ziehe - aufgrund dieses gesetzlich verbrieften Betretungsrechts für jedermann prinzipiell uneingeschränkt verkehrssicherungs- und einstandspflichtig.

Daher sehe § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG als Korrektiv vor, dass die Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken auf eigene Gefahr jedenfalls dann erfolgt, wenn sich eine walddtypische Gefahr verwirklicht, da mit solchen Risiken seitens desjenigen, der den Wald zu Erholungszwecken betritt, jederzeit gerechnet werden muss.

Doch auch im Falle der Verwirklichung einer atypischen Gefahr scheidet eine Haftung im Ergebnis laut Gericht aus, wenn sich das darin verwirklichte Risiko nach Art und Umfang nicht erheblich von jenen Gefahren unterscheidet, mit denen ein Nutzer des Waldes typischerweise rechnen muss. Deshalb konnten im Ergebnis die genaue Herkunft und der ursprüngliche Verwendungszweck des Drahtgeflechts, über das die Klägerin nach eigenen Ausführungen stürzte, offenbleiben:

Das mit dem gegenständlich im Wald zurückgelassenen Drahtgeflecht verbundene Risiko unterscheidet sich nicht wesentlich von sonstigen walddtypischen Gefahren und Hindernissen - Wurzelwerk, Schlingpflanzen, herabgefallene Äste, Erdlöcher - mit denen im Wald abseits von Wegen typischerweise jederzeit gerechnet werden müsse, die ebenfalls nicht immer einwandfrei und gut zu erkennen seien und eine dementsprechend umsichtige und vorsichtige Fortbewegungsweise erfordern.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: LG München I, PM Nr. 08 vom 24.02.2021)

LG Koblenz: Versehen einer Gemeinde bei der Mitteilung eines Grundstückspreises

Haftet eine Gemeinde für Folgekosten, die einem potenziellen Grundstückserwerber durch eine versehentlich fehlerhafte Mitteilung eines Kaufpreises für ein Gemeindeg Grundstück entstehen? Diese Frage hatte das Landgericht Koblenz zu entscheiden.

Die Kläger äußerten Anfang 2018 Interesse an einem Erwerb eines unbebauten Grundstücks der beklagten Ortsgemeinde. Per E-Mail teilte die gleichfalls beklagte Verbandsgemeinde, die gemäß § 68 GemO Rheinland-Pfalz die Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinde führt, dabei aber an die Beschlüsse der Ortsgemeinde gebunden ist, den Klägern mit, dass sich der Bodenrichtwert auf 70,00 Euro/qm belaufe. Dieser sei Grundlage für den Kaufpreis. Außerdem erklärte die Verbandsgemeinde, dass Teilflächen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörten und daher vor einem Verkauf neu vermessen und geordnet werden müssten. Diese Vermessungskosten müssten von dem Investor getragen werden. Zur Senkung der Kosten fragten die Kläger daraufhin an, ob die Möglichkeit der Verpachtung bestehe. Der Gemeinderat der beklagten Ortsgemeinde fasste sodann den Beschluss, das Grundstück zu verkaufen und nicht zu verpachten. Unter Berücksichtigung des Bodenrichtwerts von 70,00 Euro/qm setzte er für das Grundstück einen Kaufpreis von 21.000,00 Euro an. Die beklagte Verbandsgemeinde teilte sodann jedoch den Klägern versehentlich mit, dass der Gemeinderat beschlossen habe, den Klägern das Grundstück zu einem Preis von 21,00 Euro/qm zum Kauf anzubieten. Die Kläger entschlossen sich auf dieser Basis zum Kauf. Die Verbandsgemeinde bat die Klä-



14.04.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Erbschaftssteuer 2021** | Notar Dr. Thomas Wachter

19.05.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Akt. Abrechnungsfragen in Familiensachen** | RA Norbert Schneider

16.06.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – Wege der Selbstbestimmung!** | RAin Tanja Unger

29.09.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Reform des Stiftungsrechts** | StB u. WP Harald Spiegel

13.10.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Erste Erfahrungen mit dem reformierten Wohnungseigentumsrecht** | RiKG Dr. Oliver Elzer

10.11.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar Das familiengerichtl. Kindesschutzverfahren** | Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:

Schweitzer Fachinformationen München
Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



ger daraufhin, vor dem Verkauf ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro mit der Vermessung des Grundstücks zu beauftragen. Die Vermessung wurde sodann auf Grundlage eines Auftrags der Kläger zu einem Preis von 1.631,55 Euro durchgeführt. Weiterhin zahlten die Kläger die Gebühren des Vermessungs- und Katasteramts in Höhe von 270,54 Euro. Die Verbandsgemeinde übersandte den Klägern daraufhin einen Beurkundungsauftrag an den Notar und teilte im Hinblick auf die nunmehr neu vermessene Grundstücksfläche von 275 qm statt ursprünglich 300 qm einen Grundstückskaufpreis von 19.250,00 Euro (=70,00 Euro/qm) mit. Versehentlich habe man die Kläger fehlerhaft informiert, dass der Kaufpreis 21,00 Euro/qm betrage, man bitte das Versehen zu entschuldigen. Zu einem Grundstückskauf kam es sodann nicht mehr.

Das Landgericht Koblenz hat den Klägern einen Schadensersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde hinsichtlich der Kosten und Gebühren für die Vermessung des Grundstücks zugesprochen.

Das Gericht sah die Ortsgemeinde aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen nach §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 Satz 1, 278 Satz 1 BGB nach allgemeinem Zivilrecht als schadensersatzpflichtig an, wobei sich der Schadensersatzanspruch allein

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021



Live-Online-Tagung*

Montag, 21. Juni 2021: 9:00 bis ca 18:00 Uhr

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm live-online

20

09:00 – 09:10	Begrüßung – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen RiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
10:40 – 10:50	Pause
10:50 – 11:50	Anwachsung und Bindungswirkung bei Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament Notar Prof. Dr. Christopher Keim, Ingelheim am Rhein
11:50 – 12:00	Pause
12:00 – 13:00	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. und 33. Zivilsenat OLG München
13:00 – 14:00	Mittagspause
14:15 – 15:15	Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis Präsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein
15:15 – 15:25	Pause
15:25 – 16:40	Neue Europäische Güterrechtsverordnung und deren Auswirkungen auf das Erbrecht Notar Dr. Christoph Döbereiner, München
16:40 – 16:50	Pause
16:50 – 17:50	N.N. RiinAG Birgit Hensger, Hochschule f. d. öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege Starnberg (angefragt)
17:50 – 18:00	Zusammenfassung der Thesen des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

Diskussionsbeiträge sind durch die Chatfunktion und auf Anfrage durch Zuschaltung per Ton oder per Bild und Ton ausdrücklich erwünscht. Die durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung mehrfach per Chat abgefragt und zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr Live-Online Tagung:

- für DAV-Mitglieder..... € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70)
- für Nichtmitglieder € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt HP

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 21. Juni 2021: 9:00 bis 18:00 Uhr Live-Online-Tagung

*) für DAV-Mitglieder: € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70) für Nichtmitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

X Datum / Unterschrift

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Diesen können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

gegen die Ortsgemeinde als Vertragspartner der Kläger richtet. Einen Amtshaftungsanspruch verneinte das Gericht hier, da die beklagten Gemeinden nicht hoheitlich handelten, sondern viel-



mehr den Klägern im Rahmen eines Grundstückskaufs als Vertragspartner gegenüber traten. In der fehlerhaften Mitteilung einer Abschlussbereitschaft der Ortsgemeinde zu einem Kaufpreis von 21,00 Euro/qm, die zu diesem Preis tatsächlich nie bestand, und der Monate später anschließenden Aufforderung zur Beauftragung der Vermessung des Grundstücks, sah das Gericht eine schuldhaftige Pflichtverletzung. Die falsche Mitteilung des Kaufpreises ordnete das Gericht als fahrlässig ein, wobei sich die Ortsgemeinde insofern das Verhalten der Verbandsgemeinde als Vertreterin zurechnen lassen musste. Grundsätzlich erfolgen Investitionen vor Vertragsabschluss zwar auf eigenes Risiko des Kaufinteressenten, hier lag jedoch zum einen eine ausdrückliche Aufforderung zur Beauftragung der Vermessung vor, zum anderen blieb den Klägern letztlich keine andere Wahl, weil eine Vermessung auf Kosten der Kläger von der Beklagtenseite zur Voraussetzung des Vertragsabschlusses erklärt wurde.

Ein anspruchsminderndes oder gar einen solchen Anspruch ausschließendes Eigenverschulden der Kläger sah das Gericht nicht. Zwar war den Klägern der Bodenrichtwert von 70,00 Euro/qm bekannt, während der mitgeteilte Kaufpreis dahinter erheblich zurückblieb. Die Kläger hätten diesen Kaufpreis allerdings trotzdem nicht hinterfragen müssen. Es wird zwar als allgemein bekannt vorausgesetzt, dass Gemeinden haushaltswirtschaftlichen Zwängen unterliegen, allerdings hatten die Kläger keinen Einblick in die weiteren dem mitgeteilten Quadratmeterpreis zugrunde liegenden wirtschaftlichen Erwägungen. Eine allgemeine Regel, wonach Gemeinden niemals in so erheblicher Weise von dem Bodenrichtwert abweichen könnten, erkannte das Gericht nicht. Auch gab es für das Gericht keine Anhaltspunkte, dass die Kläger die fehlerhafte Preismitteilung vor der Beauftragung der Vermessung erkannt hätten.

Die Verbandsgemeinde haftet dagegen nicht, da sie nur als Vertreterin der Ortsgemeinde handelte und hierbei kein besonderes persönliches Vertrauen für sich in Anspruch nahm, was allein Grundlage für einen Schadensersatzanspruch auch gegen den Vertreter nach § 311 Abs. 3 BGB hätte sein können.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte
Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann

der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.
(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse
(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.
(2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch
1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. ähnliche geschäftliche Kontakte.
(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

Auszug aus der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

§ 68 Wahrnehmung gemeindlicher und staatlicher Aufgaben
(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden. Zu den Verwaltungsgeschäften zählen auch
1. die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
2. die Führung des Rechnungswesens, die Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit seinen Anlagen, die Erteilung der Kasernenanordnungen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
3. die Vollstreckungsgeschäfte,
4. die Vertretung in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten einer Ortsgemeinde mit der Verbandsgemeinde oder zwischen Ortsgemeinden derselben Verbandsgemeinde; die Kosten des Verfahrens trägt die Ortsgemeinde.

Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte zählen insbesondere nicht
1. die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vertreter der Gemeinde nach außen und als Vorsitzender des Ortsgemeinderats
2. die Ausfertigung von Satzungen,
3. die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen nach § 49.

...
Landgericht Koblenz –
Urteil vom 22.02.2021 – 1 O 337/19
(nicht rechtskräftig)

(Quelle: LG Koblenz, PM vom 24.02.2021)

LSG NRW: SGB II: Conterganrente nicht anrechenbar

Dem Bezug von SGB II-Leistungen durch Empfänger einer Rente nach dem ContStifG steht weder ihre laufende Rentenleistung noch eine aus Mitteln dieser Rente angeschaffte, selbst bewohnte Eigentumswohnung entgegen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) in seinem Urteil vom 03.12.2020 entschieden (Az. L 6 AS 1651/17).

Die Klägerin bezieht eine Rente nach dem Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (ContStifG) und bewohnt eine aus den Rentenmitteln erworbene Eigentumswohnung (Wfl. 119 m²).

Das beklagte Jobcenter Bonn gewährte ihr für die Zeit von Dezember 2012 bis November 2013 darlehensweise SGB II-Leistungen. Vor dem SG Köln machte sie erfolgreich höhere Leistungen in Zuschussform geltend. Die Berufung des Beklagten hat das LSG nun zurückgewiesen.

Der Klägerin stehe (u.a.) ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II für ihre über den im Regelbedarf enthaltenen Anteil hinausgehenden Stromkosten zu. Sie müsse diesen nicht aus eigenen Mitteln decken. Zwar verfüge sie über (erhebliche) monatliche Zahlungen aus der Conterganrente. Diese Leistungen blieben jedoch gemäß § 18 Abs. 1 ContStifG bei der Berechnung der SGB II-Leistungen außer Betracht. Ihnen komme im Wesentlichen eine Entschädigungsfunktion für die Betroffenen zu, wodurch vorrangig entgangene Lebensmöglichkeiten ausgeglichen werden sollten. Infolgedessen sei die Conterganrente (einschließlich der jährlichen Sonderzahlung) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes weder bestimmt noch geeignet und müsse daher auch zur Deckung jedenfalls existenzsichernder Mehrbedarfe nicht eingesetzt werden.

Die Klägerin müsse auch ihre Eigentumswohnung - ungeachtet von deren Größe - nicht einsetzen. Denn die Verwertung der Immobilie stelle eine besondere Härte im Sinne von § 12 Abs. 3 SGB II für sie dar, da diese von ihr ein Sonderopfer abverlangen würde, das weit über dasjenige hinausgehe, welches die Verwertung einer Immobilie, die den Lebensmittelpunkt des Betroffenen bilde, ohnehin bedeute. Die Klägerin habe auch nachgewiesen, dass die Wohnung zumindest in weiten Teilen aus Mitteln der Conterganrente erworben worden sei.

LSG NRW, Urteil vom 03.12.2020 (Az. L 6 AS 1651/17).

Das LSG hat die Revision zugelassen.

(Quelle: LSG NRW, PM vom 22.02.2021)

LSG NRW: Italienischer Rentner ist krankenversicherungsfrei

Besitzt ein Rentenantragsteller bei Antragstellung einen Leistungsanspruch gegenüber einem ausländischen System der Gesundheitsfürsorge, ist er nicht Mitglied der Krankenversicherung der Rentner. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) in seinem Urteil vom 03.09.2020 entschieden (Az. L 16 KR 573/15).

Der Kläger ist italienischer Staatsangehöriger und wohnt nach einigen Arbeitsjahren in Deutschland wieder in Italien. Dort existiert in Form des Servizio Sanitario Nazionale (SSN) ein staatliches, steuerfinanziertes Gesundheitssystem, das allen Bürgern unabhängig vom Einkommen und sozialen Stand eine einheitliche, kostenlose medizinische Grundversorgung bietet. Auch Rentenantragsteller und Rentner erhalten mittels des SSN Gesundheitsleistungen. Der Kläger besitzt mindestens seit 2008 Anspruch auf diese Sachleistungen gegenüber dem SSN.

Im Juli 2011 beantragte er die Gewährung einer deutschen Altersrente, die ihm der zum Verfahren beigefugte deutsche Rentenversicherungsträger ab November 2011 in Höhe von monatlich 154,80 Euro bewilligte. Die beklagte Krankenkasse stellte aufgrund des Rentenanspruchs die Pflichtversicherung des Klägers in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) fest und forderte Krankenversicherungsbeiträge von der Rente. Hiergegen wehrte sich der Kläger erfolgreich vor dem SG Düsseldorf.

Nun hat das LSG die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihr

gegenüber bestehe weder nach deutschem noch nach europäischem Recht eine Versicherungs- und Beitragspflicht des Klägers.

Insbesondere komme Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht zur Anwendung. Denn der Kläger habe bei Einreichung des Rentenantrags und während dessen Bearbeitung seinen Sachleistungsanspruch gegenüber dem SSN nicht verloren. Für Rentenantragsteller mit Wohnsitz in Mitgliedsstaaten mit einem sogenannten nationalen Gesundheitsdienst, also u.a. Italien, stelle sich das Problem des Anspruchsverlustes regelmäßig nicht, denn bei fortbestehendem Sachleistungsanspruch in diesen Mitgliedsstaaten blieben diese auch primär leistungszuständig.

LSG NRW, Urteil vom 03.09.2020 (Az. L 16 KR 573/15)

Das LSG hat die Revision zugelassen.

(Quelle: LSG NRW, PM vom 24.02.2021)

LAG Düsseldorf: Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

Die Klägerin ist seit dem 01.03.2011 als Verkaufshilfe mit Backtätigkeiten bei der Beklagten, einem Betrieb der Systemgastronomie, beschäftigt. Sie ist in einer Drei-Tage-Woche in Teilzeit tätig. Vereinbarungsgemäß stehen ihr pro Jahr 28 Werktage bzw. umgerechnet 14 Arbeitstage Urlaub zu. Ab dem 01.04.2020 galt für die Klägerin infolge der Corona-Pandemie von April bis Dezember wiederholt Kurzarbeit Null. In den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 bestand diese durchgehend. Im August und September 2020 hatte

23



die Beklagte ihr insgesamt 11,5 Arbeitstage Urlaub gewährt. Die Klägerin ist der Ansicht, die Kurzarbeit habe keinen Einfluss auf ihre Urlaubsansprüche. Konjunkturbedingte Kurzarbeit erfolge nicht auf Wunsch des Arbeitnehmers, sondern im Interesse der Arbeitgeberin. Kurzarbeit sei auch keine Freizeit. So unterliege sie während der Kurzarbeit Meldepflichten. Auch könne die Arbeitgeberin die Kurzarbeit kurzfristig vorzeitig beenden, weswegen es an einer Planbarkeit der freien Zeit fehle. Sie begehrt deshalb die Feststellung, dass ihr für das Jahr 2020 der ungekürzte Urlaub von 14 Arbeitstagen zustehe, d.h. noch 2,5 Arbeitstage.

Dem tritt die Arbeitgeberin entgegen. Mangels Arbeitspflicht während der Kurzarbeit Null entstünden keine Urlaubsansprüche. Sie habe deshalb den Urlaubsanspruch der Klägerin für 2020 bereits vollständig erfüllt.

Die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat die Klage ebenso wie das Arbeitsgericht Essen abgewiesen. Aufgrund der Kurzarbeit Null in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 hat die Klägerin in diesem Zeitraum keine Urlaubsansprüche gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz erworben. Der Jahresurlaub 2020 steht ihr deshalb nur anteilig im gekürzten Umfang zu. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null war der Urlaub um 1/12 zu kürzen, was sogar eine Kürzung um 3,5 Arbeitstage ergeben würde. Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist. Dies entspricht dem Europäischen Recht, weil nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs während Kurzarbeit Null der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht entsteht. Das deutsche Recht enthält dazu keine günstigere Regelung. Weder existiert diesbezüglich eine spezielle Regelung für Kurzarbeit noch ergibt sich etwas anderes aus den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Insbesondere ist Kurzarbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. An alledem hat der Umstand, dass die Kurzarbeit der Klägerin durch die Corona-Pandemie veranlasst ist, nichts geändert.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
Urteil vom 12.03.2021-6Sa 824/20

Arbeitsgericht Essen,
Urteil vom 06.10.2020 -1Ca 2155/20

(Quelle: LAG Düsseldorf, PM Nr. 05/21 vom 12.03.2021)

BSG: Tankgutscheine und Werbeeinnahmen statt Arbeitslohn sind beitragspflichtig

Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten PKWs, die als neue Gehaltsanteile an Stelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sind sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt und unterliegen der Beitragspflicht. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 23. Februar 2021 entschieden und damit der Revision eines Rentenversicherungsträgers stattgegeben (Aktenzeichen: B 12 R 21/18 R).

Vereinbart ein Arbeitgeber mit der Belegschaft einen teilweisen Lohnverzicht und gewährt im Gegenzug an Stelle des Arbeitslohns Gutscheine und zahlt Miete für Werbeflächen auf den PKWs der Belegschaft, handelt es sich dabei sozialversicherungsrechtlich um Arbeitsentgelt. Dieses umfasst grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden geldwerten Vorteile. Ein solcher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnermäßig fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als "neue Gehaltsanteile" angesehen werden. Demzufolge kommt es nicht darauf an, dass die Werbeeinnahmen auf eigenständigen Mietverträgen mit der Belegschaft beruhen.

Die Beitragspflicht der Tankgutscheine entfiel auch nicht ausnahmsweise. Bei ihnen handelte es sich nicht um einen Sachbezug, weil sie auf einen bestimmten Euro-Betrag lauteten und als Geldsurrogat teilweise an die Stelle des wegen Verzichts ausgefallenen Bruttoverdienstes getreten waren. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze von 44 Euro im Monat kommt daher nicht zur Anwendung.

Hinweise zur Rechtslage:

§ 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt sind auch Entgeltteile, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse verwendet werden, soweit sie 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen.

§ 17 Abs. 1 SGB IV Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (...) zu bestimmen,

1. dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten, (...)

3. wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,

4. den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr.

Dabei ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 SvEV (in der Fassung vom 21. Dezember 2006)

§ 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG Einnahmen (in der Fassung vom 8. Oktober 2009)

Sachbezüge, (...), bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

(Quelle: BSG, PM Nr. 5/2021 vom 24.02.2021)

BFH: Kein Kindergeld wegen Ausbildungsplatzsuche bei nicht absehbarem Ende der Erkrankung eines Kindes

Mit Urteil vom 12.11.2020 – III R 49/18 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Kind kindergeldrechtlich nicht als Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, zu berücksichtigen ist, wenn es erkrankt ist und das Ende der Erkrankung nicht absehbar ist.

Der Kläger ist der Vater eines Sohnes, der sich wegen langjährigen Drogenkonsums in Therapie befand. Der Sohn hatte die Schule abgebrochen. Im Juli 2017 beantragte der Vater Kindergeld für seinen Sohn nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG, weil dieser einen Ausbildungsplatz suche und seine Ausbildungswilligkeit auch bekundet habe. Aus ärztlichen Bescheinigungen ging allerdings hervor, dass noch in den Monaten Juni und Juli 2017 das Ende der Erkrankung nicht absehbar war.

Die Familienkasse lehnte die Gewährung von Kindergeld für die Zeit bis Mai 2017 ab. Dagegen sprach das Finanzgericht (FG) dem Kläger das Kindergeld für den Zeitraum September 2016 bis Mai 2017 zu, weil es die allgemeine Ausbildungswilligkeit des Sohnes genügen ließ.

Der BFH hob das Urteil des FG auf. Er war der Ansicht, bei einem

erkrankten Kind komme eine Berücksichtigung als Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, nur dann in Betracht, wenn das Ende der Erkrankung absehbar sei. Dies sei in dem Zeitraum, für den das Kindergeld streitig war, nicht der Fall gewesen. Dies folge aus den ärztlichen Bescheinigungen. Entgegen der Rechtsansicht des FG reiche die allgemein gehaltene Aussage des Kindes, nach dem Ende der Erkrankung eine Ausbildung aufnehmen zu wollen, nicht aus.

Das Kindergeld für den streitigen Zeitraum ist damit allerdings nicht endgültig verloren. Der BFH verwies die Streitsache an das FG zurück, damit dieses prüft, ob der Sohn als behindertes Kind (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG) berücksichtigt werden kann.

BFH, Urteil vom 12.11.2020, III R 49/18

(Quelle: BFH, PM Nr. 005/21 vom 25. Februar 2021)

BGH: Rechtsberatung und Vertretung durch Berufsfremde

In einem an sich unspektakulären Fall hat der I. Zivilsenat des BGH die Gelegenheit genutzt, sich ausführlich mit der Rechtsberatung und Vertretung als Nebenleistung durch Berufsfremde (sog. Annex-Kompetenz nach § 5 RDG) zu befassen, und hat deutlich gemacht, was unter den Kriterien dieser Norm zulässig ist und was nicht und wie die Unterlassungsanträge gefasst werden müssen (Urteil vom 11. Febr. 2021 zum Az.: I ZR 227/19 – Rechtsberatung durch Architektin). Der amtliche Leitsatz lautet:

Die Vertretung der Grundstückseigentümer in einem Widerspruchsverfahren gegen die abschlägige Bescheidung einer Bauvoranfrage und die Geltendmachung von mit dem Widerspruchsverfahren zusammenhängenden Kostenerstattungsansprüchen durch eine Architektin stellen keine nach §§ 3, 5 Abs. 1 RDG erlaubten Rechtsdienstleistungen dar, die als Nebenleistungen zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Architektin gehören.

Aus den breit angelegten Entscheidungsgründen sei hier wörtlich der Abschnitt D 3 a / Rdn. 32 wiedergegeben; dort sagt der BGH unter Berufung auf frühere Entscheidungen detailliert, was geht und was nicht:

...

a) Nach § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die Vorschrift erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht. Ob es sich um einfache oder schwierige Rechtsfragen handelt, ist unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 107/14, GRUR 2016, 820 Rn. 43 = WRP 2016, 861 - Schadensregulierung durch Versicherungsmakler; BGH, GRUR 2016, 1189 Rn. 23 - Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur). Die Frage, ob eine eigene oder eine fremde Rechtsangelegenheit betroffen ist, richtet sich danach, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Besorgung der Angelegenheit liegt (BGH, GRUR 2016, 1189 Rn. 26 - Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur, mwN).

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

BGH: Kein Widerrufsrecht des Leasingnehmers bei Kilometerleasingverträgen

Der unter anderem für das Leasingrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass einem Leasingnehmer, der als Verbraucher mit einem Unternehmer einen



MAV und BAV Tagungen 2021

26.04.2021 | 09:00 bis 13:30 Uhr | **Live-Online-Tagung**

5. Münchener WEG-Forum 2021

Münchener Anwaltverein | Landgericht München I

(Programm → siehe Seite 10)

05.07.2021 | Uhrzeit folgt | **Live-Online-Tagung**

12. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein | Amtsgericht München

21.06.2021 | Uhrzeit folgt | **Live-Online-Tagung**

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021

Bayerischer Anwaltverband

(Programm → siehe Seite 20)

14.10.2021 | Uhrzeit folgt

20. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband | davit

15.11.2021 | Uhrzeit folgt

Anwalt2021

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung abgeschlossen hat, ein Recht zum Widerruf des Vertrags nicht zusteht.

Der klagende Leasingnehmer hat als Verbraucher mit der beklagten Leasinggeberin im Jahr 2015 einen Leasingvertrag über ein Neufahrzeug mit Kilometerabrechnung (so genannter Kilometerleasingvertrag) abgeschlossen. Aufgrund eines vom ihm im März 2018 erklärten Widerrufs verlangt er Rückerstattung sämtlicher erbrachter Leasingzahlungen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers ist vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg geblieben.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die gegen das Berufungsurteil gerichtete Revision des Klägers zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat zu Recht ein Widerrufsrecht des Klägers unter jedem rechtlich denkbaren Gesichtspunkt verneint.

Ein Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung erfüllt nicht die Voraussetzungen der Vorschrift des § 506 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BGB (in der bei Vertragsschluss und auch heute noch geltenden Fas-

sung), weil er weder eine Erwerbspflicht des Leasingnehmers oder ein Andienungsrecht des Leasinggebers noch eine Restwertgarantie des Leasingnehmers vorsieht. Ein Widerrufsrecht des Leasingnehmers ergibt sich bei einem Kilometerleasingvertrag auch nicht aus § 506 Abs. 1 BGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Ein Rückgriff auf diese Bestimmung als Auffangtatbestand kommt nicht in Betracht. Die Vorschrift des § 506 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BGB regelt im Wege einer abschließenden Aufzählung, dass bei entgeltlichen Nutzungsverträgen nur in den genannten Fällen eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe vorliegt, bei der gemäß § 506 Abs. 1 BGB (in der genannten Fassung) ein Recht des Leasingnehmers zum Widerruf des Leasingvertrags nach den Vorschriften des Verbraucherkreditrechts besteht.

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen für eine Analogie scheidet auch ein Widerrufsrecht des Leasingnehmers in entsprechender Anwendung des - die Fälle einer Restwertgarantie regelnden - Vorschrift des § 506 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB aus. Dem gesetzgeberischen Konzept haftet weder eine planwidrige Regelungslücke an noch trifft die vom Gesetzgeber bei der Schaffung der genannten Bestimmung vorgenommene Interessenbewertung auf Kilometerleasingverträge zu.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Einführung des § 506 BGB nicht an der bisherigen Rechtslage orientiert, bei der die höchstrichterliche Rechtsprechung Leasingverträge mit Kilometerabrechnung als Finanzierungsleasingverträge eingestuft und sie als Finanzierungshilfen im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes angesehen hat. Vielmehr hat er nunmehr die Interessenbewertung der europäischen Verbrauchergüterkaufrichtlinie übernommen, die Leasingverträge lediglich im Falle einer – auch einseitig vom Leasinggeber auslösbaren – Erwerbspflicht des Leasingnehmers dem Verbraucherkreditrecht unterstellte. Die nach der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehene Beschränkung des Verbraucherkreditschutzes auf bestimmte Fälle entgeltlicher Gebrauchsüberlassungsverträge hat der Gesetzgeber nicht nur den - der Umsetzung der Richtlinie dienenden - Bestimmungen des § 506 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BGB zugrunde gelegt, sondern auch bei dem zusätzlich geschaffenen Tatbestand des § 506 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB nachgezeichnet. Mit dieser Regelung hat er lediglich das Widerrufsrecht punktuell erweitern, nicht aber sämtliche Finanzierungsleasingverträge dem Verbraucherkreditrecht unterwerfen wollen.

Der Abschluss eines Kilometerleasingvertrags stellt auch nicht ein Umgehungsgeschäft nach § 511 Satz 2 BGB in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (heute § 512 BGB) dar, das zur Anwendung des § 506 Abs. 1 BGB und damit zu einem Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß §§ 495, 355 BGB führte. Denn der Umstand, dass ein bestimmter – und zudem seit langem etablierter – Vertragstyp gewählt wird, der nach dem gesetzgeberischen Regelungskonzept gerade nicht von der Verbraucherschutznorm des § 506 BGB erfasst ist, begründet keine Umgehung dieser Regelung.

Schließlich hat die Beklagte durch den Umstand, dass sie dem Kläger eine "Widerrufsinformation" erteilt hat, diesem nicht ein Angebot auf Einräumung eines (von den gesetzlichen Voraussetzungen unabhängigen) vertraglichen Widerrufsrechts unterbreitet.

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 506 Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe (Absatz 1 in der Fassung vom 20. September 2013; Abs. 2 in der Fassung vom 29. Juli 2009)

(1) Die Vorschriften der §§ 358 bis 360 und 491a bis 502 sind mit Ausnahme des § 492 Abs. 4 und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Verträge entsprechend anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Ver-

braucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.

(2) Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes gelten als entgeltliche Finanzierungshilfe, wenn vereinbart ist, dass

- 1. der Verbraucher zum Erwerb des Gegenstandes verpflichtet ist,*
- 2. der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb des Gegenstandes verlangen kann oder*
- 3. der Verbraucher bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert des Gegenstandes einzustehen hat.*

Auf Verträge gemäß Satz 1 Nr. 3 sind § 500 Abs. 2 und § 502 nicht anzuwenden.

[...]

§ 495 Widerrufsrecht (in der Fassung vom 20. September 2013)

(1) Dem Darlehensnehmer steht bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

[...]

§ 511 Abweichende Vereinbarungen (in der Fassung vom 29. Juli 2009)

Von den Vorschriften der §§ 491 bis 510 darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (in der Fassung vom 20. September 2013)

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Bestimmt das Gesetz eine Höchstfrist für die Rückgewähr, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt bei Widerruf die Gefahr der Rücksendung der Waren.

BGH, Urteil vom 24. Februar 2021 – VIII ZR 36/20

Vorinstanzen:

OLG Stuttgart – Urteil vom 29. Oktober 2019 – 6 U 338/18

LG Stuttgart – Urteil vom 20. November 2018 – 8 O 275/18

(Quelle: BGH, PM Nr.39/21 vom 24.02.2021)

BVerwG: Beihilfeleistungen für Fahrten auch anlässlich einer ambulanten Operation nur bei ärztlicher Verordnung

Nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind Aufwendungen für Fahrten auch anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung nur dann beihilfefähig, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, die bescheinigt, dass die Beförderung aus medizinischen Gründen notwendig ist. Dies gilt auch dann, wenn für die Fahrten ein privates Kraftfahrzeug benutzt wird. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Der Kläger ist gegenüber der beklagten Bundesrepublik Deutschland beihilfeberechtigt. Er begehrt von dieser die Erstattung von Aufwendungen für Fahrten, die im Jahr 2017 mit einem privaten Kraftfahrzeug von seiner Wohnung zu dem rund 90 km entfernten Krankenhaus zurückgelegt worden sind, in dem er sich sechs ambulanten operativen Eingriffen am Auge und zwölf ambulanten Nachkontrollen zu unterziehen hatte. Die Beihilfestelle der Beklagten lehnte seinen Antrag ab, da keine der Fahrten ärztlich verordnet war. Hiergegen wandte der Kläger ein, das Erfordernis einer ärztlichen Verordnung sei eine überflüssige Förmlichkeit, weil sich jedenfalls in Fällen ambulanter Operationen die Notwendigkeit der Fahrten aus einer von ihm vorgelegten Bescheinigung des Krankenhauses über die Behandlungstermine ergäbe.

Der darauf gestützte Widerspruch und die Klage vor dem Verwaltungsgericht blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht ist dagegen der Argumentation des Klägers gefolgt und hat seiner Berufung stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht diese Entscheidung geändert und das erstinstanzliche klageabweisende Urteil wiederhergestellt.

Aufwendungen für Fahrten zum Ort einer medizinischen Behandlung sind nach dem eindeutigen Wortlaut des § 31 Abs. 2 Satz 1 BBhV (heute § 31 Abs. 1 Satz 1 BBhV) nur dann beihilfefähig, wenn die Fahrt ihrer Art nach unter den dort aufgeführten Katalog fällt und ärztlich verordnet ist. Wie sich aus dem Zusammenhang mit dem allgemeinen Grundsatz, dass Beihilfe nur zu notwendigen Aufwendungen gewährt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BBhV), ergibt, bezieht sich die ärztliche Verordnung auf die medizinische Notwendigkeit der Beförderung und nicht - wie der Kläger und das Oberverwaltungsgericht meinen - auf die medizinische Notwendigkeit der Behandlung. Deshalb folgt aus einer Bescheinigung des Krankenhauses über die Behandlungstermine noch nicht die medizinische Notwendigkeit der Fahrt. Dass die Beförderung als solche aus medizinischen Gründen notwendig ist, bedarf vielmehr - auch wenn sie mit einem privaten PKW durchgeführt werden soll - einer Bestätigung durch eine ärztliche Verordnung. Das gilt auch für die im Streit stehenden Fahrten anlässlich einer ambulanten Operation. Eine Reduzierung des Anwendungsbereiches der Vorschrift scheidet aus. Dagegen spricht insbesondere der Sinn und Zweck der Regelung. Danach sollen Beihilfeberechtigte durch den Dienstherrn von aus Anlass eines konkreten Krankheitsfalles anfallenden Fahrtkosten nur bei medizinischer Notwendigkeit der Beförderung selbst freigestellt werden. Die ärztliche Verordnung soll gewährleisten, dass die medizinische Notwendigkeit durch einen Sachkundigen beurteilt und dadurch die Beihilfestelle zur Verwaltungsvereinfachung von eigenen Prüfungen entlastet wird. Die daraus folgende Leistungsbegrenzung auf ärztlich verordnete Fahrten findet im Bundesbeamtengesetz eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage. Auch verstößt sie weder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung noch gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

BVerwG 5 C 14.19 - Urteil vom 05. März 2021



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programm 2021

verschoben,
neuer Termin folgt

Mitgliederversammlung
bei der Flughafen München GmbH

„Der Flughafen München:
Gestern, heute und morgen –
öffentlich-rechtliche Herausforderungen“

Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter,
Leiter Konzernbereich Recht, Gremien,
Compliance und Umwelt,
Flughafen München GmbH, München

Dienstag, 11.05.2021

„Internet als Herausforderung für
die innere Sicherheit“

Ministerialrat Dr. Johannes Unterreitmeier,
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration, München

Dienstag, 15.06.2021

„Bedeutung des Sozialrechts für den
Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des
Bundessozialgerichts, Kassel

Dienstag, 13.07.2021

„Kirche als Tendenzbetrieb? –
Zur neuen Rechtsprechung des EuGH“

Prof. Dr. Hermann Reichold, Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts-
und Arbeitsrecht, Forschungsstelle für
kirchliches Arbeitsrecht,
Eberhard Karls Universität Tübingen

verschoben,
neuer Termin folgt

„Lebensverlängerung als Schaden –
aus medizinischer und juristischer Sicht“
Vortrag im Hörsaal des Instituts
für Rechtsmedizin

Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand
des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München
und
Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürger-
liches Recht und Medizinrecht, LMU München

Dienstag, 05.10.2021

„Die Entscheidung des Bundesverfassungs-
gerichts zur geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe
(§ 217 StGB) und ihre Folgen“

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer,
Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht
und strafrechtliche Revision an der Ludwig-
Maximilians-Universität München

Dienstag, 12.10.2021

„Aktuelle Herausforderungen der Rechts-
politik in Deutschland und Europa“

Georg Eisenreich, MdL,
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der
Einladung bekannt gegeben. Das Jahresprogramm und detaillierte
Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Vorinstanzen:

OVG Koblenz, 10 A 11063/19 - Urteil vom 18. Oktober 2019 -
VG Trier, 6 K 4029/18 - Urteil vom 11. Februar 2019 -

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 17/2021 vom 05.03.2021)



28

EuGH: Verpflichtung zum Einvernehmensanwalt klargestellt

In der Rs. C-739/19 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=238713&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=429941>) kommt der EuGH am 10. März 2021 zum Ergebnis, dass ausländischen Rechtsanwälten die Verpflichtung auferlegt werden kann, sich von im Inland zugelassenen Kollegen unterstützen zu lassen. Die Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte 77/249/EWG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31977L0249&from=de>) gestattet es grundsätzlich eine Rechtsvertretung vorzunehmen, auch vor Gerichten anderer Mitgliedsstaaten, sofern die ordnungsgemäße und sachgerechte Vertretung des Mandanten gesichert ist. Der EuGH folgt den Schlussanträgen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62019CC0739&from=DE>) von Dezember 2020 (vgl. EiÜ 41/20 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-41-2020>) und stellt fest, dass Art. 5 der Richtlinie 77/249/EWG es erlaubt und es nicht unverhältnismäßig sei im Hinblick auf das Ziel einer geordneten Rechtspflege einem Rechtsanwalt die Verpflichtung aufzuerlegen, im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln. Die nationale Regel ist zulässig. In einem System, in dem diese beiden Rechtsanwälte die Möglichkeit haben, ihre jeweilige Rolle festzulegen, wobei der beim angerufenen Gericht zugelassene Rechtsanwalt in der Regel nur die Aufgabe hat, den dienstleistenden Rechtsanwalt zu unterstützen, damit er den Mandanten sachgerecht vertreten und seine Verpflichtungen gegenüber diesem Gericht ordnungsgemäß erfüllen kann. Eine allgemeine Verpflichtung zum Einvernehmen lehnt der EuGH jedoch ab. Dies gehe über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Im vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren stand die Rechtmäßigkeit der irischen Umsetzung der Richtlinie im Raum, die der deutschen Anwältin zwar ein Audienzrecht vor irischen Gerichten gewährt, für die Vertretung jedoch die Zusammenarbeit mit einem in Irland zugelassenen Anwalt notwendig ist.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 09/2021 v. 12.03.2021)

EuGH: Die partielle Anerkennung beruflicher Qualifikationen erlaubt

Der EuGH kommt am 25. Februar 2021 in der Rs. C-940/19 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=238172&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1467624>) zum Ergebnis, dass es Mitgliedsstaaten gestattet ist, den partiellen Zugang zu einem Beruf zu erlauben, der unter den Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen gem. Richtlinie 2005/36 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02005L0036-20200424>) fällt. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen im Sinne des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs widerspreche nicht der Möglichkeit einen teilweisen Zugang zu einem Beruf zu gestatten. Eine im November 2013 in die Richtlinie aufgenommene Änderung gestattet den Mitgliedsstaaten im Einzelfall die Berufsausübung auf einen partiellen Zugang zu beschränken, wenn in zwei Staaten die Unterscheidung der reglementierten Berufe zu groß ist, sodass eine vollständige Anerkennung den Abschluss einer weiteren Ausbildung erfordern würde (Art. 4f der geänderten Fassung 2013/55 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0055&from=DE> der Richtlinie 2005/36). Diese Möglichkeit wird aber für Berufsangehörige, für die die automatische Anerkennung gilt, ausgenommen. Verschiedene Verbände der Gesundheitsberufe in Frankreich beschwerten sich gegen eine Bestimmung des französischen Gesetzgebers diese partielle Anerkennung auch für Gesundheitsberufe einzuführen, die der Richtlinie zufolge von einem System der automatischen Anerkennung profitieren. Der EuGH validiert nun die französische Vorschrift, da die Richtlinie auf einzelne Personen abziele, die von der automatischen Anerkennung profitieren, aber nicht komplette Berufsstände ausschließt. Der Unionsgesetzgeber wolle also zwischen der Verwendung der Begriffe „Berufe“ und „Berufsangehörige“ unterscheiden. Die teilweise Zulassung sei ebenfalls im Interesse der reglementierten Berufe, denen trotz großer Tätigkeitsunterschiede die Ausübung nicht gänzlich versagt werden muss. Die genannte Richtlinie findet zwar auf die Anwaltschaft keine Anwendung, aufgrund der spezifischeren Richtlinien 77/249/EWG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01977L0249-20130701>) und 98/5/EG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01998L0005-20130701>) zur erleichterten Ausübung und Anerkennung in anderen Mitgliedsstaaten. Die Rechtsprechung hat dennoch für Rechtsanwälte Relevanz, indem diese die allgemeinen Grundsätze für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festlegt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 07/2021 vom 26.02.2021)

EuGH: Absage an Vorratsdatenspeicherung

In seinem Urteil vom 2. März 2021 in der Rs. C-746/18 (<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=c-746/18>) wiederholt der EuGH seine roten Linien für die Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung und erteilt den estnischen Bestimmungen zum Zugang zu Verkehrs- oder Standortdaten elektronischer Kommunikation zu strafrechtlichen Zwecken eine Absage. Die Voraussetzungen, unter denen Behörden in Anwendung der E-Privacy-Richtlinie 2002/58 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002L0058&from=de>) durch Vorratsdaten Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten verwenden dürfen, hat der EuGH unlängst in seinem Urteil La Quadrature du Net u.a. verbundene Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=235490&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3564234>) (vgl. EiÜ 33/20 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-33-2020>) skizziert. So darf die

nationale Regelung nur dann Vorratsdatenspeicherung vorsehen, wenn sie im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder der Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit ausgestaltet ist. Dies hat der EuGH verneint. Ebenso verneint er die zweite Frage, ob die estnische Staatsanwaltschaft eine „unabhängige“ Verwaltungsbehörde im Sinne des EuGH-Urteils Tele2 Sverige Rs. C-203/15 und C-698/15 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3564260>) darstellt. Wird die Kontrolle nicht von einem Gericht, sondern von einer unabhängigen Verwaltungsstelle wahrgenommen, muss diese objektiv und unparteiisch vorgehen, ohne jede Einflussnahme von außen. Im strafrechtlichen Bereich impliziert das Erfordernis der Unabhängigkeit insbesondere, dass die mit der vorherigen Kontrolle betraute Behörde zum einen nicht an der Durchführung des fraglichen Ermittlungsverfahrens beteiligt ist und zum anderen eine Position der Neutralität gegenüber den Beteiligten am Strafverfahren hat. Bei der estnischen Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren leitet und ggf. Anklage erhebt, ist dies nicht der Fall. Folglich ist die Staatsanwaltschaft keine unabhängige Verwaltungsbehörde.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 08/2021 vom 05.03.2021)

EuGH: Finanzamt darf keine Ermittlungsanordnung ausstellen

In den Schlussanträgen von Generalanwalt Sánchez-Bordona vom 11. März 2021 in der Rs. C-66/20 lehnt er die Berechtigung von Verwaltungsbehörden - trotz bestehender Befugnisse in Steuerstrafsachen - ab, ohne Mitwirkung eines Richters, Gerichts oder Staatsanwalts eine Europäische Ermittlungsanordnung auszustellen. Selbst wenn das Finanzamt Ermittlungsaufgaben wahrnehme, könne die Unabhängigkeit von der Exekutive, aufgrund der Verwaltungshierarchie und dem besonderen Interesse in Steuerangelegenheiten nicht gewährleistet werden. Die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) einer nationalen Verwaltungsbehörde ist somit zwingend von einem Richter oder Staatsanwalt im Sinne einer justiziellen Behörde der Richtlinie 2014/41/EU über EEAs zu validieren (vgl. EiÜ 42/20). In der Rs. C-452/16 PPU hatte der EuGH den Begriff „Justizbehörde“ – unter ausdrücklichem Ausschluss der Verwaltungsbehörden - auf alle Behörden der Strafrechtspflege ausgeweitet. Die Staatsanwaltschaft ist in gewissen Ländern ebenfalls Einzelzuweisungen der Exekutive ausgesetzt, handelt aber im Gegensatz zu Verwaltungsbehörden - als Organe der Exekutive - autonom. Das Finanzamt Münster sah sich in einem Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung berechtigt, die Durchsuchung von Geschäftsräumen einer italienischen Staatsanwaltschaft zu übermitteln, da nach deutschem Recht das Finanzamt die Ermittlungsaufgaben der Staatsanwaltschaft übernimmt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 09/2021 v. 12.03.2021)

Interessantes

BRAK-Information RVG: neue Auflage erschienen

Ende Februar ist die Neuauflage der BRAK-Information RVG erschienen. Die Broschüre ist auf dem Rechtsstand 1.2.2021. Neben dem Gesetzestext des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und den Änderungen durch das zum 1.1.2021 in Kraft getretene Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) enthält die Broschüre zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und gerichtlichen Gebühren.

Eingearbeitet sind außerdem die zum 30.6.2020 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz. Berücksichtigt sind ferner die zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz sowie die zum 1.10.2021 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Die Broschüre (DIN A5, 120 Seiten) kostet 4,50 Euro zzgl. 7 % MwSt. und Versandkosten je nach Aufwand. Sie kann bei der BRAK unter bestellungen@brak.de bestellt werden.

<https://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-information-rvg/>

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 4/2021 vom 25.2.2021)

Erstmalige Veröffentlichung eines Jahresberichts des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat erstmals einen Jahresbericht in gedruckter und digitaler Form herausgegeben.



Screenshot Flip-Book Jahresberichts des Bundesverfassungsgerichts

Das neue Format eines Jahresberichts richtet sich vor allem an interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie an Institutionen im In- und Ausland mit dem Ziel, die Arbeit und Aufgaben des Gerichts, seinen Aufbau sowie die verschiedenen Verfahrensarten zu veranschaulichen und besser als durch rein zahlenmäßige Angaben erfahrbar zu machen. Neben den Richterinnen und Richtern stellt der Jahresbericht auch die Tätigkeitsbereiche der rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts vor. Der Bericht schildert außerdem, wie das Bundesverfassungsgericht in die internationale Rechtsordnung eingebettet ist und stellt die Treffen mit fachlichen Austausch und die sonstigen Veranstaltungen des letzten Jahres dar. Ausgewählte Statistiken zu den Verfahrenszahlen sind in den Bericht integriert. Neben diesen allgemeinen Informationen über das Gericht und weiteren Impressionen aus dem Gerichtsalldag bereitet der Bericht auch einige bedeutsame Entscheidungen aus dem vergangenen Jahr inhaltlich auf: Neben einer Übersicht zu den Entscheidungen betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden auch einige Senats- und Kammerentscheidungen aus dem Jahr 2020 zusammengefasst. Der Jahresbericht schließt mit einer Vorausschau auf einige Verfahren, über die das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich 2021 entscheiden wird.

Der Jahresbericht 2020 ist auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht und auf Deutsch (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Presse/jahresberichte/jahresberichte.html>) und Englisch (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/EN/Presse/jahresberichte/jahresberichte.html>) abrufbar.

Alle Interessierte können vertiefte Informationen zu den Statistiken des vergangenen Jahres zudem in der Jahresstatistik 2020 unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/statistik_2020.html abrufen.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 19/2021 vom 3. März 2021)



EU-Kommission: Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit

Zur Verbesserung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit hat die Kommission eine bis 11. Mai 2021 laufende Konsultation (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12685-Modernisierung-der-justiziellen-Zusammenarbeit-zwischen-den-EU-Mitgliedstaaten-Nutzung-digitaler-Technologien>) zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden Straf- und Zivilverfahren, im Anschluss an die Folgenabschätzung (vgl. EiÜ 01/21 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-01-2021>) veröffentlicht. Der für das 4. Quartal 2021 geplante Verordnungsvorschlag wird die Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten durch den Einsatz digitaler Technologien behandeln. Die Initiative strebt eine Umstellung der Kommunikation von Papier auf elektronische Kommunikation bei grenzüberschreitenden Verfahren an, um hierdurch den Zugang zur Justiz zu verbessern und Krisenresistenz dieser Verfahren zu bewirken. Die öffentliche Konsultation richtet sich grundsätzlich an jedermann, speziell jedoch an solche, die mit dem Einsatz von IT-Tools im grenzüberschreitenden Justizbereich vertraut sind. Der DAV wird sich an der Konsultation beteiligen. In seiner Stellungnahme Nr. 57/2020 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-57-20-zu-online-verhandlungen>) hat er sich bereits zu Online-Verhandlungen in Deutschland geäußert.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 07/21 vom 26.02.2021)

EU-Kommission: Erste Schritte für internationalen Datenverkehr Post-Brexit

Seit 1. Januar 2021 hat das Vereinigte Königreich die EU verlassen und damit die Anwendbarkeit der Regelungen für den internationalen Datenverkehr in der Datenschutzgrund-Verordnung Nr. 2016/679 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>) ausgelöst. Statt der EU-DSGVO gilt in Großbritannien die „UK-GDPR“, die im Wesentlichen die gleichen Grundsätze und Regelungen wie die bisherige DSGVO enthält, aller-

dings national beschränkt bleibt. Der bisherige Data Protection Act sowie die Privacy and Electronic Communications Regulations (PECR) bleiben in Geltung. Nun sind zwei Entwürfe für Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission über die Datenübermittlung an ein Nicht-EU-Land (https://ec.europa.eu/info/files/draft-decision-adequate-protection-personal-data-united-kingdom-general-data-protection-regulation_en, in Englisch) für den Datenverkehr mit Großbritannien sowie zur Richtlinie 2016/680 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0680&from=EN>) zum Datenschutz bei der Strafverfolgung (https://ec.europa.eu/info/files/draft-decision-adequate-protection-personal-data-united-kingdom-law-enforcement-directive_en, in Englisch) veröffentlicht worden. Aktuell sind Datenübermittlungen in das Vereinigte Königreich wie jene in Drittländer zu behandeln, doch es besteht noch eine Übergangsregelung bis 30. Juni 2021. Der Datenaustausch von EU-Unternehmen mit Großbritannien darf daher noch zu den gleichen Bedingungen wie vor dem Brexit stattfinden. Für die Datenübermittlung aus Großbritannien in die EU hat sich nichts geändert, da hier die DSGVO territorial und sachlich anwendbar bleibt. Im nächsten Schritt wird der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) eine Stellungnahme abgeben. Auch die Mitgliedsstaaten müssen im sogenannten Ausschussverfahren noch ihre Zustimmung geben. Anschließend könnte die Kommission die endgültigen Angemessenheitsbeschlüsse annehmen. Mit Annahme der Angemessenheitsbeschlüsse stellt die EU ein ausreichendes Datenschutzniveau für Großbritannien fest und ermöglicht einen Datentransfer ohne zusätzliche Bedingungen (z.B. Abschluss von Standardvertragsklauseln oder Binding Corporate Rules).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 07/21 vom 26.02.2021)

EU-Kommission: Berufsreglementierung: Reformempfehlungen angekündigt

Die EU-Kommission hat am 4. März 2020 den Fahrplan (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12815-Update-of-the-Reform-Recommendations-for-regulation-in-professional-services>) im Sinne einer Ankündigung der neuen Reformempfehlungen an die Mitgliedsstaaten im Hinblick auf die Berufsreglementierung veröffentlicht. Die Mitteilung mit den aktualisierten Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten soll dann im April 2021 erscheinen. Der Fokus dieser Mitteilung liegt auf Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten und bewertet Hindernisse im Binnenmarkt mit Fokus auf Unternehmensdienstleistungen, darunter insbesondere die Dienstleistungserbringung von freien Berufen wie den Rechtsanwälten, Patentanwälten und als Novum den Notaren. Die letzte Mitteilung über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung stammt aus dem Jahr 2017 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0820&from=en>). Die Rechtsanwälte werden auf Seite 20ff analysiert. Eine Empfehlung, die alle Mitgliedsstaaten bezüglich der Anwaltschaft adressierte, betrifft die Präzisierung des Umfangs der vorbehaltenen Tätigkeit, damit die Bereitstellung von Dienstleistungen der Rechtsberatung durch Rechtsanwälte und andere Dienstleister, insbesondere für Online-Dienste, erleichtert wird.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 09/2021 vom 12.03.2021)

EU-Parlament: Berufsgeheimnisschutz: Flächendeckendes Scannen von Online-Inhalten

In der Aussprache (https://multimedia.europarl.europa.eu/de/committee-on-civil-liberties-justice-and-home-affairs_20210301-1645-COMMITTEE-LIBE_vd) des Innenausschusses des EU-Parla-

ments (LIBE) am 1. März 2021 äußerten sich Abgeordnete kritisch über den Verordnungsvorschlag (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0568&from=EN>) zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet der Kommission als vorübergehende Ausnahme zur E-Privacy-Richtlinie 2002/58 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002L0058&from=de>). Dieser würde es Online-Kommunikationsdiensten erlauben, flächendeckend und verdachtsunabhängig Inhalte mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz zu scannen und dabei auch vertrauliche Kommunikation zwischen Anwalt und Mandat bzw. anderen Berufsgeheimnisträgern umfassen. Folglich ohne den Schutz des Berufsgeheimnisses zu gewährleisten. Dabei zeigte sich in der Diskussion, dass die fundamentale Bedeutung der Vertraulichkeit der Kommunikation nachrangig betrachtet wird. Der Verordnungsvorschlag verfolgt absolut legitime Ziele, allerdings sollte das Durchsehen elektronischer Kommunikation nicht grenzenlos gestattet sein. Der DAV hat sich in Gesprächen mit dem EU-Parlament dafür eingesetzt, dass der Schutz von Kindern im Internet höchste Priorität erhält. Trotzdem müssen die Verhältnismäßigkeit und der Schutz der Grundrechte gewährleistet bleiben. Ein Bruch der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandat und Anwalt würde unter anderem wichtige Schutzräume für Opfer von Kindermissbrauch im Internet zerstören.

In dem Verhandlungsmandat (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0258_DE.pdf) des EU-Parlaments von Dezember 2020 war das Berufsgeheimnis noch enthalten. In den hinter verschlossenen Türen stattfindenden Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission wurden das Berufsgeheimnis, sowie viele andere prozessuale Absicherungen für Betroffene, wieder aus dem Text gestrichen. Die Kommission plant bereits ein neues Gesetzesvorhaben, um Kindermissbrauch im Internet umfassender zu bekämpfen. Eine Beteiligung an der öffentlichen Konsultation (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12726-Child-sexual-abuse-online-detection-removal-and-reporting>) ist noch bis zum 15. April 2021 möglich.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 08/21 vom 05.03.2021)

Personalia

Wechsel im Amt der Generalsekretärin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Nach 15 Jahren im Amt der Generalsekretärin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs trat die Verfassungsrichterin **Dagmar Ruderisch** zum Ende des Monats Februar 2021 in den Ruhestand. Zu ihrer Nachfolgerin hat der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs **Peter Küspert** mit Wirkung zum 1. März 2021 die 56-jährige Verfassungsrichterin **Kornelia Kornprobst** ernannt.

Die neue Generalsekretärin, die zeitgleich zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht München ernannt wurde, war zuletzt als Richterin am Oberlandesgericht tätig. Sie ist seit 2017 berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Dagmar Ruderisch war seit 1. November 2001 Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und seit 1. März 2006 dessen Generalsekretärin. In ihrer 15 Jahre währenden Amtszeit wurden beim Verfassungsgerichtshof etwa 1.650 Verfassungsbeschwerden, mehr als 300 Popularklagen und 36 sonstige Verfassungsstreitigkeiten wie Organstreitverfahren zwischen Landtagsfraktionen und der Staats-

regierung oder Entscheidungen über die Zulassung von Volksbegehren oder die Gültigkeit von Landtagswahlen erledigt. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Küspert hob anlässlich des Ausscheidens von Frau Ruderisch deren außergewöhnliche Verdienste um das oberste bayerische Gericht hervor. Sie habe, zunächst als Referentin und später als langjährige Generalsekretärin, das Gericht über lange Zeit in besonderer Weise geprägt und aufgrund ihrer herausragenden menschlichen und fachlichen Fähigkeiten in beispielloser Weise bereichert. Präsident Küspert: „Frau Ruderisch hat über zwei Jahrzehnte hinweg als Richterin an vielen wegweisenden Entscheidungen mitgewirkt und sich mit großer Klugheit, herausragender Sachkunde und unermüdlichem Einsatz um die Bedeutung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs als Hüter der Verfassung verdient gemacht.“

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern. Der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Die berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein. Sie sind also – anders als beim Bundesverfassungsgericht – nur im Nebenamt am Verfassungsgerichtshof tätig. Eine Ausnahme bildet die Generalsekretärin, die als Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München für die Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof ganz frei gestellt ist und unter anderem in allen Normenkontrollverfahren als Verfassungsrichterin mitwirkt. Die Generalsekretärin wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu seiner Unterstützung und zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte des Verfassungsgerichtshofs aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder ernannt. Ihr obliegt neben ihrer verfassungsrichterlichen Tätigkeit unter anderem die Wahrnehmung der verfahrensleitenden Befugnisse zur Vorbereitung der Sitzungen des Verfassungsgerichtshofs.

(Quelle: Bay. Verfassungsgerichtshof, PM vom 25.02.2021)

Neue Vizepräsidentin am Landgericht Landshut

Freifrau Christine von Massenbach wurde zur neuen Vizepräsidentin des Landgerichts Landshut ernannt und folgt somit auf **Theo Ziegler**, der zum neuen Direktor des AG Landshut ernannt wurde. Sie war zuletzt im Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Bereich des Betreuungs- und Familienrechts tätig. Ihre Laufbahn bei der Justiz begann 1999 als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München I und führte sie bereits 2001 erstmals in das Justizministerium. In der Folge war sie als Richterin am Landgericht München I und im Weg der Abordnung am Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales tätig. Ihr weiterer Werdegang führte sie über das Justizministerium und das OLG München an das Landgericht Landshut. Hier übernimmt sie, neben ihrer Verwaltungstätigkeit, den Vorsitz in der 6. und der 8. Zivilkammer.

Ihr Vorgänger **Theo Ziegler** wurde zum neuen Direktor des Amtsgerichts Landshut ernannt. Seine Laufbahn bei der Justiz Landshut begann 1992 bei der Staatsanwaltschaft Landshut. Nach weiteren Tätigkeiten bei der Staatsanwaltschaft Regensburg und als Richter am Amtsgericht Kelheim war er wieder am Landgericht Landshut als Vorsitzender tätig. In der Folgezeit wurde er der stellvertretende Leiter der Staatsanwaltschaft Regensburg und dann Vizepräsident am Landgericht Landshut.

(Quelle: LG Landshut, PM Nr. 1/2021 vom 01.03.2021)

Wechsel in der Geschäftsführung bei Soldan

Mit Wirkung zum 15. März 2021 hat **Christian Lieb** die Geschäftsführung der Hans Soldan GmbH übernommen. Lieb, der über langjährige und internationale Führungserfahrung im Distanz- und Versandhandel im In- und Ausland verfügt (u.a. Otto-Gruppe, Udo Bär, Schäfer Shop), tritt damit die Nachfolge des langjährigen Soldan-Geschäftsführers, **René Dreske**, an. Dreske verlässt das Haus aufgrund unterschiedlicher Auffassungen über Strategie und Zukunft zwischen ihm und dem Mehrheitsgesellschafter, der Intermedia Vermögensverwaltung aus Ludwigshafen.

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

**Erfolgreicher Verhandeln:
Mediationsmethoden im anwaltlichen Alltag**

Techniken der Mediation können für Anwältinnen und Anwälte auch im Alltag nützlich sein. Bei Verhandlungen mit der Gegenseite ebenso wie im Verhältnis zum Mandanten. Von Fragetechnik bis Visualisierung: Das Anwaltsblatt erläutert, welche Methoden alltagstauglich sind und gibt ganz konkrete Praxistipps.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/mediationsmethoden-im-anwaltlichen-alltag>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 10/21 vom 11.03.2021)

**Veranstaltungshinweis der Initiative Bayerischer
Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.**

Dienstag, 13.04.2021 um 19 Uhr (Zoom-Konferenz)

Referent: RA Ulrich von Klinggräff, Berlin

Befragung von Berufszeugen

Donnerstag, 20.05.2021 um 19 Uhr (Zoom-Konferenz)

RA & FA VerkehrsR Florian Timm, München

BtM im Straßenverkehr – Folgen für den Führerschein

Florian Timm ist ein ausgewiesener Experte auf diesem Gebiet und die Führerscheinfolgen für unsere Mandanten sind oftmals noch gravierender als der Strafbefehl, den sie wegen Trunkenheit im Verkehr bekommen haben.

Der Vortrag beschäftigt sich mit den fahrerlaubnisrechtlichen „Nachwehen“ von strafrechtlichen Verurteilungen, bei denen Betäubungsmittel und Straßenverkehr eine Rolle gespielt haben. Er wird klassische Fragestellungen in dem Zusammenhang (differenziert nach BtM und Häufigkeit des Konsums), das (standardisierte) Vorgehen der Führerscheinbehörden und die (teils für bayerische Verhältnisse überraschende) Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte beleuchten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter info@strafverteidiger-bayern.de an den Veranstalter. Sie erhalten dann weitere Informationen und den nötigen Zugangslink zugeschickt.

Verkehrsanwälte Info

**9. DAV-VerkehrsanwaltsTag am 23./24. April 2021
Hybridveranstaltung: Präsenz in Hamburg und Online**

Den VerkehrsanwaltsTag 2021, bei dem Sie 10,0 Stunden gem. §15 FAO absolvieren können, werden wir erstmals hybrid anbieten. Sie haben die Möglichkeit, die Vorträge entweder vor Ort in Hamburg oder als Liveseminar im Internet zu verfolgen. An der Präsenzveranstaltung im Hotel Atlantic wird, um die coronabedingten Sicherheitsabstände gewährleisten zu können, nur ein begrenzter Personenkreis teilnehmen können. Sollte eine Durchführung der Veranstaltung in Präsenzform nicht möglich sein, bieten wir die Tagung als reines Onlineformat an. Hochkarätige Referentinnen und Referenten werden zu aktuellen Themen des Verkehrsrechts, Personenschaden, Rehamanagement, Kauf- und Leasingrecht, Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH vortragen.

Alle Themen und Referenten finden Sie unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/vat21-flyer-hybridva2.pdf>

Zur Buchung der Präsenzveranstaltung:

<https://vf-seminare.de/seminar/26e6bf50-bb77-4239-a1e5-01fff2308d2e>

Zur Buchung der Onlineveranstaltung:

<https://vf-seminare.de/seminar/27fc9b70-114a-479a-abe8-74621fb0c613>

**Kosten für ein Ersatztaxi in Höhe von
243,00 €/Tag für 74 Tage**

Das LG Lübeck hat durch Urteil vom 15.01.2021 – 17 O 345/19 – entschieden, dass der Geschädigte die Kosten für die Anmietung eines Ersatztaxis für einen Zeitraum von 74 Tagen verlangen kann. Die Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Die Dauer des Einsatzes ist nicht zu beanstanden. Zwar ist der Sachverständige in seinem Gutachten von einer Dauer der Reparaturarbeiten von ca. einem Tag ausgegangen. Allerdings wurde das letzte erforderliche Ersatzteil, obwohl die Ersatzteilbestellung bereits am 13.03.2019 erfolgte, erst am 04.06.2019 geliefert. Die Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung sind dem Kläger nicht zuzurechnen. Das Risiko hierfür muss der Schädiger tragen.

Das LG Lübeck hält den Tagessatz von 243,00 €, da der verunfallte Wagen ein Taxi war, für erforderlich. Wegen dieser Besonderheit sind die Anmietmöglichkeiten beschränkt. Der Tagespreis ergab sich

aus dem Grundpreis und dem Zuschlag für die Taxiausstattung. Die Anmietung des Taxis ist auch nicht als unverhältnismäßig im Sinne des § 251 Abs. 2 BGB anzusehen. Der Tagessatz des angemieteten Taxis übersteigt zwar den vom Geschädigten nachgewiesenen durchschnittlichen Tagesumsatzes in Höhe von 156,81 € netto erheblich. Das Verhältnis des voraussichtlichen Verdienstaufschlags zu den Kosten der Anmietung ist aber nur einer von mehreren Gesichtspunkten bei der Betrachtung des Interesses des Geschädigten an der ungestörten Fortführung seines Betriebs. Ob die Aufwendungen unverhältnismäßig sind, hängt von einer Vielzahl von Gegebenheiten ab, die sich einer pauschalen Wertung entziehen. Der Kläger hatte zum Unfallzeitpunkt lediglich ein Taxi in Betrieb und zur Verfügung. Ohne Anmietung eines Ersatzfahrzeuges hätte er seinen Betrieb für die gesamte Dauer der Reparatur stilllegen müssen. Er hätte weder die Stammkundschaft bedienen können, noch hätte er der Funkzentrale zur Vermittlung von Gelegenheitsfahrten zur Verfügung gestanden. Es kann deshalb nicht als unververtretbare kaufmännische Entscheidung angesehen werden, wenn ein Taxiunternehmen, um eine zeitweilige Betriebsschließung mit allen hieraus resultierenden Beeinträchtigungen zu vermeiden, für eine überschaubare, einige Wochen dauernde Reparaturzeit ein Ersatztaxi anmietet. Mag dies auch mit einem Kostenaufwand verbunden sein, der ganz erheblich über dem durch seinen Einsatz zu erwartenden Gewinn liegt.

Der Geschädigte hat auch einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlags für den Zeitraum, in dem ihm kein Ersatztaxi zur Verfügung stand. Dieser ist anhand des Tagesbruttoumsatzes zu berechnen. Von diesem Tagesbruttobetrag sind zunächst 7 % als der verminderte Mehrwertsteuersatz abzuziehen. Als dann ist der verbleibende Restbetrag um die ersparten Betriebskosten zu bereinigen, die mit 30 % zu bemessen sind.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG-Luebeck-Urteil_17-O-345-19.pdf

Merkantiler Minderwert bei Austausch des Motorblocks

Das AG Andernach kommt in seinem Urteil vom 23.12.2020 – 69 C 379/19 – zu dem Ergebnis, dass dem beklagten Verkäufer bei Kaufvertragsschluss die Nebenpflicht oblag, den Käufer darüber aufzuklären, dass der Motorblock des PKWs bei einem Kilometerstand von 350 km ausgetauscht wurde. Der Austausch des Motorblocks ist eine für jeden verständigen Käufer maßgeblich Information beim Abschluss eines PKW-Kaufvertrages. Dies gilt unabhängig davon, ob der PKW neu oder gebraucht ist. Gegenüber einer solchen Reparaturmaßnahme verbleibt ein gewisses Misstrauen, das zu einer Käuferzurückhaltung gegenüber einem solchen Fahrzeug führt, welches sich dann nur über eine Kaufpreisminderung (merkantiler Minderwert) kompensieren lässt. Das AG Andernach hat den merkantilen Minderwert mit einem Betrag von 1.200,00 €, mithin 3,5 % des Kaufpreises, bemessen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Andernach-Urteil-69-C-379-19.pdf

Mitführen veralteter schriftlicher Weisungen bei Gefahrguttransport

Das OLG Oldenburg hat in seinem Beschluss vom 12.10.2020 – 2 Ss (OWi) 231/20 – eine Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des AG Wildeshausen zugelassen. Das AG Wildeshausen hatte den Fahrer eines LKW mit Anhänger, der Gefahrgut transportierte, deswegen zu einer Geldbuße verurteilt, weil er während der Beförderung die schriftliche Weisung nicht in der aktuellsten Fassung mitführte. Auf Verlangen konnte lediglich eine veraltete schriftliche Weisung vor-

gelegt werden. Der Fahrzeugführer hat nicht gegen die Verpflichtung, vollständige Weisungen mitzuführen und auszuhändigen, verstoßen. Das AG überspannt die Anforderungen an den Fahrzeugführer, indem es die Verurteilung lediglich darauf stützt, dass der Betroffene eine veraltete Version der Weisungen vorgelegt hat und dieses hätte auch erkennen können. Es ist nicht Aufgabe des Fahrzeugführers, die inhaltliche Richtigkeit der ihm übergebenen Beförderungspapiere zu prüfen. Zwar dürfte ein Fahrzeugführer fahrlässig handeln, wenn er schon ohne detaillierte Prüfung hätte feststellen können, dass die von ihm mitgeführten Weisungen nicht mehr der aktuellen Fassung entsprechen. Dies war aber im vorliegenden Fall ersichtlich nicht der Fall. Eine einfache Erkennbarkeit war nicht gegeben, vielmehr hätte es eines inhaltlichen Abgleichs bedurft. Es würde eine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht darstellen, wollte man vom Fahrzeugführer verlangen, die ihm vom Verloader oder Beförderer zu Verfügung gestellten Unterlagen durch einen derartigen Abgleich auf ihre Aktualität zu überprüfen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/OLG-Oldenburg-2Ss.pdf

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2021

Motto 2021: „Die Anwaltschaft in besonderer Verantwortung – 150 Jahre Deutscher Anwaltverein“

Der Deutsche Anwaltstag, die große Fachtagung der Anwaltschaft, findet vom 7. bis 11. Juni 2021 im ECC Estrel Congress Center Berlin und zusätzlich virtuell statt. Sie können an interessanten Online-Seminaren oder Präsenzveranstaltungen teilnehmen, sich austauschen und berufsrelevanten Diskussionen folgen.

Ausführliche Informationen sowie das Programm für fünf spannende Tage finden Sie unter <https://anwaltstag.de/de/programm/fachprogramm>.

Alles zur Anmeldung finden Sie unter <https://anwaltstag.de/de/anmeldung>.

Auch beim Deutschen Anwaltstag 2021 ist die AdvoTec, die Fachmesse rund um die Anwaltschaft, zentraler Bestandteil der Veranstaltung. Im ECC Estrel Congress Center können Sie sich am 10. und 11. Juni 2021 aus erster Hand über neue Produkte und Dienstleistungen informieren und mit den Ausstellern ins Gespräch kommen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in diesem Jahr, aufgrund und der Covid-19-Regeln, für den alleinigen Besuch der AdvoTec vorab anmelden müssen.

Weitere Informationen zur AdvoTec 2021 sowie eine Ausstellerliste folgen in Kürze unter <https://anwaltstag.de/de/advotec/aussteller>

Blitz Talks – Inspired by Law

Der DAV plant für den diesjährigen Anwaltstag eine Veranstaltung nach der Idee der „TED Talks“ – nur mit Wettbewerbscharakter. Fünf Personen halten nacheinander auf einer Bühne einen inspirierenden und gut verständlichen Kurzvortrag zum Oberthema: „Inspired by Law“. Zum Beispiel:

- Was begeistert mich am Recht oder am Anwaltsberuf?

- Wie möchte ich andere inspirieren?
- Was möchte ich anstoßen oder verändern?
- Welche Idee möchte ich teilen?
- Wie sieht für mich die Anwaltschaft der Zukunft aus?

Auswahlverfahren:

Um am Ende die spannendsten Vorträge auf der Bühne zu sehen, startet vorab ein Auswahlverfahren. Um die fünf interessantesten Präsentationen auszusuchen, sind von allen Interessierten einzusenden:

- eine kurze Beschreibung des Vortrags (Thema, ggf. Besonderheiten der Präsentation), maximal 2.000 Zeichen, und
- ein kurzes Vorstellungsvideo, maximal 1 Minute

Einsendungen werden bis zum 19. April 2021 via Mail an blitztalks@anwaltverein.de berücksichtigt.

Das Event soll am Freitag, 11. Juni 2021, live beim Anwaltstag in Berlin in hybrider Form stattfinden – notfalls pandemiebedingt ausschließlich als Live-Stream. Das (physische und/oder virtuelle) Publikum kann per App seinen Lieblingsvortrag bestimmen. Der*die Gewinner*in erhält ein Freiticket inkl. Reise- und Übernachtungskosten (max. 300,00 Euro brutto) für den Anwaltstag 2021 in Hamburg.

<https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/blitz-talks-bewerbungsaufwurf.pdf>

Digitalisierung des Zivilprozesses: Viele Chancen, überwindbare Hürden und kalkulierbare Risiken

Aufbruchsstimmung an der Humboldt-Universität: Richterschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft bewerteten das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der OLG-Präsidentinnen und -Präsidenten. Fazit: Die Digitalisierung wird kommen. Was beim beschleunigten Online-Verfahren, bei virtuellen Verhandlungen, strukturiertem Parteivortrag und elektronischen Beweismitteln diskutiert wurde, lesen Sie im Anwaltsblatt. DAV-Präsidentin Edith Kindermann forderte auf der virtuellen Konferenz, dass bei allen Reformen der Zugang zum Recht erleichtert werden müsse.

Änderung des BND-Gesetzes: DAV fordert effektiven Schutz des Anwaltsgeheimnisses

Mit seiner Stellungnahme durch den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht hat der DAV den Regierungsentwurf zur Änderung des BND-Gesetzes scharf kritisiert. Der Entwurf wird derzeit im Ausschuss für Inneres und Heimat des Bundestages behandelt. Der DAV mahnt insbesondere einen effektiven Schutz des Anwaltsgeheimnisses bei Maßnahmen der Massenüberwachung an und fordert einen „Anwalt der Betroffenen“ im Unabhängigen Kontrollrat. In vielen weiteren Punkten verfehlt der Entwurf aus Sicht des DAV die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die ausführlichen Stellungnahme finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-23-21-änderung-des-bnd-gesetzes>.

Strafrechtliche Bekämpfung von (Cyber-)Stalking

Nach Evaluierung (https://www.bmjbv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_238StGB.html;jsessionid=63F5B5F7ECC3590FFB78A54EB3D907EA.2_cid334?nn=6704238) des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen hat das BMJV einen Referentenentwurf vorgelegt (<https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungs>

[verfahren/DE/Cyberstalking.html;jsessionid=63F5B5F7ECC3590FFB78A54EB3D907EA.2_cid334?nn=6704238](https://www.bmjbv.de/DE/Service/Fachpublikationen/verfahren/DE/Cyberstalking.html;jsessionid=63F5B5F7ECC3590FFB78A54EB3D907EA.2_cid334?nn=6704238)), mit dem der sog. „Stalking-Paragraph“ verschärft werden soll. Der DAV sieht die oftmals schwerwiegenden Folgen für von Stalking Betroffene und begrüßt vor allem die Aufmerksamkeit, die der Gesetzentwurf den Tathandlungen des Cyberstalking widmet. Die Senkung der Strafbarkeitsschwelle hält der DAV jedoch nicht für erforderlich und die konkrete Ausgestaltung im Entwurf weder für angemessen noch für zielführend. Stattdessen sollte das für den Opferschutz wichtige Gewaltschutzgesetz ausgeweitet werden.

Näheres lesen Sie in der DAV-Stellungnahme Nr. 22/2021 unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-22-21-strafrechtliche-bekämpfung-von-cyber-stalking>.

Kronzeugenregelung im Anti-Doping-Gesetz wird eingeführt

Wiederholt hat der DAV eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung im Anti-Doping-Gesetz gefordert. Nun wurde mit § 4a AntiDopG-E eine entsprechende Vorschrift zur Strafmilderung/Absehen von Strafe bei Aufklärungs- und Präventionshilfe auf den gesetzgeberischen Weg gebracht. In seiner Stellungnahme 21/2021 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/SN-21-21-Gesetz-Anti-Doping>) begrüßt der DAV die im Regierungsentwurf (https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Anti_doping_Kronzeugenregelung.pdf?blob=publicationFile&v=1) enthaltene Neuregelung auch grundsätzlich, hält diese in ihrer konkreten Ausgestaltung jedoch weiterhin für verbesserungswürdig. Dabei fordert der DAV den Gesetzgeber auch dazu auf, die weitere Qualifizierung der Strafverfolgungsbehörden und die Einführung weiterer Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit in den Blick zu nehmen.

Weitere steuerliche Sofortmaßnahmen in der Corona-Krise beschlossen

Der Bundesrat hat am 5. März dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Das Gesetz sieht weitere Steuerentlastungen für Familien, Gaststätten sowie Unternehmen und Selbstständige vor. Der DAV kritisiert in seiner Initiativ-Stellungnahme 24/2021 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-24-21-drittes-corona-steuerhilfegesetz>), dass die im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Maßnahmen noch nicht ausreichen, um das derzeit weiterhin krisenverschärfende und sanierungsfeindliche Steuerrecht hinreichend abzumildern. Insbesondere wiederholt der DAV dabei seine Forderung nach einer umfassenden Revision des deutschen Steuerrechts zur Bewältigung der Corona-Krise.

Überraschung beim Legal Tech-Inkasso: Bundesrat für Liberalisierung des Anwaltsrechts

Während die große BRAO-Reform gesetzgeberisch auf einem guten Weg ist, sorgt das Gesetz zum Legal Tech-Inkasso für mehr Diskussionen. Überraschung: Der Bundesrat will das Verbot der Prozessfinanzierung für Anwältinnen und Anwälte nun doch lockern (welche Modifikationen der Bundesrat bei der Liberalisierung des Erfolgshonorars fordert, lesen Sie im Update des Anwaltsblatts, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufrecht/erfolgshonorar-legal-tech-inkasso-gesetz#update>). Und Markus Hartung unterzieht im Anwaltsblatt den Gesetzentwurf dem Echt-Test: Hält er, was er verspricht? (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufrecht/erfolgshonorar-legal-tech-inkasso-gesetz#hartung>)

Buchbesprechungen

Vom Bann des Elefanten

Petra Morsbach, Der Elefant im Zimmer – Über Machtmissbrauch und Widerstand
 Essay, Hardcover, 368 Seiten, August 2020
 Penguin Verlag, Euro 22,00
 ISBN: 978-3-328-60074-9



Petra Morsbach schildert in ihrem neuen Werk „Der Elefant im Zimmer“ anhand von drei realen Begebenheiten exemplarisch die Mechanismen von Macht, Machtmissbrauch, Widerstand dagegen und Reaktion hierauf.

Der erste Fall betrifft den sexuellen Missbrauch durch den Geistlichen Groër, den zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Tat in Kardinalswürden Vorsitzenden der österreichischen Bischofskonferenz und damit höchsten Repräsentanten der katholischen Kirche in der Alpenrepublik. Zart besaiteten Leserinnen und Lesern (wozu auch der Rezensent gehört), die gern von näheren Informationen zu Pädokriminalität verschont bleiben möchten, sei gesagt, dass Petra Morsbachs Fokus – hier wie auch in den anderen Beschreibungen ihres Buches – nicht auf dem eigentlichen Missbrauch, „sondern auf den Krisen, die seiner Aufdeckung folgten“ liegt. Gerade die anfänglichen Statements der katholischen Kirche Österreichs unter Verquickung von Dies- und Jenseitigem, Stilisierung des Täters als Opfer, gemischt mit dem Einfordern einer gottgegebenen oder gar gottgewollten Ordnung, bildet ein Lehrbeispiel fehlerhafter und im Ergebnis erfolgloser Krisenkommunikation.

Auch in dem zweiten von Petra Morsbach geschilderten Fall kollidiert das Sollen der Obhutspflichten mit dem Sein der Handlungen. Hier stellt sie die Auflösung dieses Widerspruchs anhand der sogenannten „Modellauto-Affäre“ dar, die die an Skandalen nicht arme bayerische Landespolitik um eine wei-

tere Facette bereichert hat. Der Bayer als zóon politikón hilft nach Kräften gern Freunden wie Familie und dieser feine Zug macht mitunter auch vor der Politik nicht halt, kann aber in Konflikt mit rechtlichen, zumindest jedoch moralischen Rahmenbedingungen treten. Bei Modellautos verbanden sich musterartig familiäre, berufliche und geschäftliche Beziehungen aufs scheinbar angenehmste. Akteure waren hier das Sozialministerium unter der Leitung von Frau Ministerin Haderthauer auf der einen, ihr im Landeskrankenhaus Straubing als Psychiater tätiger, ihr dienstrechtlich unterstellter Ehemann auf der anderen (genauer eigentlich: auf derselben) Seite sowie ein ehemaliger Geschäftspartner, der am Ende definitiv auf der anderen Seite stand. Denn letzterer sah sich um erquickliche Margen aus der Herstellung von Modellautos in ebendiesem Landeskrankenhaus unter Aufsicht des Psychiaters H. und anschließendem Verkauf durch eine Gesellschaft gebracht, deren Mitinhaber dieser Geschäftspartner gewesen war und – hier wurde es politisch interessant – deren Gründer resp. Vertreter Frau und Herr Haderthauer gewesen waren.

Der Freistaat schließlich bildet auch den Hintergrund für die letzte Darstellung von Petra Morsbach, die sich der Bayerischen Akademie der Schönen Künste widmet. Im Gegensatz zu „Ein Bericht für eine Akademie“ von Kafka erfolgt im „Bericht aus einer Akademie“ gerade keine Einladung, die Inkarnation eines Affen in heiligen Hallen zu präsentieren; statt dessen kreist dieser letzte Essay um die (apodiktische und scheinbar regelhafte) Untersagung, aktuelle Buchvorstellungen innerhalb der Akademie durchzuführen. Zum Glück jedoch nahm sich die Protagonistin, die diesen Umstand angriff und bei der es sich um Petra Morsbach selbst handelt, Kafkas Parabel „Gib's auf“ nicht zu Herzen, sonst wäre den Lesenden dieser lebhafteste Diskurs vorenthalten geblieben. Gerade die persönliche Betroffenheit macht diesen Teil besonders lesenswert, weil die Autorin ihre eigenen Erfahrungen einzubringen vermag und so das subjektive Empfinden den objektiven Sachverhalt komplementiert.

Bei allen dreien dieser „perfekte[n] Laborsituationen“ löst Petra Morsbach den Anspruch ein, „an realen Beispielen die Spuren der Macht freizulegen“. Den drei Essays ist gemein, dass sie um Macht und ihren Missbrauch, den Widerspruch und die Reaktion hierauf kreisen sowie die Frage, ob Ohnmächtige mit legalen Mitteln Macht hinterfragen und Missbrauch abhelfen können. Klar und unaufgeregt in zunächst die Umstände

beschreibender Sprache nähert sie sich, wie bei einem Aktenstudium, den Handelnden, Handlungen und Ergebnissen, um auf sprachlicher Ebene die Reaktionsmuster der Missbrauchenden und ihrer Apologeten auf Bedenken und Kritik zu analysieren.

In einem Nachwort findet sich gleichsam ein Ergebnis dieser Untersuchungen, um mit Empfehlungen und Überlegungen zum Umgang mit Macht und Widerstand – ergänzt um einen kurzen Essay zu Corona – zu schließen. Macht, so Petra Morsbachs Fazit, ist zunächst neutral, trägt aber, insbesondere wenn unkontrolliert, den Keim des Missbrauchs in sich.

Der Buchtitel „Der Elefant im Zimmer“ lehnt sich an die US-amerikanische Metapher des „elephant in the room“ an. Diese dient der Beschreibung eines Zustandes, in dem die Anwesenden das Unabweisbare nicht ansprechen. Petra Morsbach macht deutlich, dass das Unausgesprochene nicht unaussprechlich bleiben muss. Denn auch ihr Buch zeigt, dass die Macht Missbrauchenden zunächst auf Mechanismen der Ausgrenzung gegenüber den Betroffenen und Negation und Verschleierung gegenüber der Öffentlichkeit setzen. Dieses Muster hat Erfolg, wenn die Einzelperson in ihrem Benennen alleine bleibt. Erst durch die Unterstützung anderer kann der Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Macht Ausübenden, kann der Widerspruch gegen den Missbrauch der Macht Ausübenden gelingen.

Deshalb ist es essentiell, Macht öffentlich zu hinterfragen, zur Disposition zu stellen und transparent zu machen, institutionell, personell, geographisch und temporal zu teilen und damit im Ergebnis einzuhegen, selbst wenn – wie die von Petra Morsbach gewählten Beispiele zeigen – dies Missbrauch zunächst nicht vermeiden, so doch zumindest aktuell minimieren und im Optimalfall für die Zukunft ausschließen kann. Macht hat etwas Metaphysisches, die nur wirkt und sich selbstreferenziell verstärkt, wenn alle daran glauben. Auch der Kaiser ist sich seiner Nacktheit nur bewusst und agiert entsprechend, wenn jemand den Mut findet, es auszusprechen und die Öffentlichkeit es ebenso sieht. Hierfür bedarf es neben dieser Öffentlichkeit demokratischer und pluraler Strukturen, die den Grundrechten verpflichtet sind. Dies allerdings lässt gerade innerhalb der katholischen Kirche, die männlich dominiert, hierarchisch organisiert und ihrerseits dem Metaphysischen verschrieben ist, auch weiterhin in Fragen des Umgangs mit Machtmissbrauch nicht viel erwarten.

Auf den ersten Blick scheint es, als habe Petra Morsbach mit ihrem neuesten Buch „Der Elefant im Zimmer“ das bisherige Terrain ihres Schaffens verlassen und sei von der Belletristik zur Reportage gewechselt. Die kluge Betrachtung der Sprache der Mächtigen wie auch die klare Sprache ihres Beschreibens zeigen jedoch deutlich, dass es sich bei diesem Werk um eine „literarische[n] Erkundung“ und damit um eine weitere Facette des Wirkens von Petra Mosbach zum und ihres Ringens mit dem Thema Macht und Machtstruktur handelt. Das Werk enthält nicht zuletzt aufgrund seiner analytischen und insoweit über das rein literarische hinausgehenden Art gerade in den „33 Empfehlungen und Überlegungen“, die die Lehren aus den drei Fallbeispielen abstrahieren, einen klugen und praktikablen Leitfaden zum Umgang mit Machtmissbrauch. Dieser wie das Buch insgesamt kann helfen, den Elefanten im Zimmer häufiger als in der Vergangenheit als solchen zu erkennen, zu benennen und so zukünftig zu bannen, satt von ihm gebannt zu sein.

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Pischel, München

Arztstrafrecht

**Ulsenheimer / Gaede,
Arztstrafrecht in der Praxis
6., neu bearbeitete und erweiterte
Auflage 2021, 1376 Seiten. Hardcover
Verlag C.F.Müller, Euro 139,00
ISBN 978-3-8114-0637-7**



Am 10. September 2020 hat der Bayerische Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich eine neue „Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen in Bayern (ZKG)“ vorgestellt, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg angesiedelt und mit einem „zwölfköpfigen Team aus sehr erfahrenen Spezialstaatsanwälten“ besetzt ist. Aufgabe der Zentralstelle ist die „effektive Verfolgung von Korruptions- und Vermögensstrafaten durch Angehörige der Heilberufe wie z.B. Ärzte, Apotheker und Pflegekräfte“.

Wieder einmal stehen die Ärzte im Schussfeld der Strafermittlungsbehörden, und Josef Pilz stellt in den Münchener Ärztlichen Anzeigen Nr. 25-26/2020, S. 7 nicht zu Unrecht den Eifer, der hier an den Tag gelegt wird, den eher laxen Aktivitäten im Vorfeld des Wirecard-Skandals gegenüber.

Da kommt die 6. Auflage des „Arztstrafrecht(s) in der Praxis“ von Ulsenheimer / Gaede gerade recht; denn hier werden neben den strafrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der ärztlichen Heilbehandlung ausführlich auch diejenigen Probleme behandelt, mit denen der Arzt, die Ärztin sonst noch im Bereich des Strafrechts konfrontiert ist. Das gilt gerade für die „Korruptionsdelikte im Gesundheitswesen“, denen ein eigenes, mehr als 150 Seiten umfassendes Kapitel gewidmet ist, nachdem der Gesetzgeber mit den §§ 299a, 229b StGB zur Bestechlichkeit und zur Bestechung im Gesundheitswesen gesonderte Straftatbestände geschaffen hat in Ergänzung zu § 299 und §§ 331 ff. StGB. Gaede geht detailreich auf die vielen Einzelfragen ein, die sich hier stellen, und weist zurecht auf die verfassungsrechtliche Problematik hin; vor allem sei eine Strafverfolgung mit Augenmaß vonnöten, sie müsse Übersteigerungen eines prinzipiell berechtigten Anliegens verhindern (S. 771). Für die Beratung besonders hilfreich ist der Abschnitt zur Zusammenarbeit im Gesundheitswesen (S. 913 ff.) mit der eminent wichtigen Empfehlung, vorteilszuwendende Kooperationen, namentlich mit Unternehmen der Pharmaindustrie und Herstellern von Medizinprodukten, nur nach Maßgabe präventiver Compliance-Standards abzuschließen und diese tatsächlich zu praktizieren.

In der Praxis erhebliche Bedeutung hat auch der Abrechnungsbetrug, der in seinen vielfältigen Varianten auf über 120 Seiten abgehandelt wird mit Verweis auf die umfangreiche Spezialliteratur. Weiter werden in eigenen Abschnitten dargestellt u.a. der Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 – 219b StGB) mit Hinweisen zur strafbaren Werbung nach § 219a StGB im Rahmen des eigenen Abschnitts zur strafbaren Werbung und zur gewerblichen Betätigung des Arztes, die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und das Sanktionsregime der DSGVO, das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB) an Krankenakten sowie – in diesen Zeiten wichtig – strafrechtliche Fragen des Infektionsschutzes und von Pandemien.

Das Hauptgewicht liegt auf den Delikten der Körperverletzung und der Tötung, da der ärztliche Heileingriff nach wie vor den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt und folglich der Rechtfertigung bedarf, namentlich im Wege der Einwilligung durch den Patienten. Dieser

Teil macht zusammen mit den Abschnitten zur unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c Abs. 1 StGB) sowie zur Sterbehilfe, dies auf der Grundlage zahlreicher Fallbeispiele und Entscheidungen bis hin zu dem Grundsatzurteil des BVerfG vom 26.02.2020, nahezu die Hälfte des Buches aus und deckt die ganze Palette an Problemen ab, die es hier gibt. Dabei ist von Vorteil, dass die maßgeblichen Entscheidungen in Auszügen wiedergegeben werden und so unmittelbar zugänglich sind.

Beispielhaft sei die detailreiche und gut belegte Auseinandersetzung mit dem möglichen Unrechtsgehalt einer Heilbehandlung und den Sorgfaltsmaßstäben genannt, die hier gelten und sich insbesondere aus dem Facharztstandard und dessen Bestimmung etwa durch Leitlinien ergeben, dies auch in Abgrenzung zur Therapiefreiheit (S. 32 ff.) sowie zu den Problemen, die aus der Ressourcenknappheit erwachsen (S.60 ff.).

Ganz wichtig sind die dankenswerter Weise als eigene Kapitel behandelte Tätigkeiten des Anwalts bei der Verteidigung in Strafsachen sowie die Rechtsfolgen von Vergehen einschließlich der Verhängung eines Berufsverbots und der standesrechtlichen Folgen. Das Recht verwicklicht sich bekanntlich im Verfahren, und Fehler, hier gemacht werden, sind schwer zu korrigieren. Besonders hilfreich sind deshalb die Hinweise zur Tätigkeit des Verteidigers in den einzelnen Verfahrensabschnitten, insbesondere vor und in der Hauptverhandlung (S. 1125 ff.), wengleich es, wie Ulsenheimer/Dießner auf S. 1131 zurecht sagen, Hauptziel der Verteidigung sein muss, die Erhebung der Anklage mit nachfolgender öffentlicher Hauptverhandlung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln zu vermeiden. Hier spürt man die reiche Erfahrung der Autoren und ist dankbar für vielfältige Tipps und Beispiele.

Zu Recht zitieren die Autoren in der Einleitung Kohler, der schon im Jahre 1911 angesichts einer aufsehenerregenden Entscheidung des Reichsgerichts kritisiert hatte, dass die Tätigkeit des Arztes „ein gefährlicher Beruf“ sei. In der Tat nehmen die Strafanzeigen wegen ärztlicher Behandlungsfehler wie auch die dementsprechenden Zivilklagen zu. Da ist es wichtig, sich in der Materie auszukennen und die Besonderheiten in den verschiedenen Verfahrensarten und Verfahrensabschnitten zu beachten.

Insgesamt bildet das Werk den gesamten Bereich an Problemfeldern ab, auf denen ein Arzt, eine Ärztin mit dem Strafrecht in Konflikt geraten kann, und arbeitet den komplexen Stoff umfassend mit vielfältigen Belegen und Beispielen auf. Das tief gegliederte Inhaltsverzeichnis von 30 Seiten und das umfassende Sachverzeichnis von 50 Seiten erleichtern den

Einstieg in Einzelprobleme auch für den denjenigen, der mit der Materie weniger vertraut ist. Das Buch ist zurecht das Standardwerk zum Arztstrafrecht und die Basis jeder Beratung und Verteidigung in diesem Bereich.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Strafrecht

Bockemühl, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht Handbuch, 8. Auflage. 2021 Hardcover, 2088 S. Carl Heymanns Verlag, Euro 169,00 ISBN 978-3-452-29617-7



So schnell wie die Einnahmen wegen der Coronakrise verschwinden, so allmählich bedächtig keimt bei dem ein oder anderen das Gefühl auf, es doch auch mal mit der Beantragung von Coronahilfen zu versuchen. Am Ende sind es Steuergelder, die man da als vermeintlicher Unternehmer beantragt. Innerlich vor sich selbst zugehend, lief das Geschäft vor der Coronakrise auch nicht besonders gut. Aber jetzt, wo der Staat seine Zuschusskammer weit und breit öffnet, wird man ja mal sein Glück versuchen können.

Der Antrag ist mit Leichtigkeit ausgefüllt, mit unerwarteter Schnelligkeit das Geld ausbezahlt und mit großer Vorfreude hätte unser Unternehmer in den beginnenden Sonnenstrahlen des Jahres die Hilfgelder konsumieren oder investieren wollen. Die Entscheidung, ob unzulässiger Konsum oder erwünschte Investition oder einfache Unkostenbegleichung vorgenommen werden soll, wird unserem Unternehmer von der Staatsanwaltschaft abgenommen. Informiert durch eine Geldwäscheverdachtsmitteilung der Bank, legt die Staatsanwaltschaft unserem Unternehmer die Verwirklichung von § 264 StGB (Subventionsbetrug) zur Last.

Und nun liebe Leserschaft, sind Sie an der Reihe, unseren Unternehmer und Mandanten

strafrechtlich zu verteidigen.

Verteidigen Sie nicht mit Leichtigkeit, sondern mit Substanz und ziehen Sie das Werk „Handbuch des Fachanwalts Strafrecht“ von Jan Bockemühl in der 8. Auflage mit Stand von Rechtsprechung und Literatur Juli 2020, heran.

Zu einem Preis von 169,00 Euro führt Sie ein 35-köpfiges Autorenteam auf über 2000 Seiten durch die Welt der deutschen Strafverteidigung.

Glücklicherweise gibt es Checklisten, Mustervorschläge, Formulierungsbeispiele und sehr viele praktische Tipps und Denkanstöße wie man sich als Verteidiger in bestimmten Situationen verhalten soll. Diese Fülle an Praxistipps und Verständlichkeit gibt dem Leser das Gefühl, sich sehr gut auf alle Eventualitäten vorbereiten zu können. Und diese Sicherheit im Wissen und im Verfahrensablauf gibt einem ein starkes Auftreten im Gerichtssaal.

Meinungsstreitigkeiten werden knapp und präzise dargelegt und bei Bedarf führt ein umfangreicher Fußnotenapparat zur wissenschaftlichen Vertiefung.

Der Preis ist schmerzhaft hoch. Dennoch sollten Berufseinsteiger im Strafrecht dieses Werk als eines der Ersten erwerben, da sich damit die ein oder andere schlaflose Nacht vermeiden lässt. Selbst Fortgeschrittene und Profis können aus dem Buch noch etwas lernen. Zum Beispiel gibt es die Auflistung von einigen Verfahrensrügen im Revisionsverfahren.

Ein Kapitel über die Vergütung des Anwalts im Strafrecht rundet das Werk ab.

In der Zusammenfassung sind positiv hervorzuheben: sehr hohe Praxisverwendbarkeit, leichter Lesefluss, Verständlichkeit von Verfahrensabläufen und sehr viele Denkanstöße, wie die eigene Strafverteidigungsstrategie entwickelt werden und aussehen kann.

Diejenigen, die erstmalig eine Strafverteidigung durchführen, sollten sich nicht von der Verständlichkeit des Buches täuschen lassen. Strafverteidigung ist wie jede andere anwaltliche Tätigkeit, harte Arbeit und es hängt auch an dem Vorbereitungsengagement eines einzelnen Anwaltes ab, wie sich bestimmte Situationen entwickeln. Lesen Sie das Buch frühzeitig. Es kann passieren, dass Sie durch Verweisungen mehr Zeit benötigen, als ursprünglich angenommen.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.

Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm

Die Münchener Museen haben seit 08.03.2021 unter umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder geöffnet. Unsere Gruppenführungen sind derzeit jedoch leider noch immer nicht möglich. Wann wir unsere gemeinsamen Ausstellungsbesuche unter für alle Seiten akzeptablen Bedingungen fortsetzen können, ist von den Infektionszahlen und den Anordnungen der Staatsregierung abhängig. Sobald es wieder möglich ist planen wir neu und informieren Sie hier und auf unserer Webseite.

Aktuell bieten wir Ihnen aber drei virtuelle Zoom-Vorträge zu aktuellen Ausstellungen mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe an.

Zoom-Vortrag:

Thierry Mugler. Couturissime

Zur Ausstellung in der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Mittwoch, 21. April 2021, um 18.15 Uhr (Einwahl um 18.00 Uhr erbeten)

Zoom-Vortrag mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Alan Strutt, Yasmin Le Bon, Palladium, London, 1997
Evening Standard Magazine, Oktober 1997
Outfit: Thierry Mugler, Kollektion La Chimère, Robe »La Chimère«, Haute Couture Herbst/Winter 1997–1998, Foto: © Alan Strutt

Pandemie bedingt konnten wir die angekündigten Führungen zu dieser spektakulären Schau nicht durchführen. Die Ausstellung wurde zwar verlängert, die Tickets für die aktuell eingeschränkt möglichen Besuche sind jedoch begehrt und nahezu ausverkauft. Damit wir unseren Mitgliedern diese spektakuläre Schau doch noch zeigen können, haben wir mit Frau Dr. Kvech-Hoppe einen Zoom-Vortrag vereinbart.

Der Vortrag zeigt Bilder der beeindruckenden Ausstellung der Kunsthalle München über

den französischen Modeschöpfer Thierry Mugler, der in den frühen 1970er-Jahren die Mode revolutionierte. Der als klassischer Balletttänzer ausgebildete Mugler experimentierte mit innovativen Materialien wie Metall, Plexiglas, Kunstpelz, Vinyl oder Latex für extravaganten Kreationen. Seine Entwürfe wurden von Stars wie Diana Ross (*1944), Liza Minelli (*1946), David Bowie (1947–2016), Céline Dion (*1968) oder LadyGaga (*1986) getragen, ebenso schuf er Kostüme unter anderem für die Touren und Videos von Stars wie Beyoncé (*1981).

Die spektakulär inszenierte Retrospektive stellt das facettenreiche Werk des visionären Couturiers, Regisseurs, Fotografen und Parfümeurs vor. Sie versammelt mehr als 150 zwischen 1977 und 2014 entstandene Haute-Couture- und Prêt-à-porter-Outfits, Bühnenkostüme und Accessoires, Videos, Fotografien, Entwurfszeichnungen und Archivmaterialien. Etwa 100 Werke berühmter Modefotografen von Helmut Newton (1920–2004) bis David LaChapelle (*1963), die Muglers Kreationen in Szene gesetzt haben, runden die Ausstellung ab. (Text: Auszug, Presseinformation Kunsthalle der Hypo -Kulturstiftung)

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung mit Informationen zu den technischen Voraussetzungen.

Der Zoom-Link für den Vortrag wird Ihnen am Tag vor der Veranstaltung per Email zugeschickt. Frau Dr. Kvech-Hoppe wird das Meeting bereits um 18.00 Uhr eröffnen und die Teilnehmer „einlassen“, damit der Vortrag pünktlich um 18.15 Uhr beginnen kann. Im Anschluss an den ca. 1-stündigen Vortrag, haben Sie die Möglichkeit Fragen zu stellen.

1

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55027006, per Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

HP

für folgenden Vortrag (Kosten: € 5,00 pro Person. Wir bitten um Überweisung an den MAV e.V.)

Zoom-Vortrag: Thierry Mugler. Couturissime

mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, 21.04.2021, 18.15 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich für den Zoom-Link)

Unterschrift

Kanzleistempel

Zoom-Vortrag:

"Welt im Umbruch"

Zur Ausstellung im Münchner Stadtmuseum

Donnerstag, 29. April 2021, um 18.15 Uhr

Zoom-Vortrag mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Karl Hubbuch,
Hilde und Karl Hubbuch vor dem
Spiegel stehend, nach 1927,
Münchner Stadtmuseum,
Sammlung Fotografie
© Karl Hubbuch Stiftung /
Städtische Galerie Karlsruhe 2020

Die Ausstellung beleuchtet eine Zeit der Extreme und Gegensätze, voller Hoffnung und Elend, Licht und Schatten, die auch Assoziationen an die Gegenwart wecken. Im Dialog zwischen Malerei und Fotografie stellt die Ausstellung Höhepunkte einer Kultur vor, die künstlerisch voller Innovationen steckte und in der sich zugleich Vorboten des kulturellen Niedergangs im Nationalsozialismus mehrten.

Die moderne Stilrichtung der Neuen Sachlichkeit in der Malerei und des Neuen Sehens in der Fotografie strebte eine sachliche und realistisch-veristische Wiedergabe des Bildgegenstands an. Charakteristisch ist der kühle distanzierte Blick auf das Geschehen, der die Welt ohne Illusionen, nüchtern und weitgehend emotionslos erfasst. In

Abkehr von dem hymnischen Pathos des Expressionismus richteten die Maler*innen nunmehr ihre Aufmerksamkeit auf vermeintlich Banales, auf den Alltag der Großstadt und auf „häßliche“ Sujets.

(Text: Münchner Stadtmuseum)

Zoom-Vortrag:

AU RENDEZ-VOUS DES AMIS –**Klassische Moderne im Dialog mit Gegenwarts-
kunst aus der Sammlung Goetz**

Zur Ausstellung in der Pinakothek der Moderne

Dienstag, 18. Mai 2021, um 18.15 Uhr

Zoom-Vortrag mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Installationsansicht 6 | installation view 6

Foto/ Photo: Haydar Koyupinar,
Bayerische Staatsgemäldesammlungen

Die Klassische Moderne ist mit ihrer Vielzahl von neuen künstlerischen Stilrichtungen eine Inspirationsquelle für die nachfolgenden Künstlergenerationen. Sie bereitete den Weg für einen freien Umgang mit Farbe, Perspektive und Proportionen.

Diesen Einfluss zeigt die Neupräsentation von 13

Sälen der Klassischen Moderne im Dialog mit 80 Werken der Gegenwartskunst aus der Sammlung Goetz. Dabei wird der Schwerpunkt Malerei medial um Fotografie, Skulptur und textile Arbeiten erweitert. Viele der Künstlerinnen und Künstler setzen sich aber auch kritisch mit diesem Erbe der abendländischen Kultur auseinander und werfen Fragen zum Umgang mit Körper, Geschlecht und Identität auf. Mit Francis Bacon, Max Beckmann, Louise Bourgeois, Fischli Weiss, Rodney Graham, Wassily Kandinsky, Ernst Ludwig Kirchner, Franz Marc, Pablo Picasso, Oskar Schlemmer, Rosemarie Trockel, Woty Werner, Andrea Zittel u.a.

(Text: Pinakothek der Moderne)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55027006, per Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

HP

für folgenden Vortrag (Kosten: € 5,00 pro Person. Wir bitten um Überweisung an den MAV e.V.)

Zoom-Vortrag: Welt im Umbruch

mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, 29.04.2021, 18.15 Uhr für _____ Person/en

Zoom-Vortrag: AU RENDEZ-VOUS DES AMIS

mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, 18.05.2021, 18.15 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich für den Zoom-Link)

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	40	Übersetzungsbüros	43
Bürogemeinschaften	41	Anzeigenpreisliste (Auszug)	43
Vermietung.....	42		
Kanzleiverkauf	42	Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften	
Termins-/Prozessvertretung.....	42	für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV	
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	42	unter http://www.muenchener-anwaltverein.de .	
Schreibbüros	43		
Dienstleistungen	43		

Anzeigenschluss für die nächsten Ausgaben:

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Mai 2021:	12. April 2021
Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juni 2021:	10. Mai 2021
Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juli 2021:	10. Juni 2021
Anzeigenschluss für die Mitteilungen August/September 2021:	02. August 2021
Anzeigenschluss für die Mitteilungen Oktober 2021:	13. September 2021
Anzeigenschluss für die Mitteilungen November 2021:	14. Oktober 2021
Anzeigenschluss für die Mitteilungen Dezember 2021:	11. November 2021

40

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zeit für Veränderung! Wir freuen uns auf Sie.

Wir suchen eine Anwältin / einen Anwalt (w/m/d)
möglichst FA Familienrecht in Teilzeit oder Vollzeit.

Wir sind eine seit 1984 bestehende Spezialkanzlei im Familien - und Erbrecht und benötigen Verstärkung im Familienrecht.

Wir arbeiten:

- eigenverantwortlich
- in Teams
- auch im Homeoffice
- mit modernem technischem Equipment

Wir bieten:

- langfristige Perspektiven
- Fortbildungen
- schnellstmögliche Erlangung des Fachanwaltstitels



Wir erwarten:

- strukturiertes Arbeiten
- Freude am Beruf
- Empathie mit den Mandanten

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte an **maltry@web.de**

MALTRY, Anwaltskanzlei für Familien- und Erbrecht
Hohenzollernstraße 89 · 80796 München
www.rechtsanwaeltinnen.com


 FASP

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten und unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die zügige Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

FASP Finck Sigl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
Telefon 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Wir sind eine etablierte, im Verkehrsrecht und Arbeitsrecht tätige Kanzlei mit Sitz in München Schwabing. Zu unseren Mandanten zählen Gewerbe-treibende und Privatpersonen. Wir beraten, vertreten aber auch vor Gericht. Weitere Informationen über unsere Kanzlei finden Sie unter www.nls-rechtsanwaelte.de und www.omnibus-recht.de.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

Rechtsanwalt (m/w/d)

in Vollzeit zur Anstellung (keine freie Mitarbeit). Einschlägige Fachanwaltstitel sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung. Sie sollten mandantenorientiert, engagiert, verhandlungsstark und freundlich sein – dann passen Sie zu uns.

Wir bieten ein harmonisches, teamorientiertes Arbeitsklima an modernem Arbeitsplatz (vollelektronische Aktenführung in RA Micro) in schönen Kanzleiräumen. Weiterbildung, insbesondere auch mit Perspektive auf Fachanwaltschaft unterstützen und fördern wir. Über öffentlichen Nahverkehr sind wir gut zu erreichen.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und Gehaltsvorstellung zu Händen Herrn RA Ströse (stroese@nls-rechtsanwaelte.de).

NLS Neumayer Lehmann Ströse Rechtsanwälte PartG mbB

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten – **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, ab sofort bis in 6 Monaten (Kündigungsfrist bisherige Mieterin läuft noch, jedoch auch sofort möglich) sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm frei.

Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Bis zu vier schöne Kolleginnen- / Kollegenzimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage im Stadtteil Bogenhausen zu vermieten. Mitbenutzung der bestehenden Büroinfrastruktur nach Absprache ebenso möglich, wie eine kollegiale Zusammenarbeit bei wechselseitigem Wunsch.
Miete: nach Absprache.

Anfragen richten Sie bitte an **HML RA Alexander Holtz**, Hirtenweg 17, 82031 Grünwald, Telefon: 089 / 94 384 940, oder an ah@hml-law.com.
www.hml-law.com

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP

Nach dem Ausscheiden einer Steuerberaterin aus unserer Bürogemeinschaft suche ich eine neue Kooperation mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft – Sonnenstraße / Stachus – kurz- bis mittelfristig zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437
buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com

Bürogemeinschaft an RA/StB/WP/Bau-Ing./SV/Arch.

Nach dem Ausscheiden eines Kollegen bieten wir ab 01.05.2021 in der Widenmayerstraße Höhe Friedensengel zwei Räume zur Untermiete in Bürogemeinschaft, 40 m² und 35 m² (zzgl. Anteil an Gemeinschaftsfläche ca. 40 m²) zu sehr günstigen Konditionen an. Konferenzraum, Teeküche und Sekretariat können mitbenutzt werden. Eigenes Sekretariat ist auch möglich.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme mit RA U. Schulte-Spechtel,
Tel. 089/3866 70 30, E-Mail: u.schulte-spechtel@kanzlei-schulte-spechtel.de.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft in attraktiver Innenstadtlage / Maximiliansplatz **sucht Nachmieter ab dem 01.07.2021** für einen sehr schönen, lichten Büroraum mit einem separaten Sekretariatsplatz und Mitbenutzung des Besprechungsraums und sämtlicher übrigen Gemeinräume.

Wir haben ein freundliches kollegiales Arbeitsklima und suchen einen Nachfolger/in für unseren geschätzten Kollege, der aus Altersgründen zum 30.06.2021 ausscheidet.

Wir sind, mit Ihnen als Nachfolger/in, dann wieder 4 Rechtsanwälte.

Anfragen richten Sie bitte unter mail@kanzlei-goering.de an RA Dr. Albrecht Göring.

Vermietung

Kanzleiraum ca. 15 m² Schwabing Mitte in repräsentativem Altbau, leer, **ab sofort zu vermieten**; 500 € warm inkl. Internet.
Anfragen unter 089 399422, RA von Zwehl


Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 25 / April 2021 an den MAV.

42

Untervermietung – Moderne Büros
Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nymphenburger Str. 120, 80636 München, Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger unter kerstin.muehlberger@kslex.com. Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

Untervermietung/Bürogemeinschaft - Lindwurmstraße

Wir sind eine interdisziplinär ausgerichtete Kanzlei (Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) mit den Beratungsschwerpunkten Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht.

Wir bieten in unseren repräsentativen Kanzleiräumen in zentraler Lage **zwei helle, gut geschnittene Büroräume**, auch einzeln, **zur Untervermietung** zu attraktiven Konditionen an.

Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, 2 Besprechungsräume, Drucker/Scanner/Kopierer, Telefonanlage/Internet, Küche) sowie ein zu besetzender gut ausgestatteter Sekretariatsarbeitsplatz stehen zur Verfügung. Ebenso ist die Anmietung von Tiefgaragenplätzen auf Anfrage möglich.

FRIEDLEIN Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater PartG mbB
Rechtsanwalt Marcel C. Lang-Ennerst
Lindwurmstraße 129, 80337 München
Tel. +49 89 549094-40
Mail: lang-ennerst@friedlein-partner.com
www.friedlein-partner.com

Kanzleiverkauf

Kanzleiverkauf München
Seit 1985 sehr gut eingeführte Kanzlei, 1 Berufsträger, in bester Innenstadtlage (Stachus/Lenbachplatz), Schwerpunkt Immobilienrecht, breit gestreute Mandantschaft, aus Altersgründen zu verkaufen. Einarbeitung durch Veräußerer möglich und erwünscht.
Kontaktaufnahme unter kanzleieuebergabe@yahoo.de

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND
PETER DE COCK
ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht
Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung
über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch
KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33
E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90	CLLB Berlin Panoramastr. 1, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620
--	--

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.
Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.
Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buer0.bergmann@arc0r.de

Schreibbüros

Juristisches Schreibbüro ✓ **Brigitte Gadanez**
Professionalität. Auch für Ihre Kanzlei.

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Ich unterstütze Sie allumfassend bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer und überall.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahrung, innovativ und immer den Umsatz im Blick.
- **RA-MICRO-Anwenderin.** Schulungen. Tipps und Tricks. Lassen Sie sich auf den RA-MICRO-Kosmos ein.
- **Professionalität.** Profitieren Sie z. B. als Berufsanfänger (zu Sonderkonditionen), Einzelanwalt o. ä. von Ihrem eigenen Datenpool in meinem RA-MICRO-System und dem damit verbundenen besonders professionellen Auftreten nach außen - jederzeit mögliche Datenübertragung auf Ihre Software inklusive.

Brigitte Gadanez
Juristisches Schreibbüro ✓
www.recht-schreiben.com
info@recht-schreiben.com
Mobil 0163 364 26 56
Tel. 089 897 125 27
Fax 089 897 125 28

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice
Schreibservice (digital)
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen
Tel: 0160-97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros



FACHÜBERSETZUNGEN RECHT
Deutsch - Englisch - Französisch
Nathalie Maupetit

Öffentl. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29
maupetit@nm-uebersetzungen.de
www.nm-uebersetzungen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH
Fachübersetzungen
Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU
Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH
Recht / Technik
Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekem)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen	25,86 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,4 cm		
Kleinanzeigen bis 15 Zeilen	38,79 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,4 cm		
Kleinanzeigen bis 20 Zeilen	51,72 EUR	zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,4 cm		

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Ausgabe
Mai 2021 ist der 12. April 2021.

Wir bilden Sie fort

- Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- Mitarbeiterfortbildung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



MAV | Seminare

... auch live-online.

MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener **Anwalt**Vereins e.V.
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

